Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 548

ANFANG

Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

REGISTRATUR 2

ACTA

betreffend:

das provisorische Kunst-
Ausstellungsgebäude.

1887 - 1892

17 Abthlg. No. 3 b

Vol.

5548

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
		1887		
1.	20.	1.	186	Berliner Künstlerverein bittet um Überlassung von Räumlichkeiten im Gebäude am Cantianplatz
2-3.	20.	2.	461.	Klinger do. do.
4.	21.	2.	493.	Künstlerhaus Abschätzung pendat. Kostenberechnung.
5.	21.	2. 682.	581.	Minister betr. die anderweitige Aufbewahrung der Gipsformerei
6	4.	3.	546	k.k. Verlegung der verminderten Räume
7-8.	19.	3. 742.	658.	Gen. Versml. der Kgl. Museen, betr. die gewünschte Unterbringung der Gipsformerei.
9.	28.	3.	671	k.k. Verlegung, dass Kasse der Kgl. Schauspiele Miethe gezahlt.
10	24.	3.	677.	Herzogl. Hauss Amt, dass Karten für Theater zu verlangen sind.
11	24.	3	685.	Kgl. Parlamentl. Galerie, neue anderweite Überlassung der Räume im Gebäude am Cantianplatz
12.	31.	3.	806.	Kochne, Rechnung für Reparatur der Leitungen
13-14	3.	5. 696	1098.	Gen. Versml. der Kgl. Museen betr. die Räumung der Gipsformerei vor Emanzipation.
15.	7.	5.	1092	k.k. Verlegung, die Verminderung der Mietsgelder betr.
16	9.	5.	1138.	Generalkasse pendat. Stiftung.
17.	14.	6	1241.	Klinger d. Gen. zurück fäll. Miethen.
18.	14.	6.	1539.	k.k. Verlegung, dass Hauptkasse fällige Miethe zahlt.
19	6.	9.	2190	Hauptkasse zahlt Miethe pro Juli/Septbr mit 600 M
20/21	10.	11.	2647.	Basler Künstl. Gesellsch. überpendat Prolongation für Ausstell. Gebäude Cantianplatz 301 M.
22	30.	9.	2550	Hochne, Rechnung über 21,30 M.
23	16.	10	2556	Hahn, " " 1,25 "
24	20.	10	2665	Linz " " 43,50 "
25	12.	11.	2692	Fr. " " 2,50 "
26.	18.	12	294	Generalkasse wird ersucht, 276 M pünktl zu zahlen
27/28	22.	3.	525.	v. Flemer erbittet anderweite Überlassung von Räumen im Ausstellungsgebäude.

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
29	3. 4.		680	Vorlegung mit Rechnung der Reinigungsfirma pro Januar 88
30/31	7 4.		699. 694.	do., Buch Handverkäufe für Geschäftsjahr 1887/88 2400 M. gezählt
32	19 4.		708	do., dass die Blitzableiter im grossen Ausstellungsgebäude durch Frost zerstört sei.
33	19 4.		708	v. Glümer zahlt an Miete pro 2/4 - 29/5 ... 40 M.
34/35	9 5	II W 744	426	Minister sendet Bericht der Ministerial-Baukommission betr. Unterhaltung der Säcker.
36-38	14. 4		724	Joh. Teserich erklärt sich betr. Unterhaltung der Säcker auf weitere 3 Jahre bereit.
39	20. 4		734	Hauptm. Reiner, Amt ersucht um Verfügung von 3,60 M für Wasserverbrauch
40	27. 4		806	Städtische Wasserwerke theilt mit, sie wegen Erneuerung des Wasserrohrs mit Siemens & Halske ins Benehmen zu setzen.
41	4. 5		838	Hans Greven bittet um nochmalige Überlassung eines Ateliers im grossen Ausstellungsgebäude.
42	7. 5		871.	Greven zahlt 40 M. Miethe von 10/5 - 9/6 88.
43	1. 5		919	" " 10 M u erhält Erlaubniss den Saal A. benützen zu dürfen.
44-45	17 5		977	Bodenstein und Tepper wünschen den grossen Rübezahlsaal vom 1 Juli - 1 October zu mieten.
46-47	23. 5		1004	A Mühlfort wünscht einen Raum auf 1 Monat zu mieten
48	23 5		1010	v. Glehmer zahlt 40 M. Miethe.
49	24. 5		1064	Vogel wünscht auf 4 Wochen einen grösseren Raum zu mieten.
50.	4. 6		1133	Trinkkeller wünscht Überlassung eines Raumes
51.	12. 6		1224	Derselbe wiederholt sein Gesuch
52.	13. 6		1259	Derselbe zahlt 40 M Miethe
53-54	18. 6	II W 1329	1334	Minister sendet Abschrift d. Verfügung an Ministerial-Bau Kommission, betreffend Erhaltung d. Ausstell gebäudes

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
		1888		
55	3. 7		1478	Vorlegung v. Glümer hat 40 M. Miethe bezahlt.
56	18. 7		1575	Bolle sendet Rechnung über 67 M.
57.	21. 7		1595	Vorlegung betr ad 26. 45 u 52. I. 1259 u 1478
58	21. 7		1600	" " " 53. 7 M 1334.
59-62.	17. 7.	II W 2672.	1622	Minister giebt Minist. Baukommission Nachricht, dass Gesuch angenommen ist, Teserich 235 M 193 zu zahlen.
63	4. 7		1727	Minist. Bau, Commission, betreffs die Erneuerung oder Abbruch der Fussgängerstege am Gebäude Bautzenplatz
64.	6. 8		1743	Hilfsarbeiter Wolff erbittet 1 Räume auf einen Monat im Ausst. Gebäude am Bautzenplatz
65-66.	22. 8		1778	H. v. Glümer bittet um Kündigung des Ateliermiethe.
67	6. 9		1859	Beck-Frank hat für v. Glehmer 40 M. Miethe gezahlt
68-69	7. 9		1867	Vorlegung, Prolongation d. Basler Versicherungsgesellschaft
70.	12. 9		1894	Bau, Commission theilt mit, dass Säcker ausgebessert sind.
71.	30. 6		1912	Hochus, Rechnung über 94,25 M.
72.	19. 9		1918	Maler Tepper zahlte 20 M. Miethe.
73.	19. 9		1924	O Hammel bittet um Benutzung eines kleinen Raumes
74.	4. 10		2019	Maler Tepper zahlte 80 M. Miethe
75	9. 10		2062	Wolff zahlte Reminthe mit 20 M.
76.	12. 10		2092	An Bau, Inspector Schulze ob die getroffenen Vorsichtsmassregeln betr. d. grünen Elbsaales auch diesseits genügen
77.	19. 10.		2147	Maler Hammel zahlte 40 M. Miethe
78.	17. 10		2171	O. Krüger, Manuscript. Rechnung über 87,21 M.
79.	3. 11		2268	Tepper zahlte 80 M. Miethe.
80-82	16. 10		2135	Bau, Inspector Schulze theilt mit, dass der grüne Elbsaal in jeglicher Weise revisionsbedürftig ist.
83-85	27. 10		2268	Vorlegung mit Rechnung von Pardow & Cie in Höfe 643,26
86	8. 12		2483	Tepper zahlte 80 M. Miethe.
87	21. 12		2585	Tepper macht Mittheilung, dass er Saal 17 geräumt habe
88.	31. 12	65		O. Hochus, Rechnung über 5,05 M.

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
		1889		
89.	12. 1.		64	Tepper zahlt 60 M. Miethe.
90	15. 2		288	Derselbe kündigt die Räume per 1 März
91	6. 3.		444	Minist. Bau-Commission, betreffs die Renovation des Ausstellungsgebäude am Carolaplatz
92	3. 4		587	Vorlegung, betr. Täpezierung u Abstreichung einzelner Miethen für Räume des Gebäudes am Carolaplatz.
93	4. 4		603	Maler Tepper zahlt Miethe pro April mit 10 M
94	4. 4		604	Vorlegung, betr. Rasemis gezahlter Miethen
95	11. 4		664	Maler Herrig zahlt 50 M Miethe.
96	1. 4		688	P. Bolle, Rechnung für Glaserarbeiten 24,50 M.
97-98	9. 4		701	Minist. Bau-Commission, betreffs die Kosten für Umfaltung der gross. Ausstell. gebäudes
99	20. 4		732	Generalkasse, Anweisung über 3640 M.
100-101	20. 4		756	Minist. Bau-Commission sendet in Abschrift gutachten des Bau-Inspectors Schultze.
102	26. 4.		766	Minister, dass Generalkasse angewiesen ist die Kosten für Umfaltung des Gebäudes am Carolaplatz mit 2917 M 33 ₰ zu zahlen.
103	8. 5		850	Hasse, Hauptkasse zahlt 200 M. Miethe pro Mai
104	9 5		852	Maler Hellgreve " 50 M " "
105	8. 5		849	" Tepper " 10 " " "
106-107	11. 5	VII. 2094	884	Minister, betreffs Räumung der Säle.
108.	25. 5		932	Bodenstein wünscht auf einige Wochen einen Oberlichtsaal zu miethen.
109.	28. 5		960	Maler Bodenstein zahlt 25 M. Miethe
110	17. 6		1071	Bodenstein bittet um fernere Ueberlassung des Raumes
111	31. 5		965	An General-Intendantur d. Kgl Schauspiele, Kündigung der Räume im gross. Ausstell. gebäude
112.	13. 6.		1090	dto. Aufhebung der Kündigung.

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
		1889		
113	3. 6.		1029	Minist. Bau-Commission empfiehlt Herrn Prof Wolff betr. Gutachten über Benutzbarkeit d. Räume z/ Cautianplatz
114	25. 6.		1124	Vorlegung, Maler Tepper zahlt 25 M. Miethe.
115	26. 6		1148	General-Intendantur d. Kgl Schauspiele will benutzte Räume bis auf Weiteres behalten.
116	13. 7.		1374	Vorlegung, Staatsschuldenkasse zahlt 200 M Miethe
117-18	21. 8		1735	Bode betr. Neubau eines Renaissancemünzhauses
119-20	2. 9.		1774	General-Director Schöne ersucht um Abanderung des mittleren Oberlichtsaales im Ausstellungsgebäude am Carolaplatz
121-22	5. 9.		1794	Vorlegung ad I. 1867 mit Prolongationsschein der Basler Versich. Gesellschaft für Feuerschaden
123	7. 9.		1805	Vorlegung. Wendling zahlt 50 M. Miethe.
124-25	25. 9		1889	Müller-Kurzwelly wünscht sein grosses Bild von der Jubil. Ausstellung im Gebäude am Cautianp. Platz unterzubringen zu wissen
126	30. 9.		1979	Hochus, Rechnung in Höhe 3 M. 50 ₰
127	9. 10		1986	Vorlegung, Wendling zahlt 50 M. Miethe.
128-29	25. 10	VI. 4458	2066	Ministerium, betreff Aufstellung des Modells zum Denkmal Kaiser Wilhelm I auf dem Dyckhofe in den Räumen d. Ausst. gebäudes am Carolaplatz
130	7. 11		2152	Ministerial-Bau-Commission sendet festgestellte Rechnung für Bauarbeiten im Ausst. gebäude am Carolaplatz in Höhe von 1095 M 28 ₰
131-32	13. 11	VII. 4458	2237	Minister, betr. Denkmals Aufstellung auf Dyckhofe
133-34	6. 12		2330	Dr A. Westphal stellt sein Ersuchen zur Fixirung mit
135.	11. 12		2356	Kreisausschreiben zum Denkmal auf Dyckhofe
136.	30. 1.	1890	236	P. Bolle, Rechnung in Höhe von 143,50 M.
137.	31. 1.		367	O. Hochus " " " 6 M.
138.	31. 3		589	Vorlegung ad I 2330

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
		1890		
139-140	3. 4		636	Tepper zahlt 100 M. Miete.
141	9. 4		672	P. Bölle, Rechnung in Höhe von 3,75 M.
142	8. 3.		677	A. Stephan do do 2 M.
143	17. 4	U.-M. 1412	748	Minister sendet Abschrift der Verfügung an Minist. Bau-Kommission betr. Entschädigung des zum Abbruch gelangenden
144	26. 4		780	Quittung der Generalkasse über 2770 M.
145	3. 7		884	Gebr. Castan offeriren für Saal 8. 50 M. Miete.
146	9. 7.		1420	Bodenstein zahlt 75 M Saalmiete
147	5. 5		831	Vorlegung ad I 1794.
142	30. 6		1654	Hochns, Rechnung in Höhe von 10,60
143/44	13. 9		1692	Vorlegung mit Prolongations-Schein für Feuer-Versicherung.
145	16. 10		1806	Castan zahlt 50 M. Ateliermiete
146	7. 11	U.-M. 4734	1945	Minister übersendet Skizze von Orth.
147	5. 1.	1891.	16.	Vorlegung, Bodenstein zahlte 90 M. Miete.
148	3. 2.		240	" Geb. Castan " 75 " "
149	24. 2.		339	" " " 75 " "
150	19. 2.		321.	Verein Berliner Künstler bittet um Beurlaubung des Oberaufseher Berger
151	16. 3		455	Vorlegung, Castan zahlt 75 M. Miete pro Februar 1891.
151a	6. 3.		530.	zustimmt Festsetzung der Mieten pro 1890/91.
152	3. 4		539	Vorlegung dass Wendling keine Miete bezahlt hat.
153	4. 4		562	do Castan zahlte 75 M Miete pro März 91.
154	6. 4		579	Wendling bittet um Kündung der Ateliermiete.
155	14. 4		645	Bodenstein zahlte 30 M. Miete pro Januar-März
156/7	18. 4		679	Wendling, Mittheilung dass er Ende April 100 M Miete
158/9	20. 4.		690	Künstlerhaus, ob wir die Räumlichkeiten vorläufig im Gr. Lichthofe gegen monatl. Entschädigung benutzen können.
160.	29. 4.		731.	Wendling zahlte Miete 100 M.
161	4. 5		771.	Quittung der Generalkasse über 3095 M.
162	4. 5		772	do do " 100 M.
163	5. 5		776	An Generalkasse mit Nachricht in Höhe von 256,60 M.
165	28. 5.		865	ev., dass Gebrüder Castan Miete pro April gezahlt haben
166	20. 6		942.	ev., do do Miete 4 "

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
167	22. 6.	1892	959	Generaldirect. des Museen übersendet die seiner benutzten Säle.
168	30. 6.		997.	ev., dass Wendling 50 Mark Miete gezahlt habe.
169.	1. 7.		1005	ev., dass Feuerversicherungskasse 200 M. Miete pro Juli gezahlt habe.
170	8. 7.		1043	Ministerial, Bau-Commission, Mittheilung dass an Stelle des Bauinspectors Schultze, dann Bauinspector Kieschke die Aufsicht übertragen ist.
171.	15. 7.		1051	Vorlegung. Castan zahlt 50 M. Ateliermiete pro Juni 91.
172-74	27. 6		950	Minister übersendet Gesuch betr. mietzinsfreie Ueberlassung des Ausstellungsgebäudes am Lustgarten an die Bildhauer-Vereinigung.
175.	5. 9.		1250	Vorlegung, Feuerversicherungskasse zahlte 400 M. pro August u. September
176.	5. 9.		1252	" Castan Gebr. " 100. " Juli u. August.
177-78	1. 9		1253	" mit Prolongations-Schein für Feuer-Versicherung.
179.	5. 9	U.-M. 3260	1267.	Minister sendet Abschrift des Erlasses an die Vereinigung Berliner Bildhauer.
180	2. 10.		1330	Gebr. Castan zahlten 50 M. Miete pro September
181/2	15. 10.		1395.	ev. Vorlegung mit Rechnungen in Höhe von 532 M. 94 Pf.
183/4	1. 10.		1464.	O. Hochns, Rechnung über Regenrohren " 23 M. 25 Pf.
185	30. 11.		1670.	Feuerversicherungskasse zahlte 200 M. Miete für October 1891.
186	"		1671.	Gebr. Castan, " 50 M " " October 1891.
187	19. 12.		1847	ev., Anweisung von 273 M. Mehrbetrag.
188	21. 12		1858.	Feuerversicherungskasse, Miete pro November 200 M.
189.	"		1859.	Gebrüder Castan, " " " 50 M.
		1892		
190	6 1.		25	H. Ende erbittet Erlaubniss ein Gemälde aufstellen zu dürfen.
191	2 1		138	O. Hochns, Rechnung über Regenrohren.
192	30 1		212.	Gebr. Castan, Miete pro December 1891
193	"		216.	Feuer Versicherungskasse, do do.

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
194.	1. 2.		226	Verein Berl. Künstler, Inskriptionsbuch zu Lit. 151 p-b
195	27 2.		383.	Gebrüder Kastan, Miete pro Januar
196.	10. 3		472	Zentralgenossenschaftskasse, " " Februar/März 1892
197	14. 3		521.	An Generalkasse betr. Erstattung von 273 M Lesezeichengebühren.
198	29. 3		704	P. Bolle, Rechnung in Höhe von 2,50 M
199	1. 4		774	J. Behrendts " " " 8 M für Photolaterne
200	7. 4.		803	Bodenstein, Miete pro Etatsjahr 1891/92 (120 M)
201	10. 4		842	Castan, " " 100 M.
202–4.	11. 4		867	Vorlegung betr. eingegangene Mieten im Etatsjahr 1891/92 in Höhe von 3195 M.
205.	6. 5		1187	Zentr. Hauptkasse, Miete für April- Mai – 400 M –
206.	9. 5		1218	Bodenstein, Miete für April 1892 – 10 M
207.	9. 5		1219	Castan, " dto 50 M.
208.	7. 6		1368	Vorlegung ad I. 1233 betreffend.
209–10	10. 6		1390	Dr. Ulrich Jahn erbittet unentgeltliche Ueberlassung des Portals No. 8.
211.	11. 6.		1392	Zentr. Hauptkasse Miete pro Juni 200 M. Gebr Castan pro Mai 50 M.
212	24. 6.		1450	Vorlegung. Seliger zahlte 25 M Atelliermiete
213.	1. 7		1490	" Castan " 50 " dto
214.	1. 7.		1521	P. Bolle, Rechnung in Höhe von 41 M.
215.	1. 7		1532	Hochns, Rechnung " " 21,95 M.
216–17	2. 9.		1712	Vorlegung betr. ad I. 1253
218.	7. 9.		1721	" Zentralgenossenschaftskasse zahlte an Miete 200 M. Castan 50 M.
219	14. 7.		1650	Feuerversicherungsprämie Rechnungsbezahlung in Höhe von M 16,80
220	17. 9		1770	Vorlegung, Gebr Castan zahlen 50 M Miete
221	16 9		1764	" mit Loseblatt Nachweisung über M 186.
222	13 10		1916	" betr eingegangene Miete von Gebr Castan u. Zentralen. Hauptkasse. 100 M.
223	1. 10		1965	Hochns, Rechnung in Höhe von M. 13,50.

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
224	26 10		2003	Vorlegung, Mannfeldt zahlt 50 M. Miete
225	2. 11		2040	Ausschuß der Architekten für Ausstellung Chicago bittet um Ueberlassung v. Räume am Cantianplatz
226–27	8. 11		2074	Local. Verein der Allg Deutsch Binnenschiffahrt erbittet Ueberlassung v Räume am Cantianplatz
228.	15. 11		2122	Vorlegung, Zentr Hauptkasse zahlt 200 M. Miete.
229	17. 11		2133	" mit Nachweisung über Löhne pro Septbr - October 1892 (M. 183.)
230.	8. 12		2259	An Ministerial, Bau. Kommission, betr. Reparaturen im Saal 15.
	1893.			
231.	24 1.		25.	cc, Anweisung über 183 M. Löhne für Bergen – Nov. Dec. 1893.
232.233	28 1.		150.	Ministerial Bau. Commission, Rückschrift zu I. 2259.
234.235	31. 1. 93		176.	B. Hohns, Rechnung für Reparaturen.
236.	2 2.		217.	cc, Rechnung von 18 M. für Reinigung.
237	8 2.		256.	cc, Hrl Mannfeld mit der Miete von Treppenuhr für.
238./239	9 2.		262. 274.	H. Wolff erbittet Ueberlassung eines Saales.
241	17 3.		510.	B. Hoehns, Rechnung für Reparaturen
242.	20. 3.		535.	P. Bolle, do do.
243	22 3.		472	cc, Vorlegung zu I 274.
244	12. 4.		582.	cc, Anweisung der Löhne für Reinigung pro Januar/März 1893.
245	20 4.		68	cc, Anweisung von Rechnungen in Höhe von 107 M. 65 ₰
246	–		665.	Wolff & de Witt erbitten Schluß der Miete.
247	20 6		885.	cc, Vorlegung wegen Fortsetzung der Feuerversicherung.
248	26. 6.		911	E. Korner, Rechnung über Tischlerarbeiten.
249	27 6		918.	E. Heintze, " " Malerarbeiten
250	28 6.		927.	B. Hochns, " " Wasserleitungsarbeiten.
251	30 6		932	cc, Anweisung von Rechnungen in Höhe von 172 M. 38 ₰
252.	29 6		942	B. Krüger, Rechnung für Maurerarbeiten.

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
253. 256	11.	7 XII. 3118	1000.	Minister, daß ein Teil des Ausstellungsgebäudes abgebrochen [illegible] wird, da die Kosten der Herstellung in Verhältnis zum Nutzen zu hoch sein würden.
257.	6.	7 „	–	Protokoll der Sitzung des Senats
258	8	9.	1178.	cc, Anweisung von 957 M. Diäten für Sitzung.
259/260	12.	9. XII	1182.	cc, Anweisung von 301 M. Feuerversicherungsprämie.
261/66	13.	10 4065	1332	Minister betr. den Abbruch des Ausstellungsgebäudes, ablehnt zur Genehmigung deshalben an die Ministerial-Bau-Kommission.
267/69	20.	10	1376	Ministerial, Baukommission, Mitteilung ad I 1332 betreffend, und ersuchen um Kündigung der anmieteten Räume
270	26.	10	1388	General, Intendantur der Königlichen Schauspiele bestätigt die Kündigung der innehabenden Räume
271–72	8.	11	1455	An Komite für Errichtung eines Luther-Denkmals in Berlin, betr. anderweitige Unterbringung der Entwürfe.
273	13	11	1524	Geschäftsleitung für das Denkmal des Kaiser Wilhelms. Denkmals auf dem Kyffhäuser, wird für Entfernung des Modells Sorge tragen.
274	16.	11	1540	An Prof Lauer'sche Erben betr. Entfernung der Statuette Moltke's.
275	17.	11	1548	An General-Verwaltung der Königlichen Museen betr Entfernung von Denkmal Fensterscheiben
276	16.	11	1550	Baumeister Schroeder, daß 4 Entwürfe des Lutherdenkmals entfernt werden sollen.
277–80	23	11	1627	General-Verwaltung der Königlichen Museen ad I 1548 betreffend
281	30.	11	1650	Vorlegung vom 14/16 November 1376/1450
282	21.	12	1715	„ betr. I. 1627.

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
		1893		
283	14.	12	1808	An Generalkasse mit Nachweisung über Löhne im Betrage von 335 M.
284.	29.	12	1902	An Gebr. Castan wegen rückständiger Miete für benutzte Räumlichkeiten.
		1894.		
~~285~~	~~16.~~	~~1~~	~~142~~ 350.	~~cc, Anweisung auf 1745 M. Seite 260 + 184 + 146. Gehalt Castan~~
286	17	2.	383.	cc an Bauinspektor Kieschke wegen des Anbaus des Bergerschen Wohnung.
287/92	2.	228.	435.	Bauinspektor Kieschke, daß er den Anbau nur mit Genehmigung der Ministerial-Bau-Kommission ausführen werde,
293	1.	4.	703.	P. Hoehns, Rechnungssache.
294	28	2.	707.	Asphalt-Gesellschaft pp. Rechnungssache.
295	9.	4.	740	cc, Anweisung von Rechnungen im Betr von 135 M. 50 ₰
294	1	4.	759.	P. Bolle, Rechnung über Glasarbeiten.
295	21.	4.	842.	cc, Anweisung von Löhnen für Berger.
296/7	4.	I. 699	948	Copia Decreti zu I 699, daß 2008 M. Zinsen des Staatsfonds 1893/94. zum Kunstausstellungsgebäude ~~abzuführen~~ [illegible]

58,5 Mtr.

3478,625 Dmtr

16. 25

1634 □mtr.

GRUNDRISS

ZU DEM

PROVISORISCHEN

KUNSTAUSSTELLUNGSGEBAEUDE.

474,5 □mtr

31,5 Mtr

93 Mtr

10,25

KORPORATIONSRECHTE
ALLERHÖCHSTE KABINETSORDRE
VOM 9. FEBRUAR 1867.

I. 186.

Berlin, den 20 ten Januar 1887
Commandanten-Strasse 77-79, S.W.

8

VEREIN

BERLINER KÜNSTLER.

Der
Herrn Präsidenten der Königl. Akademie
der Künste, Herrn Professor C. Becker
Hochwohlgeboren

Berlin.

Der Ausschuss des Vorstands des Vereins Berliner Künstler bittet ergebenst um gütige Genehmigung, einige Räume im Ausstellungsgebäude zu der Tantiemeabrechnung gütigst zur Verfügung von Manuskripten, Notizen etc; welche gleich nach dem Ausstellungsschluss übergeben werden können, benutzen zu dürfen.

Der gefälligen Erledigung

ergebenst

Schmidler.

I.

1. Vom vorstehenden Gesuch wird Kenntniss genommen.
2. Herrn R. Graf Schwerdtfeger zur weiteren Veranlassung.

B. 22.1.87.

Zimmermann
u. Vorsteher

Becker

Zillmann.

50 M. pro Monat.

V. 21/2 55 - 29

I 461.

An Senat

der Königlichen Academie

der Künste

zu

Berlin

Der ergebenst Unterzeichnete bittet den Senat der Königlichen Academie der Künste um die miethweise Überlassung des grossen Mittelraumes C (Sculpturensaal) im Ausstellungsgebäude Cantianplatz für die Zeit vom 15. März c. bis 15. Mai 1887, um eine umfangreiche Arbeit Bild vollenden zu können.

Der Unterzeichnete frägt zugleich an, ob im Falle der Überlassung dieses Raumes ein Oberlichtfenster von circa 3,50 Meter Länge zu 2 Meter Höhe

vid 17.2 mit dem 24/2 Akten
ab 24/2 87 Kr

I.

1. Resp. Hr. Max Klinger Mosigab.

Ihr Mosigabonnement erneuern wir auf Ihre Zuschrift vom 20ten d. M. hierdurch ergebenst, doch wir bereit sind, Ihnen den so gen. Mitgliedern bewilligten Rückvergütungs-Abzug vom Quartalspreis pro 1887 nicht zu gewähren.

Die Zeit vom 15 März bis 15 Mai d. J. wegen Herstellung einer Mietsentschädigung von 50 M. pro Monat behufs Ausführung der von Ihnen projektirten Atelier zum Verfügung zu stellen unter den Ihnen vom Inspektor der Akademie Hr. Prof. Schwartzlegen Ihr Räume mitgetheilten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Nach Vergleichen die vom Ihnen eingereichte Zeichnung einer besonderen Oberlichtfenster betreffend, so müssten wir Sie über zu wünschen die gefällige Einsendung der gewünschten Bedingungen entgegen.

Der Vorst. d. Akt. d. bild. Künste
i. V. Hr. Inspektor Schultz ist von einer gefälligen Einsendung in Betr. der Einsetzung des gr. Oberlichtfensters zu verfügen.
12. 24. 2. 87. Meyer Hillmann.

3 70

in den nach Norden gelegenen quadratischen Plafondtheil eingesetzt werden dürfte; und bittet bei gütiger Genehmigung des Ersuchens um Mittheilung des Preises und der Bedingungen.

Hochachtungsvoll ergebenst

Max Klinger.

20. Februar 1887.

Reudnitz bei Leipzig.
Leipzigerstrasse 63.

Kosten d. 5 09 Mark. zusammen. Fr. cost.

1. Gb. mitth. Amt 3/3 87 Abstr.

I 5296. Ja/ya No. Schulze

Bülow-Str. 12.

D.

1. Gb. Amt. Ja/ya Herr Schulze hat heute persönlich im Büreau mit dem Unterzeichneten Rücksprache genommen.

Falkau.

2. Schreiben Hpt. Max Klinger:

Im Wohlgeboren Herrn mir mit Bezug auf unsere Zuschrift vom 24ten vor. M. hierdurch angabe, daß die Einsetzung einer Vormundschaft in dem Nachlasse des verstorbenen Maurers Gottlieb Schulze zu Falkau, Bülow-Str. No. 12 hierselbst nothwendig sei, da der Nachlaß die Kosten der Beerdigung nicht decke.

J. Amt, Vorsteher des Amtsgerichts

A. d. 3. 87. Ebert Schiller

Bureau
Lindenstraße 41.

Berlin, den 22ten Februar 1887.

11

4

Pol. 25/2 87.

I. 493.

Die Verwaltung meines Be-
gleitschreibens vom 14ten Novem-
ber 1886 übersandten Postanweisung
für Prüfung und Festsetzung
der Gebührenrechnung 15905 Fm. - ein Be-
trag von 8,30 Mk. vorgeschossen erstattet
durch, gez. Arbon. Königliches Polizei-Präsidium,
Abtheilung für Feuerwesen.
B. 25/2 87.
Z. A.
Hoel

1/4

Verwaltung des Personen,
Tel. Verwaltung,
Gebäude
905 Fm. Fuhr.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 24. Februar 1887.

U. № 682.

I. 502.

Cr. 26/2 87
Kü.

12
5

Die bisher auf der Münzstraße № 10/12 untergebrachte Gipsformerei muß in Folge der Veräußerung dieses Grundstücks bis zur Errichtung eines neuen Gebäudes anderweit untergebracht werden. Auf einen Bericht der General-Verwaltung der Königlichen Museen

Betr. Unterbringung der Gipsformerei.

wurde ein Theil der Räume des Vorderhauses der gedachten Anstalt, Am Kupfergraben № 5/6, zur Verfügung gestellt. Diese Räume sind jedoch nur provisorisch zu dem Zweck eingerichtet worden, um die Gipsformerei während der Bauzeit des neuen Museums-Gebäudes aufnehmen zu können. Nach Ablauf dieser Zeit müssen sie wieder geräumt werden, da sie alsdann für die Zwecke der Anstalt selbst dringend gebraucht werden.

Bezug auf die Bauakte betr.

Es ist daher erforderlich, schon jetzt für eine anderweite Unterbringung der Gipsformerei Sorge zu tragen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob und welche Räume in dem neuen Gebäude der Akademie der Künste (Theater für die bildenden Künste) für die Zwecke der General-Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können.

Gosler

An
den Senat der Königlichen Akademie
der Künste (Theater für die bildenden Künste)

Hier.

Berlin v. 4/3 87.

I 546

Ex. 2/3 87/1 6

1.

1. K. Lessing wünscht den heiligen Abend im Familienkreise zu verbringen, bittet Urlaub um Antritt.

2. Klinger, resp. sein Platz wird für Holzmann mit der Verrichtung d. die Journal-Revision Hauptwache, der Hauptwachen von 4 Uhr Nachmittags ab anderweit besetzt in einem der unteren Wachtlokale.

2. K. Klinger hat der M. Vorschuß zu Lasten, wegen Verlust von Dienstsachen.

K. 5/3 87

CB. Pz.

Berlin v. 4/3 87.

1. K. Lessing wünscht den heiligen Abend im Familienkreise zu verbringen, bittet Urlaub um Antritt.

2. K

d. H. Friedhof vor
Saal 9, W.
d. die 7 Lotterie-
mal. Fenster
für in den ab-
geschlossen Kasten
die Bronzen in
Aufgabe.

ENERAL-VERWALTUNG
KOENIGLICHEN MUSEEN
J.-No. 742.

BERLIN, den 19. März 1887.

Fr. 21/3 87.

11 Vorl. I 658.

7

Auf Grund mündlich mit Euer Hochwohlgeboren gepflogener Verhandlungen setzt die Generalverwaltung für die provisorische Unterbringung von Gipsabgüssen und Formen aus der am 5. April cr. zu räumenden Formerei in der Ringstrasse 10/12 einen Theil der südlichen Räume des ehemaligen Kunstausstellungsgebäudes am Lehrterbahnhof in Benutzung genommen und gegen den übrigen, von der Generalintendantur der Königlichen Schauspiele benutzten Theil, welcher in nächster Zeit geräumt ist, mag vorher mit der genannten Behörde regulirt sein Einverständniß, durch Bretterwände abgeschlossen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche die Generalverwaltung ganz ergebenst, zu dem Behufe die Genehmigung gefälligst geben zu wollen,

Auf

Präsidenten des Senats der
Königlichen Akademie der Künste
Herrn Professor E. Becker
Hochwohlgeboren
hier.

mit Schreiben
vom 21/9 87 K. G.

8.

Schreiben an die Hauptverwaltung der Kgl. Schlösser
hierselbst:

Von [illegible] Kassen wird auf die Forstdirektion zu Potsdam unterm 19ten d. M. J. No. 342. ergebenst mitgetheilt, daß wir mit dem in der gedachten Forstdirektion verhandelten Abkommen dahin stand die Bewilligung eines Theils der fünfzehn Bäume bei gewissen Einschränkungen:

Gebäude von Bewilligung sind nur diejenigen, die bereits sind, die Holzverkäufe nur über den bereits in Benutzung genommenen Bäumen 16 bis 13 weg die beiden gewöhnlich sich verhaltenden Bäume 12 und 11 Zoll über gewöhnlichen Brustdurchmesser über Hirschhausen und Sommerbis auf Weiteres ausdrücklich zur Verfügung zu stellen.

B. 24.3.87. Der Baurath, Stellvertreter
für die bildenden Künste

Ihr.

Berlin im März 16

1671. 1887. 9

B 24/3 87.
1/3

U.
1. Vorläufig zu Acten.
2. Rep. 10d. nach 4 Wochen
z. Einsicht.
B. 28. 3. 87.

Die Herren Forst-
Casse v. d. Schadzieh
sich an Dirschau abzu-
.mit 2000 M., im
Januar Termin pro
1886/87
24000 M.
gezahlen.

22,50

Haupt-Steuer-Amt
für inländ. Gegenst.

Es wird ersucht, in der Antwort das untenstehende Actenzeichen anzugeben.

Berlin, den 24ten März 188 7.

Fr. 23/3 87
1677.

Auf Mittheilung des Hauptst.-Amts für ausländische Gegenstände sind die Beamten für das von der preuß. Baumwollspinnerei gebaute Baumwollager und das Maschinenhaus des alten Packhofes gemäß der abgegebenen Risse, welche sämmtlich genau den Baulichkeiten, wie sie vorhanden sind, entsprechen, hier Akademie 22 Straße 4 belegen, am 4. November 1887 vorgenommenen Revision der Lagerräume und Maschinenhäuser besonders aufgestellten Maßstäben 1:100 bezw. 20 Mm. für 1 M. bei der am 22. d. Mts. vorgenommenen Feststellung die Länge des durch die genannten Maßstäbe angegebenen Maßes von 1821 bezw. 49 Mm. betrug, so sind in der Zeit vom 4. November 1887 bis 22. d. Mts. in dem genannten Baumwollspinnerei-Lagergebäude 50 Mm. Maßes verbraucht worden, welche Position mit 15 Pfg. pro Mm. also im Ganzen mit 22,50 M. zu erstatten sein würden.

Hier

1. Cito!
1. Hierüber Bericht über den Thatbestand und Begründung zu fordern
2. Rechnung betreffend unter Titel VII 2 zu Einnahme zu bringen
3 Not. Controle
B. 25/3 87.
Zur Abtragung

Die Königliche Akademie ersuchen wir Da-
selbst ergebenst die Einrichtung dieses
Lokales uns gefälligst veranlassen
zu wollen, wobei wir uns noch zu bemer-
ken erlauben, daß uns eine Feuerlöschver-
richtung erwünscht wäre, damit wir
auch den dem Schutze des kunstsinnigen
Publikums die Residenz-Sammlungen
der Kunst bei unserer vorgesetzten
Behörde bevorworten können.

Königliches Kunst-Comm. Amt für die Kgl. Mus.

Illaire

An
die Königliche Akademie
der Künste

J. No. 37/87.

Ex. 26/3 88 1685.

18

KGL. NATIONAL GALERIE

Berlin 24. März
1887

I. Cito!
Der Direktion
der Kgl. National-
Galerie beehrt sich
ergebenst die ge-
fällige Zustim-
mung der Kgl.
Akademie der
Künste zu der
Verlegung der
Ausstellungs-Gebäude
von Charlottenburg
nach Berlin
bis auf Weiteres
gegen

An
den Präsidenten der Königl. Akademie
der Künste Herrn Professor C. Becker
Hochwohlgeboren

J. No. 303/87.

Hr.

Der Direktion ganz ergebenst um gefällige mittheilung
Überlassung eines Saales im provisorischen Aus-
stellungsgebäude am Cantianplatz zu Ihr. Ver-
einigung der Kunstfreunde für die amtlichen Führer
Katalogen der Kgl. National-Galerie" von 1. April
d. J. ab.

In der Voraussetzung, daß Ihr Hochwohlgeboren
diesem Gesuche Folge zu geben gewillt sind, wird der
Geschäftsführer der „Vereinigung" Herr Otto Troitzsch
anzuweisen wissen, sich mit dem Inspektor der Kgl.
Akademie der Künste Herrn Kastellan Schwerdt-
feger in Verbindung zu setzen.

Der Direktor der K. Nat.Galerie
Jordan

gegen Herstellung der bereits eine
Stadtmauer anzubringen
von Fest ausgeführten Klinke zu
75 M. pro Paar zur Ausführung
gestellt werden können, und ist dazu
Maurer. Burg Schornsteinfeger zu-
nächst worden, die Herstellung des
Mauers mit dem Hyl. Otto Seidenzopf
zu vereinbaren.
B. 28.3.87. Von Verfügung

Mit Lieferung 3 Stk.
d. 31/3 87

Z.

vorläufig

501.

Berlin S. 14, den 31. März 1887

53. Kommandanten-Strasse 53.

1800

19

Fr. 10/4 87

Rechn.

M.

Bet. zur Kenntnahme.
Conto Titel VII pos. 2
Hof. Controle.
B. 12/4 87.

Fr.

O. HOEHNS

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen
Dampf- und Wasserheizungen.

RECHNUNG

der Königl. Academie der Künste hier
dem Cantianplatz 4c 1.

Anzahl.			Mark	Pf.
	die gelieferte Closetzäpfelbekleidung regulirt und die undichte Pissoirbekleidung gereinigt			
	1 Mannthür und 1 gefüllte 5 theilige	2,90	ℳ	4 50
	0,65 m Klingel 13 mm	1,50	ℳ	98
	Für Gips und Spiritus			1 —
		Summa	ℳ	6 48

Pos.	Anzahl.	

wird, in Ermangelung eines Schlüssels von hier aus nicht kontrolirt werden kann, würde es der General-Verwaltung von Interesse sein, sich erkundigen, wie es mit sich die Kontrolle des Putzens der Aborte in den Gebäuden während stationären Klinikaufenthalt, insbesondere, ob von ihr die von den Arbeitern der Gen. ver. Unterkünfte betreten, sowie die Aufräumen im Interesse der Aborte eines benützten Raumes nach Schluß der Arbeiten regelmäßig vorüber waren.

Der General-Direktor
In Vertretung
Müller

Resp.

Der gg. erwiedern wir auf das geehrte Schr. v. 3 v. M., N. 694, ganz ergebenst, daß der im Hinblick auf Kontrolle der Aborte in den Baracken Patienten Wärter vorgeschrieben ist, in den Räumen

wird zur Kenntnis genommen, Abschrift
12. 5. 87.
Zaruba
13. 5. 87.

Wolf.
Der Schreiber, Sekr. d. G. V.
Schmidt

Acta 17. 31

I. 1092.

Fr. 7/5 87 22
13.
15

v. Report!

I. Srib.

An
die Generalkasse des Königlichen Ministeriums
des geistlichen u. ö. Angelegenheiten
hier

werden zur gefälligen Veranlassung
ergebenst übersandt.

Berlin, den 9/5 87

Im Namen, des Königlichen Altesten der Künste gehörigen gewerblichen Nachlasses, insbesondere am Termine Ostern dessen Verwaltung und Abrechnung, sowie Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privatpersonen zur Zeit Fälle sind, während des Etatsjahres 1886/87 vierteljährlich stattfindende monatliche Räume zur Zeit Nr. 3 Dorotheenstraße hierselbst vermietet, und haben dieselben die Inhaber, festgesetzten und vereinbarten Vierteljahrspreise gezahlt:

1., die Generalkasse des Königlichen Schauspiels für das Etatsjahr 1886/87 vierteljährlich 200 M. . . 2400 M.

2., die Geschäftsleitung der Gesellschaft zur Königlichen Aktien-Gesellschaft, Galerie (: Opernhaus :) für die Zeit vom 15. Juli bis 15. November 1886 à Monat 150 M. . . . . 900 M.

3., der Schlosser H. Eschke hier für eine kleine Lage . . 50 M.

Die Generalkasse wird ersucht, diese . . . . 3350 M.

in Worten: Dreitausend dreihundert und fünfzig M.

von dem Inspektor der Königlichen Akademie der Künste, Rechnungsrat Feuerstein, angenommen, zu vereinnahmen und bei Ihrer Rechnungsstellung gehörig in der Rechnung pro 1886/87 in Einnahme nachzuweisen.

Berlin, den 9. Mai 1887.

I. Dem Inspektor Rechn. Rat Feuerstein, zur gefälligen Kenntnisnahme.

II. Kst. Controle.

I. 1138.

23

16

Quittung.

3350 M. — Pf

buchstäblich Dreitausend dreihundert und fünfzig Mark

Miethe aus dem Ausstellungsgebäude.

sind uns von der Hoch. Baudeputation Karl Schwartzkopf

richtig gezahlt worden.

Berlin, den 9ten Mai 1887

General-Kasse

des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Hammacher Gladow

Berlin 27/5 87.

I. 1241.

d.
die einzugestellen Belege sind bis auf Weiteres zu retournieren.
B. 28.5.87.
Göllner.

Fl. Klingsor hat am Diensts pres 25/5 – 25/5 87

Vorm.

beyseite. Nur die Chartr. Fürstenallee v. d. Chaussee zu Dienste

Vorm.

für Apfelallee exakt richtet.

Klingsor

Berlin d. 17 Juni 85.

E. 17/6 85.

I. 1539.

E.

Herr Regierungsrath
Schwartzkopff meldet die
Ank: 200 M. bis incl. Mai d. J.
in Ostpreußischen Cassenbau.
B. 15. 6. 85.

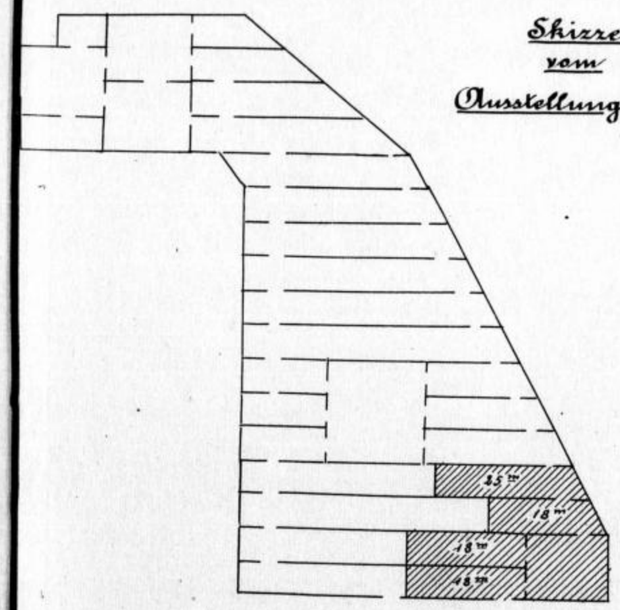
Die Staatsschuldenkasse
der K. Hauptbank zahlt
Loose.

Richter.

Pf.

1926

Skizze
vom
Ausstellungsgebäude



Pf.

I 2190.

Berlin 6/9 85 14/27

Die Staatsanwaltschaft
hat die Klage gegen
Juli / Schröder u. mit
Urteil.

d.

d. Ldgm. zu Essen.
d. Akten.

v. ear. gegeben.

Ez.

Fabr. ad a.

Basler. Kuer. Versicherungs.
Gesellschaft

I 2647

20
28
Fr. 10/11 87.
4

Liquidat für Prolongation der Versicherung der provis. Ausstellung, gebührend um Quittung gleich von September 1887/88 1½ Prämien 20000 M. . . . 300 M.
Viril. der Geb. für Prolong. 1—
in Fr. . . 301 M.

A.

1. Es ist zu buch. vergl. Abschrift der Prolong. Schmid und Rechnungsbelag zu protigiren und
2. Rechnungsbetrag nach Titel VII. 2 anzuweisen.

pro Fortsetz. Bz. 10/11 87.

Schuppli.

21

X. 1886. 8.

…deutschland.

…gentur Berlin

No.

Basler
Versicherungs-Gesellschaft
gegen Feuerschaden.

General-Agentur
Berlin.

…nfang der Versicherung
1. September 1887.
Mittags 12 Uhr.

Prolongations-Schein

Ablauf der Versicherung
den 1. September 1888
Mittags 12 Uhr.

Versicherungs-Summe.
M. 200,000—

№ 36870 zur Police № 25435
(Letzte Prol.-Schein № 33650)

Prämie à 1½ pro Mille.
M. 300— ℳ

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher den versicherten Gegenständen an angegebenen Orten durch Brand oder Blitzschlag, auch wenn letzterer nicht zündet, sowie durch dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder etwaigen nothwendige Ausräumen zugefügt wird. in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht. Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegs-Ereignisses, s Ueberfalles durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines ruhrs, Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Im Falle einer Explosion nur der etwa durch dieselbe entstehende Feuerschaden als versichert, wenn nicht die Gefahr der störung durch Explosion in der Police ausdrücklich übernommen ist; Beschädigungen durch Erm von Leuchtgas werden den Brandschäden gleich erachtet.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt Police resp. des Prolongationsscheines, sowie der etwa ertheilten Veränderungsscheine und Aträge.

§ 2. Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit und Sprengstoffe aller Art, deren Fabriken Fabrikate, Fabriken von Feuerwerk und Zündhölzchen, ferner Werthpapiere und Documente, d- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und ächte Perlen können t Gegenstand der Versicherung sein.

Goldgeräthe, Pretiosen, Taschenuhren, Spitzen, Kaschemirs, Skulpturen und sonstige Kunstsachen, ie alle Gegenstände, die einen Liebhaberwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in Police einzeln und mit ihrer Werthangabe benannt sind.

Wenn ein zu irgend einem Zwecke des Haushaltes oder des Gewerbebetriebes der Einwirkung Feuers oder der Wärme ausgesetzter Gegenstand dadurch beschädigt oder in Brand gerathen ist, wird nur der an den übrigen Versicherungs-Gegenständen entstandene Schaden ersetzt.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Police nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben mitversichert.

§ 3. Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig. Der sicherte ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen ieile zu bezahlen. Die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern.

Durch Annahme der Police resp. des Prolongationsscheines von Seiten des Versicherten wird s Einverständniß mit der darin bestimmten Prämie für die ganze Dauer der Versicherung konstatirt.

Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem inne jedes Versicherungsjahres bezahlt ist, so wird die Versicherung sofort ungültig, die Gesellft ist aber befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur mit dem Tage derselben wird hierdurch ugten oder freiwillig von der Gesellschaft angenommenen Zahlung tritt die Versicherung wieder Kraft.

Wird eine früher verfallene Prämie erst während oder nach einem Brande bezahlt, so gibt s kein Recht auf Entschädigung für den durch denselben veranlaßten Schaden.

Pflichten des Versicherten:

Beim Antrage.

§ 4. Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage, nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes, und in den sonstigen neben dem Antrage oder statt desselben etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken die zu versichernden Gegenstände, jede darauf etwa schon anderweit geschlossene Versicherung, das Eigenthums- oder Besitzverhältniß und die Versicherungslocalitäten richtig anzugeben, sowie jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen.

Bei Veränderungen.

§ 5. Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt; ein Wechsel des genthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet; nn die versicherten Gegenstände translocirt werden; wenn sie anderswo noch versichert werden, er eine angemeldete anderweite Versicherung wieder aufhört: so ist die Verbindlichkeit der Gesellft aus der Versicherung erloschen und die gezahlte Prämie verfallen. Jene Verbindlichkeit tritt er wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt geworden, zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

Ergibt sich bei einer Revision, möge solche von einer Behörde oder von der Gesellschaft veranlaßt sein, daß der versicherte Werth nicht vorhanden ist, so steht es der Gesellschaft frei, entweder e Versicherung auf den gemeinen Werth der Versicherungs-Gegenstände zu ermäßigen, oder unter Abgabe des noch nicht verdienten Prämienantheiles, dieselbe ganz aufzuheben.

Im Brandfalle.

§ 6. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

a) die versicherten Gegenstände möglichst zu retten, und während des Rettens, sowie nach demselben nach Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch darf das Ausräumen beweglicher Gegenstände weder gegen das etwaige Geheiß des Agenten oder eines Beamten der Gesellschaft, noch gegen eine etwaige besondere Versicherungs-Bedingung stattfinden. Auch darf das Retten, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das, die versicherten Gegenstände enthaltende oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist;

b) dem Agenten binnen 24 Stunden nach dem Brande denselben anzuzeigen;

c) falls er Ersatz für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, in Anspruch nehmen will, binnen drei Tagen nach dem Brande der Orts-Polizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen, und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen.

Die Anzeige eines Brandes an den Agenten innerhalb 24 Stunden nach demselben muß auch in dem Falle erfolgen, wenn der Brand nicht zum Ausbruch gekommen und eine Entschädigung auf Grund desselben nicht beansprucht wird.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit, sie inne zu halten, da, wo letztere aufhört.

Brandschäden:

Im Allgemeinen.

§ 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach § 1 zu vergütenden Schadens, welcher nach dem wahren (gemeinen) Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes, ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes festzustellen ist.

Bei Ermittlung des Schadens ist also auf die durch Alter, Gebrauch, Mode, Systemveränderung, Betriebsstillstand oder andere Ursachen herbeigeführte Verminderung des Werthes der versicherten Gegenstände Rücksicht zu nehmen. Haben dieselben einen geringeren Werth, als den darauf versicherten, letzterer möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenes geringeren Werthes vergütet.

Sind die versicherten Gegenstände, sei es im Einzelnen oder im Ganzen, noch anderswo versichert, oder ist der Versicherte antheilig Selbstversicherer, so wird der Schaden pro rata vergütet.

Eine Selbstversicherung liegt vor, wenn in der Police solche zu einem bestimmten Antheile bedungen ist, wenn die Versicherung zu einem minderen, als dem angegebenen oder taxirten Werthe geschlossen ist, wenn zur Zeit des Brandes von einem versicherten Gegenstande ein größeres Quantum, als versichert, vorhanden war, oder der ermittelte Werth den auf die betreffenden Gegenstände versicherten übersteigt.

Ist fremdes Eigenthum versichert, so muß der Versicherte sein Interesse zur Versicherung nachweisen.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth, sowie den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm Belege und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, sondern auch seine, sowie der bei jenen Angaben mitwirkenden oder zugezogenen Personen Beeidigung zu fordern. In allen Fällen, wo die Landesgesetze eine Buchführung anordnen, ist der erforderliche Beweis aus den Geschäftsbüchern zu führen.

Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

Bei Gebäuden.

§ 9. Der nach den Grundsätzen des § 7 zu ermittelnde Betrag des Schadens an Gebäuden wird, unter Ausschließung des Rechtsweges, durch Abschätzung von zwei Sachverständigen und eventuell eines Obmannes mit verbindlicher Kraft für beide Parteien und auf gemeinschaftliche Kosten festgestellt.

Jede Partei ernennt zu diesem Behufe einen Sachverständigen, und letztere wählen vor Eintritt in die Verhandlungen für den Fall, daß sie nicht einig werden sollten, einen Obmann, welcher innerhalb der durch die Taxen der Sachverständigen festgestellten Grenzen zu entscheiden hat. Ist die Ernennung der Sachverständigen nicht von beiden Parteien gleichzeitig zu Protokoll oder schriftlich erklärt, so hat eine jede von ihnen das Recht, eine schriftliche Anzeige von der ihrerseits getroffenen Wahl mit der Aufforderung zur Wahl des zweiten Sachverständigen an die andere Partei zu erlassen. Zeigt letztere nicht binnen acht Tagen nach Empfang der Aufforderung die von ihr getroffene Wahl der Gegenpartei schriftlich an, so geht das Recht, den zweiten Sachverständigen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Auf Verlangen einer Partei können als Sachverständige und als Obmann ausgeschlossen werden alle diejenigen Personen, welche nach der Gesetzgebung oder den Rechtsgewohnheiten des Versicherungsortes, als Zeugen zwischen den beiden Parteien ausgeschlossen werden könnten. Auch kann jede der beiden Parteien verlangen, daß der Obmann außerhalb des Orts, wo der Versicherte wohnt, gewählt werde.

Die von den Sachverständigen vorzunehmende Abschätzung muß sowohl das Verhältniß des Schadens zum baulichen Werthe, den das Gebäude zur Zeit des Brandes hatte, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben. Die Kosten für Aufräumung der Brandstätte sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen.

Bei Gebäuden mit Realverpflichtungen.

§ 10. Wenn auf versicherte Gebäude Hypothekschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen und der Gesellschaft, bevor sie die Entschädigungssumme zur Zahlung angewiesen hat, vom Gläubiger angezeigt sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen eingetragenen Hypothek- resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, so weit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

Bei beweglichen Gegenständen.

§ 11. Der Versicherte ist verpflichtet, eine specielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen und der beschädigt, sowie unbeschädigt geretteten beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen und dem Agenten binnen vierzehn Tagen nach dem Brande einzureichen. Dieselbe muß mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatze des § 7 versehen, von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt oder verloren angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Später angemeldete Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Falls die Gesellschaft auf Grund des § 9 eine gemeinschaftliche Abschätzung eintreten läßt, so gelten über die Wahl der Sachverständigen und des Obmannes, sowie über die rechtlichen Folgen der Abschätzung die Bestimmungen des § 9.

Es steht der Gesellschaft frei, beschädigte bewegliche Gegenstände ganz oder theilweise zu übernehmen, oder nur den Schaden daran zu vergüten.

Präjudizfälle.

§ 12. Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannten oder vermittelst vollständiger Klage vor den zuständigen Richter (§ 13) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§ 3, 4, 5, 6, 9 und 11 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Belege und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, nicht beibringt; wenn er die Gesellschaft oder deren Beauftragten durch unwahre Angaben zu täuschen versucht; wenn er wissentlich den Betrag des Schadens übertreibt, oder Gegenstände als zerstört, abhanden gekommen oder beschädigt angibt, die im Augenblick des Brandes nicht vorhanden waren, oder gerettete Gegenstände ganz oder theilweise verheimlicht oder beseitigt, endlich, wenn der Versicherte eine ihm in der Police etwa gestellte Vorsichtsbedingung verletzt: so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, selbst aus solchen von demselben Brande betroffenen Versicherungen, welche die Gesellschaft etwa noch anderweitig mit ihm geschlossen hat.

Streitigkeiten.

§ 13. Wegen aller zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten nimmt dieselbe je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstande ihres General-Bevollmächtigten zu Berlin, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder vor dem ordentlichen Gerichte des Ortes, wo die betreffende Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist, als Beklagte Recht. Die Gesellschaft nimmt jedoch auch Recht in dem Gerichtsstande ihres Domizils, wenn der Versicherte vorsieht, sie daselbst zu belangen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, die im Sinne dieses Paragraphen außerhalb des Landes, wo sie ihren Sitz hat, gefällten, rechtskräftigen Urtheile unbedingt anzuerkennen.

Zahlung.

§ 14. An dem Orte, wo die Police resp. der Prolongationsschein ausgestellt ist, wird die dem Versicherten zu gewährende Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt. Vor diesem Zeitpunkte findet eine Zahlungsverbindlichkeit und also auch eine Zinsvergütung nicht statt.

Die Abtretung einer Schadenforderung, bevor die letztere in obiger Weise festgestellt worden, anzuerkennen, und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen und Processe mit anderen Personen, als dem Versicherten und dessen Erben einzulassen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen, Oppositionen, oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes verhalten.

Fortdauer der Versicherung nach dem Brande.

§ 15. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Uebersteigt dieser die Hälfte derselben, so ist die Versicherung ganz erloschen und die bezahlte Prämie verfallen.

Nach einem jeden Brande im Versicherungs-Gebäude oder -Raume, einem Schaden, Schadenanspruch oder Schadenersatz, steht es sowohl dem Versicherten, als auch der Gesellschaft, mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige, welche seitens der Gesellschaft durch ihren Beamten, Agenten oder Beauftragten erfolgen kann, jede zwischen ihnen geschlossene Versicherung aufzuheben. Diese Befugniß erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, oder wenn der Unfall keine Entschädigung zur Folge hat, nicht binnen Monatsfrist, nachdem derselbe zur Kenntniß der Gesellschaft gelangt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Aufhebung von Seiten der Gesellschaft, so wird die Prämie für den nach der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die nach der Aufhebung verbleibende Versicherungszeit, mit Wegfall etwaiger Freijahre und des Discontos erstattet.

Regreß.

§ 16. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen kraft des Versicherungsvertrages bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Gesellschaft über.

Die **Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden** prolongirt hierdurch die der Königlichen Academie der Künste zu Berlin am Cantianplatz No 12. durch die von der General-Agentur Berlin am 6ten August 1887 ausgestellte Police Nro. 25435 bis zur Summe von Mark Zwei Hundert Tausend geleistete Feuerversicherung unter den vorstehenden allgemeinen und nach Maßgabe des Inhalts der besonderen Bedingungen vorgenannter Police auf die Dauer von einem Jahre beginnend am 1. September 1800 sieben und achtzig Mittags 12 Uhr. und endigend am 1 September 1800 acht und achtzig, Mittags 12 Uhr,

Zur Police ausgefertigte Nachträge bleiben selbstredend in Kraft.

Falls gegenwärtige Versicherung nicht spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf vom Versicherten bei der unterzeichneten Generalagentur oder von dieser Letzteren beziehungsweise der Gesellschaft schriftlich gekündigt wird, so gilt sie für dieselbe Dauer und zu denselben Bedingungen rechtskräftig erneuert, welche für gegenwärtige Prolongation festgesetzt sind. Die Prolongation findet in gleicher Weise bei Ablauf jeder neuen Versicherungsperiode statt, wenn die ebenerwähnte schriftliche Kündigung nicht erfolgt. In allen diesen Fällen ist der Versicherte gehalten, den bezüglichen Prolongationsschein mittels Zahlung der Prämie und Kosten einzulösen.

Die Prämie für gegenwärtige Prolongation beträgt: zum Satze von 1½ vor p. a. für die Dauer der Versicherung M. 300 ~ ₰. welcher Betrag bei Empfang dieses Prolongationsscheins zu entrichten ist.

Berlin, den 3. August 1887.

FÜR DIE
BASLER VERSICHERUNGS GESELLSCHAFT GEGEN FEUERSCHADEN
DER GENERAL-BEVOLLMÄCHTIGTE
ppa.
Hugo Kruse.

BASLER VERSICHERUNGS GESELLSCHAFT GEGEN FEUERSCHADEN

Prämie für M. 200,000 à 1½ per Mille M. 300 —.
" " " " " " " "
Prolong.- & Schreibgebühr M 1. Porto „ —. „ 1 —.
" "
" "

Zusammen mit M. 301 — heute erhalten.

Agentur zu Berlin
pp
Hugo Kruse

Berlin, den 31ten August 1887

Bureau: Friedrichstrasse 215.

22 30

Vorgelesen.

III Fol. 139

Berlin S. 14, den 30. September 1887.

53. Kommandanten-Strasse 53.

1. Quittirt auf den Empfangs-Abtheilungs-Scheinen!
2. Zur Controle
3. Rech. 21/10 87

I 2550. Pr. 27/10 87 Lauby

O. HOEHNS

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen
Dampf- und Wasserheizungen.

RECHNUNG

für die Königl. Academie der Künste, Hier
Custrinerplatz 1.
über Reparaturen pro III. Quartal 1887.

Pos.	Anzahl.		Mark	Pf.
7/7.		die Wasserleitung revidirt, wo nöthig Dichtungsflantschen mit Hanf eingelegt, dazu die Abschließung revidirt und einen Ventilhahn mit neuen Gummischeiben versehen		
1		Mutter mit 1 Schraube 6 Muttern	0,90	5 40
1		neuen Einschraubhahn mit Schraubenkappe		9 —
1		Leitung 50 m/m mit nöthigen Reinigungsschrauben		3 —
1		Verschraubung 50 m/m		1 —
0,20		m Leitung 50 m/m	6,00	1 20
1		Gummischeiben		25
1		Hanf 6 Pfennig 1 Schraube		20
		für Einlegen, Befestigen, Dichten, Gyps und Holzschrauben		1 25
		Summa	ℳ	21 30

Pos.	Anzahl.		Mark	

Fol. A

BERLIN, N.W. den 16 Oktober 188 7

I. 2536. Pr. 29/10 87. Tarif 7 31

Empfiehlt sich zur **Anfertigung** von pneumatischen und electrischen **Klingelzügen.**

Bau- und Kunst-Schlosserei

von

A. Stephan

Mittel-Strasse 60.

Fabrik für Gas- und Wasser-Anlagen

LAGER von sämmtlichen Haus- und **Küchengeräthen.** Eisen-, Messing- u. Stahlwaaren.

Rechnung für Königlich Akademie der Künste

87 September	Am provisorischen Einstallungsgebäude am Feuerwehrplatz am Lessing-Denkmal ausgeführte Arbeiten:			
			M.	Pf.
			1	25
			1	25

A.

1. Anlage ist bestimmt.
2. Anmerkg. auf Titel VII. pos. 2.
3. Kgl. Controle.

Bestätigt gem. Verfügung. Lessing-Denkmal

P. 29/10 87.

Berlin, N.O., den 26. November 25 1887.

24

Fol. G 164

Berlin N. den 20. Oktober 1887

I 2665.

Pr. 4/11 87

Rechnung

für die Königl. Akademie der Künste

von Paul Bolle, 65 Friedrichstraße

1887.		Gefertigte Glaser Arbeiten:			
		Erhöhung Gebäude			
		von Gratian Strack			
Mai	12.	In den Oberlichten			
		9 Scheiben von Rippenglas eingekittet			
		M. 42 □m	3.50	31	50
		dito Hängen			
		1 Scheib von Rippenglas 67 + 110 □m		7	50
		Fenster neben dem Portal			
		1 Scheib 43. 46.		1	
		Abzug			
		1 Scheib von Rippenglas M. 42		3	50
			Summa Mark	43	50

Re

1. Ring Titel VII. pos. 2 anzuweisen.
2. Kgl. Kabinett.

B. 12/11 87.

247

Berlin, N.O., den 26 November 1887.

E. KIRNER T. 2692.

Tischlermeister
19, Wadzeck-Strasse 19.

Pr. 17/11 87 33
Rule 1/3.

Rechnung für die Königl. Charité-Direction der Küche

187			
	Im alten Ausschankgebäude		
Nov.	Eine neue Thürschwelle 1,60 Mtr. lg. 20 Mtr. breit und die Thür nachgesetzt — —		2 50
		Summa Mrk.	2 50

V.

1. Anl. zur Summirung.
2. Anweisg. auf Titel III. pos 2.
3. Rel. Controle.

Berl. 17/11 87.

26

Praes. eodem. 34

Anl. 3

I № 294.

Acta betr. Ausstellungsgebäude

~~pro 1887~~

am Lentianplatz.

~~hat für den illustrirten Katalog eingesandt.~~

wurden mit der anliegenden Anweisung über die pro November December 1887 und Januar 1888 gezahlten Löhne für Anfertigung der Fabrikate vorgelegt.

Betrag . . . . 276 M.

V.

Fact. No.

1. Sekt. Controle.

Berlin, den 18 Febr. 1888.

Die Registratur.

Der Gewaltkasse wird anbei, nach Prüfung der beigefügten und vorschriftsmäßig geprüften Quittungsanweisung

— 276 M. —

in Worten: zweihundert sechs und siebenzig Mark

zum Zahlmeister der Akademie der Künste, Rechnungsrath Silvestre, gegen Quittung zu verabfolgen und bei Titel VII pos 2 des Akademiefonds in der Rechnung zu belegen, dem Journal zu vermerken.

Berlin, den 18. Februar 1888.

Der Präsident.

2. Rest. Controle gesch.

3. Bz. m. Journ. Rechnungsrath Silvestre zur Beachtung.

I 523.

K. 30/3 88. An den Senat der Künste
zu Berlin.

Der Unterzeichnete
Hans von Klimer
erlaubt sich anzufragen,
ob der Kupferstecher im
letzten Ausstellungsjahre
wie de (Contrakt spätestens)
am 3 Monate (April,
Mai, Juni) resp. Miethe
erlassen werden kann;
miethet erbötig 50 M. pro
Monat zu zahlen.

Gefällige Antwort
erbittet höflichst

Hans von Klimer
B. Schwaner.

1.
Herrn Kaufm. Burg Schwarzkopf
wollen gefälligst Festsetzung,
ob der gen. Ausstellungsraum für die
nächsten Monate disponibel ist:
B. 4. 88.

2.
Ist mit 6/4. abgemacht.
Bibo.
2. H. v. Heintschel
Vorsteher.

Hier

Da wir Jahresausstellung
für das Frühjahr 1887/88
gelegt worden wird
Berlin 29. 3. 88 ergebenst
Bin N.W. Dorotheen St. 37 III.

wieder Tagespalle. Wasser

Tagen.

Kopr. v. 6 Tagen einstellen.

v. 5/88.

Der Präsident.

[illegible]

II. Preisbest. hat für die Monatsbeträge

1888 die von ihm beantragten

Räume nicht zu mieten,

d. Jahres 1887 Vorsch. pro

pro 1888 Zuw.

gezahlt. v. 10/88.

37

I № 560

Praes. 5/4 88.
4.

Acta: Prov. Ausstellungs. gebäude am Pantianplatz

29

werden zur weiteren Veranlassung mit der ~~Bescheinigung der für Kunstausstellungen vorgelegt~~ Anlage für Februar März cr. an Berger mit 180 M. gezahlt worden sind, gehorsamst vorgelegt.

1. Zur Sammlung zu nehmen.
2. Rechnungsbetrag auf Titel VII 2 anzuweisen.
3. Kol. Controle.

B. 5/4 88.

Berlin, den 3. ten April 1888

Kruppke.

Geheimer Rath v. Steiner wünscht nun einer baldigen gütigen Mittheilung der Entscheidung des Herrn Ministers hierher eine Vorlage.

Berlin den 17/4 88.

Steiner

Schreiben an den Hilfsarbeiter Assessor H. von Steiner Hochwohlgeboren:

Ew. pp. werden ersucht, Sich zum Behufe gefälliger Benutzung zuvörderst Gelegenheit verschaffen zu wollen, Sich von dem Inhalt der Ihnen unterm 16ten cr. zugefertigten Abschrift der Circular-Verfügung vom 30. Januar cr. betreffend die Gebührenfreiheit der Kunstausstellungs-Gebäude, sowie der Verfügung vom 14ten cr. betreffend die Gebühren für Ausstellungen in Kunstausstellungs-Gebäuden, welche nicht ausschließlich Kunstzwecken dienen, Kenntniß zu verschaffen, und sodann Sich darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 30. Januar cr. auf die Benutzung des Kunstausstellungs-Gebäudes am Pantianplatz zu Posen durch die Ausstellung des Posener Kunstvereins Anwendung finden können.

Berlin, den 16. April 1888.

Im Auftrage:

Schmidt

(Abschrift nebst Anlage Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Auf Allerhöchsten Befehl ergebenst vorgelegt.

Berlin, den 18. April 1888.

Im Auftrage:

Schmidt

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in der Anlage die Abschrift eines Berichts des Vorstandes des Posener Kunstvereins vom 5. d. M. nebst Anlagen mit dem ergebenen Bemerken zu übersenden, daß ich mich mit den darin gestellten Anträgen einverstanden erklären kann.

Berlin, den 19. April 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Schmidt

An den Vorstand des Posener Kunstvereins hierselbst.

Berlin d. 7/4 88.

1599.

d. 12/4 88.

d.

Abschrift an die
General-Kasse des
Kgl. Ministeriums des Innern.
d. 12.4.88.

Berlin, den 7. April 1888.

An
die Generalkasse des Königlichen
Ministeriums der geistlichen pp. Ang.
gelegenheiten

hier

Für den Staatshaushalts-Etat pro 1888/89 i. E.

Der dem der Königlichen Akademie der Künste gehörige grosse, in der Hinterfront des Akademie-Gebäudes am Pariser Platz belegene Garten, dessen Unterhaltung und pflanzlicher Schmuck, soweit derselbe der Akademie zur Last fällt, sind während des Etatsjahres 1887/88 wiederholt verschiedenen Räumen mietsweise zur Nutzung überlassen worden, und haben dafür die Nutzungsberechtigten die vereinbarten beigesetzten Miethpreise gezahlt.

1.) die General-Intendantur der Königlichen Schauspiele für das Etatsjahr monatlich 200 M. = 2400 M.

2.) die Geschäftsleitung der Publikationen aus der Königlichen Staatsmedaillensammlung für den Monat März . . . . . 300 M.

Transport. 2500 M.

1., der Kutscher M. Klinger für die Zeit
~~vom 1. März bis 30. April 88.~~
pro April und Mai 1887. . . . . 100. M.

Die Generalkasse wird ersucht, diese 2800 –
in Worten: Zweitausend achthundert
Mark an den Inspektor der Königl.
Akademie der Künste, Rechnungsrath
Schuppenhauer auszuzahlen, zu verein-
nahmen und bei dem Kapitel
und Titel
Ausgabe-Fonds in der Rechnung pro
1887/88 in Ausgabe nachzuweisen.

Berlin, den 13. April 1888.

Der Präsident.

2. Mot. Controle
gehen
3. Herrn Inspektor, R. R. Schuppenhauer
zur Kenntnißnahme.

1694.

39 40

Quittung.

Mundt. Quittungsbuch.

2800 M. – Pf.

buchstäblich Zweitausend Achthundert Mark
für in dem der Königlichen Akademie
der Künste gehörigen provisorischen
Ausstellungs-Gebäude am Lautianplatz
verwendete Räume nähere Nachweise des Etatsjahres 1887/88
sind uns von Herrn Rechnungsrath Schuppenhauer

richtig gezahlt worden.

Berlin, den 14ten April 1888.

General-Kasse
des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

mdl. Hr. cod. Sr. ab 21/4 88.

Berlin v. 19/4 88.

Hr. cod. St. 32

L. Libro.

L. 702.

v. Sm

an Magistrats, Hügt. Verwaltung (des Fürst. Hauses)

Sharlottenburg

Lins

Wünsche hinzu zu sagen, daß wir die Absendung der Abschrift des Kontrakts wegen Ueberlassung des Pumpenhauses am Kanal an Landwirth Lautenschläger Stahlmann Klage durch Frost zur Wasser genommen worden ist.

Ferner ist der Antrag des Lautenschläger Wasserwerks durch den Tiefbau der Kalkberge unberücksichtigt geworden, weshalb ich den Hr. ergebenst ersuche, dahin

Berlin d. 19/4 88.

41

I708.

33

[illegible] Zeugnis
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

I 426. Vr. 25/3 88. 34

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 9 März 1888. 44

U II № 774.

Dem Vernehmen nach ist beabsichtigt, Ab-
schnitt VIII des Gesetzes vom 22. Februar d. J., betreffend
die Königlichen Ministerial-Baubehörden
hinsichtlich der Unterstellung der Bau-
und der provinzialischen Baubeamten
beider der Regierungsbezirke hinsichtlich unterstellt
sind, zur Ausführung mit dem Zwecke,
die bezüglichen Bestimmungen mit den Erfahrungen
und einer zweckmäßigen Abänderung, welche Ver-
änderung des Gesetzes ein Zeitraum zur
Prüfung findet und wegen der Einführung des
Gesetzes selbst stattfinden.

Im Auftrage
Schwartz

An
den Verein der Königlichen
Akademien der Künste,
Architekten für die bildenden
Künste
Herrn.

d.
Br. m. mehrere Anlagen zur gefl. Kenntnißnahme.
ergebenst.

Hagen Reg.-Baumeister

Ende

Empfangsbescheinigen
in Gemäßheit des
Empfangsbescheinigen vom 11ten d. M.
beizufügen

42

43

betreffend die in Ausführung gestellte
Bauausführung mit der Firma
J. Jessenick ganz ergebenst anzeige.
Sagan.
Berlin den
16. April 1888. Der erste Bürg.
Königl. Baubeamte pp
Göllner.

Ev. noch 8 Tagen.

Pr. 17./IV. 88. Ulrich.

Schriftliche Erklärung
des J. J. Jessenick für
seine Einbietung der
Offerte Bauabschnitt
Sagan
Offerte wie der Aus-
schr. der gemeinsten
Firma Diskretabel
Sie sein.

Ulrich

Repr. 21/4 88,
I 794. 2 Anl.

Abschrift zu U II 744.

Königliche Eisenbahn-Commission.

Sagan, den 22. Februar 1888.

Bedingungen für Ausführung der Erd- und Bau-Arbeiten und Lieferung der Materialien zum Bahnhofsgebäude in Sagan.

Sagan, den 12. Januar 1888.

– U II 15. –

Die Ausführung der Erd- und Maurer-Arbeiten und die Lieferung der Materialien zum Bahnhofsgebäude in Sagan soll im Wege der öffentlichen Submission an einen geeigneten Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Offerten eingereicht werden können, sowie die Zeichnungen und Kostenanschläge können im Bureau der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Commission eingesehen werden.

Die Offerten müssen bis spätestens 4 Uhr Nachmittags am 17. April cr. an die unterzeichnete Königliche Eisenbahn-Commission eingereicht sein.

Die Eröffnung der Offerten findet am 18. April cr. Vormittags 10 Uhr in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten statt.

Die Offerten müssen mit der Aufschrift:

„Offerte auf Ausführung der Erd- und Maurer-Arbeiten und Lieferung der Materialien zum Bahnhofsgebäude in Sagan“

versehen sein.

Die Offerten müssen die Erklärung enthalten, daß der Offerent sich den Bedingungen unterwirft, nach welchen die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen erfolgen soll.

Die Offerten müssen ferner

mit mir sich dahin schlüssig gemacht hat, daß sie der Forderung des Herrn Johannes Jeserich, Forsthaus Landé, Chaussee-Reinigung pro 1888 für den Reinigungsbezirk von 623 M. 70 ₰ zu übernehmen, und damit sofort an der neuerbauten Kastanienallee zu beginnen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst,

Hochgefälligst über die weitere Behandlung des vorliegenden Ausschreibungsgesuches Disposition treffen und mir demnächst Ihre Entschließung gefl. zugehen lassen zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft etc.
In Vertr.: Keyser

An den Königl. Preuß. Minister d. Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten
Herrn Dr. von Goßler Excellenz.
I 1637.

JOHANNES JESERICH

BERLIN S.O.
18a Wassergasse 18a.

Fernsprech-Anschluss: Amt IV
No. 926.

Berlin, den 19ten April 1888.

36
46

An
den Herrn Regierungs- & Baurath
Herrn Erde
Hochwohlgeboren
Lissa N. M.
Neustädt. Kirchstrasse 15

I. 724. Cr. 21/4 88 Hr. Z.

Betr. meine Anerbietung zur Übernahme der Chaussee-Reinigung pro 1888.

Ew. Hochwohlgeboren

erlaube mir in Bezug auf Ihr gefälliges Schreiben vom 20/IV 88 Folgendes ergebenst zu bemerken:

Die Räder der Steinpflaster-Strecke ganz neu gebaut mit Steinen, daß ich bereit bin, die Unterhaltung der gedachten Räder auf weitere 3 (drei) Jahre, also bis zum 1. April 1891 gegen die Entgeld von M. 623,70 (sechshundert dreiundzwanzig Mark 70 Pf.) pro Jahr zu übernehmen, daß ich mit der Maßgabe, daß ich für Innehaltung der Chaussee, sobald ich in Folge Benutzung, andauernden Schneefall, sowie zum Reinigen und Bestreuen der Abflußrinnen aufgefordert werde, diese Arbeiten extra in Regie besorgen

Hierauf erlaube ich mir ergebenst zu bemerken, daß bei Ausführung der ganzen Räder-Strecke so dünn und weiche ist, daß beim Aufpflastern der Schachtel die Zwischenräume mörtlich machen muß, und daß die Arbeiter nur in weichen Wetter fest bis auf die

M. H. z. Z.

Berlin, den 28. April 1888

47

Betreff
das provisor. Ausstellungs-Gebäude auf dem Kaulbachplatz

A. VI. 727.

Ew. Excellenz

[illegible] 30/4.
ad. I. 88 1 Anl.

beehren wir uns in Erledigung des hohen Reskripts vom 9. März d. Js. - M. d. I. VI. 744 - folgendes gehorsamst zu berichten:

Dem bereits in unserem gehorsamsten Berichte vom 2. November 1886 - I. 3281 - ausgesprochenen Wunsche, dass das provisorische Ausstellungs-Gebäude auf dem Kaulbachplatz bis auf Weiteres in einem genügenden baulichen Zustande erhalten bleiben möge, [illegible] wir auf's Neue Ausdruck geben, indem wir bemerken, dass jenes Gebäude ein solches so manch vorzügliches in Ermangelung anderer geeigneter Räumlichkeiten als provisorisches Magazin und ausserdem in entbehrlicher Nothbehelf für verschiedene ähnliche Zwecke dient. Zur Zeit sind

Zur Zeit sind

Die

Seine Excellenz
den Königl. Staats- und Minister
der geistlichen pp. Angelegenheiten
Herrn v. Dr. von Gossler

Excellenz.

Ew. Excellenz

gehorsamste

Schriftführer

Ferd. Gerhardt

2.

Schätzung bewirkten, so dass derartige Arbeiten einmal grössere, kostspielige Reparaturen zur Folge haben.

Aus diesen Gründen muss ich die Herren bitten, mir meine Rechnung über Ausfertigung des Schätz-Protokolls vom 30 März cr. in Höhe von M. 210,60 genehmigt zu zurückzusenden zu wollen.

Ich hoffe, dass die in Aussicht der gefälligsten Umstände meine ergebenen Offerte billig finden werden, und sehe einem gnädigen Bescheide gern bald entgegen.

Hochachtungsvoll ergebenst

Ferd. Gerhardt

Von den Geschäftsführer der
a Maschinenfabrik des Königl. Hofbauamts
für die ausführlichen Jubiläumsberichten
das Kgl. National-Gallerie O.
Troitzsch

Die drei hinteren Säle des Gebäudes
an die Kgl. General-Intendantur
der Kgl. Schauspiele für gemalte Dec-
orationsmalerei gegen Zahlung
eines monatlichen Mietszinses von
200 M. und zwei andere Säle an
das Königl. Hof-Dampfschiff für
Lackirerarbeiten von O. Troitzsch
zum Zweck der Herstellung von de
[illegible] der hervorragendsten
Werken der Kgl. National-Gallerie
gegen Zahlung eines Mietszinses
von 300 M. für das Semester. Dem
[illegible] sowie einige andere Räume
an einzelne Künstler zum Zweck
der Ausführung größerer Arbei
den vermietet, während fünf
Säle der General-Verwaltung d
Königl. Museen zur provisorischen
Unterbringung von Gipsabgüsse
und Formen seit dem April v. Js.
zunächst theilweise zur Verfügung ge
stellt sind. Ausserdem werden d
[illegible] verschiedenen Räumlichkeiten als Sam
melstellen für auswärtige Ausstel
lungen, für Ausstattung von Cor
corrent-Arbeiten und verschieden
[illegible] andere unserer Akademie g

Fürzeste

vigen Gegenstände, für deren Un
terbringung es an Räumen in dem
Akademie-Gebäude gebricht, be
nützt.

Die Einrichtungen, welche durch
die vorbezeichneten Vermiethungen
genommen werden, stellen sie den
Vermiethern selbst und
haben die Herstellungskosten des Ge
bäudes während der letzten Jahre um
ein erhebliches überstiegen.

Was die fernere seitige Unter
haltung des Theils des in Rede stehen
den Gebäudes anbetrifft, so erlauben
wir uns anliegende Abschrift der
uns durch Vermittelung unseres Mit
gliedes, des Hrn. Kgl. Kassen-Rath
zugegangenen Offerte der Firma
J. Jeserich de dato Berlin, den
19. April 1888 mit dem gehorsamen
Bemerken zu überreichen, dass es
uns als zweckmässig erscheinen
will, wenn mit der Ausführung
der Arbeit möglichst einfacher Zuschlag
schon in diesem Sommer vorge
nommen wird, und die Ausfüh
rung dieser Arbeit dem J. Jeserich

welcher seit Jahren in einem Ver-
hältnisse zu ihm gestanden
hat, übertragen wird.

Der Rund
Faktion für die bildend. Künste

Herbeck. Hellmesberger

Haupt-Steuer-Amt
für inländ. Gegenst.

Es wird ersucht, in der Antwort das untenstehende Actenzeichen anzugeben.

Berlin, den 20 ten April 1888

39/49

I. 729. Kr. 21/4 88

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 24 März 1887 – 3701 – beehren wir uns die Königliche Oberbehörde ergebenst zu benachrichtigen, daß bei der am 22 März cr. vorgenommenen Revision der für das preußische Schankstellungsgebäude auf dem alten Packhofsplatz aufgestellten Wassermesser die Abnahme durch den gen. Wassermesser anzuzeigen Messer 1845 cbm. betrug.

Da der Stand des Wassermessers am 22 März 1887 = 1821 cbm., bei der jetzigen Revision aber = 1845 cbm. betrug, so sind überhaupt 24 cbm. verbraucht worden, dessen Kosten à mit 15 ₰ pro cbm, also im Ganzen mit 3 Mark 60 ₰ zur Erstattung sind.

Die Königliche Oberbehörde ersuchen wir ergebenst, obigen Betrag an uns zahlen zu wollen und bitten wir hierbei wegen des nahe bevorstehenden Jahresabschlusses um möglichste Beschleunigung der qu. Zahlung.

Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländ. Gegenstände

Meidinger

1 Beilage.
Der Königlichen Oberbehörde gegen Quittung à Cto Titel VII. 2 zu zahlen.
Exped. bayl. Rb, spricht das Einverständnis mit Nichtigkeitsbeschwerde als Rechnungsbelag
Not. Controle
B. 23/4 88.
Lehmann
Cassa 28/4 88.

An
die Königliche Oberbehörde
der Bäume
hier

I. N.= 6496 Kleinerstraße No. 6

Direction
der
Städtischen Wasserwerke
Kloster-Strasse No. 68.

Journ. No. B1069 W. W. 88

W. No. 25. 40/50

Berlin, den 27ten April 1888

Nr. 2578 I 806.

An
die Königliche Akademie der Künste
hier

Mit Bezug auf die gefällige Zuschrift vom 19 d. M. 1869 - I 702 - theilen wir ergebenst mit, daß der Durchgang der Rohrstränge im alten Ausstellungsgebäude am Carlsplatz nicht der dortigen Verwendung entgegensteht, sondern ausschließlich Rücksichten auf die Rohrverbindungen hierbei maßgebend sind. Die erforderliche Erneuerung kann daher von hier aus nicht beurtheilt werden, vielmehr wird ganz ergebenst anheim gestellt, die Firma Siemens & Halske hier, von welcher der Rohrstrang verlegt worden ist, mit der Wiederherstellung zu beauftragen.

Der Director

Hamilton

Vorst. Fischer
Köhns ist mit der Ausführung der erforderlichen Abänderung zu beauftragen.
3. 2. 5. 88.

Berlin d. 4/5 1888.

41
57

An den hochverehrlichen
Senat
der Kgl. Akademie
der Künste
zu Berlin.

1838. Vr. cur.

Unterzeichneter wünscht an Ein
hochverehrliches Senat ein gefälliges
Gesuch zu richten, dahin gehend, ihm
ein Atelier im provisorischen
Kunst-Ausstellungsgebäude
am Lehrterplatz zu überlassen
für den Zeitraum von vier bis
fünf Monaten, zum Zwecke des Malens eines
großen Bildes.

Ihm wohl bekannt, daß ein
solches Gesuch gestempelt
eingereicht

Hochachtungsvoll ergebenst

Hans Gravert

Friedrichstraße 235.

d. Hasan Beg von Tell. Genre. Gestellt Montag. Nichts ist Ihnen ein Saal abzugeben.

d. h. Vr. Hr. Schwartzkopf

z. w. Hasan.

v. cur.

42

Lasbin v. 75 88. 52

1871

Gr. 75 88.
Bn.

N

1 Bei sonstigen.
2. Reprod. wo. um 10. Juni 88.

B. 75 88.

Kaiserl. Generalcommando
des 1. Armee-Corps
Abtheilung für Invalidenwesen
Königsberg i/Pr.
15 - 6 88.

Berlin v. 11/5 88.

43

53

1919.

Fr. cvr
4/.

A.

Zst appreciren und
prinzipiell zst verwerfen.
Zst den Akten.
B. 11/588.

Unser Herr ist
heute nach Wien
abgereist, der
wieder heute ver
kauf, an Stelle
des Leids t von Saal
t im alten
Postfall. Glück
beantragt zu
Kürzfare.

unleserlich

Berlin den 17ten Mai 1888.

44

54

J. Nr. 13/588 Zi.

An
das hochlöbliche Präsidium
der Königl. Academie der Künste
zu Berlin.

Ergebenst die Unterzeichneten um gefällige Überlassung des großen Vortragesaal im alten Ausstellungsgebäude am Kanalplatz zwischenzeit vom 1ten July 88 bis zum 1ten October 88 gütigst überlassen zu wollen.

Von der Unterzeichneten, durch Herrn Rath Schwartzeger benachrichtigen

Mietspreis von Mk. fünfzig
per Monat sind Räumlichkeiten gern zu
gestatten bereit, ebenso sind Dieselben
bereit die Benützung des Saales als
Durchgang sich gefallen zu lassen.

Der Raum soll zur Herstellung
künstlerischer Theater-Dekorationen
benützt werden.

Mit der ergebenen Bitte um
gefällige Beantwortung dieser Zu-
schrift an die Adresse des Herrn Maler
Bodenstein richten zu wollen zeich-
nen mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Julius Bodenstein
Landschaftsmaler

Ernst Tepper
Portrait Maler

45.
55

P.S.

Die Adresse des Herrn Maler Julius
Bodenstein ist Taubenstrasse 43 a.

60 Pf.

Q.

1. Der gr. Künstlerverein soeben ist dem
Jahresbeginn gegangen Herstellung einer
Mietshgewölbe von 60 M. pro Mo-
nat für die Dauer vom 1 Juli bis
1 October d.J. zur Verfügung zu
stellen.

2. Notiz. Dem Jahresbeginn mit Dauerstellung
Sind mit Dauer Selbstkosten der Einrichtung sich Räumen
selbst eine Mietsentschädigung von 100 M.
zu setzen, welche die Benützung der gr. Gebäude ge-
währt.

3. Gr. Rath. Prof. Schwartzlegel
zur Kenntnahme Nachricht.

B. z. 6.5.88.

Ernst Tepper
Julius Bodenstein

Beschluss
vom 20/5. 88
wie oben

Mit Dauerstellung
Die mit Dauer selbstkosten der Einrichtung sich Räumen
selbst eine Mietsentschädigung von 100 M.
zu setzen, welche die Benützung der gr. Gebäude ge-
währt.

und zu
bestimmenden
allgemeinen
Bedingungen
mitgetheilt
wird.

40 M.

Berlin den 23. Mai 1853 46/56

Kr. cur.

I. 1004.

An
den hohen Senat der Königl. Akademie der
Künste

Unterzeichneter beabsichtigt einen hohen Senat um Vermiethung eines Raumes im Gebäude der ehemaligen Kunstausstellung gebäudes am Cantianplatze auf einen Monat vom dato zur Anfertigung eines Gemäldes.

Zur Zahlung einer Miethe von 40–50 Mark würde ich mich kautionsfähig verpflichten

einen gütigen baldigen Bescheid ent-
gegen sehend zeichnet

Ergebenst
A. Möhlhorn
Dorotheenstr. No. 57 part.

Extrat. d.
Resp.

Der Maler Möhlhorn wird in Gemäßheit seines Gesuches vom 23ten d. M. die Erlaubniß dazu gegen ehemaligen Kunstausstellungs-Gebäude neben Bernsteinplatz zum Zweck des Beendigung eines Gemäldes für die Dauer eines Monats gegen einen in Aussicht gestellten Miethszins von 40 M. pro Monat zur Verfügung gestellt,

Zeuß

47/57

1. Vorgeschrieben wird, daß dem p. Mühlfort bei seiner jetzigen Anwesenheit ein Verzeichniß der dem Hafenamt bezüglich mündlich mitgetheilten ist. Demselben zu bemerken, daß er selber seine Bücher über Einnahmen und Ausgaben zu führen hat, sowie die Hafenamt Bücher über Einnahmen und Ausgaben seiner Verwaltung, welche Bücher seine Richtigkeit zu unterschreiben sind.
2. Ihm den Befehl.

B. 28.5.88.

Hellmann.

---

und wollen Sie sich deswegen mit dem Inspektor der Ostbahnen, Kgl. Baurath Paul Schwartzkopff in Verbindung setzen, welcher Ihnen gütigst die bei der Ausführung der in Rede stehenden Gebäude zu machenden allgemeinen Vorschläge machen wird.

B. 26.5.88. Der Senat, Bethmann

für die bildenden Künste

Bu.

d. ultim.

1. Der nachstehende Verfügung vom 26ten d. M. anschließt und soll der p. Mühlfort, welcher gütigst unterrichtet ist, gewünscht ~~zu~~ aufgefordert werden, ~~das Gewünschte~~ ~~zugegeben~~ genauere Angaben über seine künstlerische Fähigkeit zu machen. Stiehl

2. Notifiz. dem p. Mühlfort.

B. 26.5.88.

Bu.

48

Berlin v. 23/5 88.

Vr. 10 7/8 58

I. 1010.

An
Herr Oppenheim.
Hierorts zu erwarten.
B. 23/5 88.

H. v. Gerlach

Vr. H.

Ihrerseits für 19/5 — 28/6
88 mit Dank.

H.

Pr. 24/5 88 49.
3/3 59

Der
hochlöblichen Kunst der Königlichen
Akademie der Künste
zu
Berlin

L 1069.

9/6. 88 Ane.

A.

Euer Wohlgeboren
Beschluß vom 2 Juni d. M. betreffend
Lüftung gefälligst mündlich Ihnen,
wünsche Ihnen meine gehabten
wärmen, und wünsche meine Mit-
theilungen über Ihre bisherige
Thätigkeit bei jetzt Fertigkeit, wenn auf
unter Beifügung meiniger Zeichnung
der Lichtpause zu ersuchen resp. meine
Skizze das jetzt von Ihnen mit-
gütigst genommen Gemälde zurückzu
zu erstatten.

R. 31.5.88.

Der Rath, Referent für
die bild. Künste

Berlin, am 24. Mai 1888.

Da Folge einer mir erfüllten
Aufforderung zur einem gütigen
Privatlichen Gemälde, sehe ich mich
genöthigt an einen hochlöblichen
Rath die ergebenste Anfrage
zu stellen ob ich für die
Zeit von 4 Wochen ein gemüth-
lich Kunst ausstellungs Gebäude
am Carlsplatz einige ge-
eignete Räume zur Ausstellung
meiner Arbeit erhalten
könnte e zu welchen einen
diesbezüglichen Bescheid ent-
gegensehend
mit vorzüglicher Hochachtung

Julius Vogel, Maler

Berlin C.
Rosenstrasse 15.

50/60

I. 1133. Fr. 7/6 88. 1 Anl. 2 C

An den hochlöblichen Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Unterzeichneter erlaubt sich ergebenst den hohen Senat um Ueberlassung einer Kammer in der gegenwärtigen Kunst-Ausstellung am Cantian Platz zu bitten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J. Frinkkeller

Maler

z. Z. im alten Kunst-Ausstellungs Gebäude am Cantian Platz.

Hr. 9/6. 88.

Ad. Rec. 9/6. 88.

Vgl. Protok. der Senatssitzung v. 6ten d. M.

Für Wohlgeboren

wurden die Zeichnungen
beim 4ten Hrn. Einsender
auf Ihre Eingabe vom

ihnen vorläufig erlaubt, das
gänzliche des Gesuches

mitsenden zu wollen, welches Gesuch
zu behandeln

die in dem von Ihnen eingesandten Reverse des gegenwärtigen
Kunstausstellungs-Gebäudes am Cantian-Platz aufzustellenden
bedingungen, und auf welche hin Sie eventual diesen Revers
würden zu vollziehen veranlasst werden.

Berlin, d. 7. 6. 88.

Der Senat der kgl. Akademie der Künste

Ch. Fr.

51.'61

I. 1224. Br. car.

Berlin, den 12 Juni 1888

An

den Hochlöblichen Senat der Königlichen

Akademie der Künste.

E.

1. Dem p. Trink. Keller ist der erbetene Urlaub gegen Hochfüg. meiner Vertr. von 40 M. per Monat für Verfügung gestellt und ist dies Honorar dem Hochgen. z. Zahl. anzuweisen.

R. Prof. Schwartz.

2. Br. wegen 4 Wochen.

13. 6. 88.

Ch. Fr.

Dem hohen Senat erlaube ich mir, auf das Schreiben vom 7. M. die ergebene Mitteilung zu machen, dass ich seine Excellenz, den Herrn Minister, die Ausführung Sr. Hochgl. Maj. Kaiser Wilhelm im Dom, anzufertigen habe und den hohen Senat ergebenst bitte, mir zu diesem Zweck einen Raum auf 4 Wochen gütigst ablassen zu wollen. Ich habe sodann im vorderen Saal das obige Bild vollendet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Fr. Trinkkeller

Maler

z. Z. Cantianplatz.

Berlin v. 13/6 88. 52
62

I. 1259

Fr. 14/6 88
Bz.

6.

Herrn R. Rudy Schwarzfärber
wollen die 40 M. Bürgsch. Mailand
in Obligationen bestellen.
B. 14. 6. 88.

Bz.

Unser Firmbleiber
zahlte heute 40 M.
Bürgsch. vom 23/6 – 22/7 88
für Verwaltung eines
langen Saales im
alten Rathhause,
Spiandt.

I 1334.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 15. Juni 1888.

UW. № 1829.

I.
Ex. resp. 14 Exp. C. 23.6.88.
Sch. Z. Ministeriel. 29/7 88.

In Folge des die Bauten auf dem provisorischen Kunstausstellungsgebäude am Lustgarten hierselbst betreffenden Erlasses der Königlichen Ministerial-Bau-Commission vom 22. Februar d. Js. – I. 1637 – habe ich dem Senat der hiesigen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, Gelegenheit gegeben, sich zu der Frage gegen mich zu äußern. Nachdem daraufhin erstatteten Berichte dieser Körperschaft, muß das gedachte Gebäude in Anbetracht der Zwecke, denen es dient, noch längere Zeit erhalten bleiben. Ich wünsche deshalb, daß durch möglichste Erhaltung der Substanz des Gebäudes Sorge getragen werde.

Was die fernerweite Unterhaltung des Baues daselbst anlangt, so hat mir der Senat die jetzt

Der
der Senat der Königlichen Akademie
der Künste, Sektion für die bildenden
Künste
hier.

durch Vermittelung des Bauverbindlichkeits-Ob. Hr. Baurath Regierungs- Raths Professors Ende zugegangenen abschriftlich hier eingeschlossenen Offerte der Firma J. Jeserich vom 19. April d. Js., nach welcher die Letztere bereit ist, diese Unterhaltung auch während der Jahre gegen eine Entschädigung von jährlich 623 M. 70 Pf., also in der bisherigen Höhe, jedoch mit der Modifikation zu übernehmen, daß sie für Herausbefestigen von Schnee, sowie für das Reinigen und Aufthauen der Abflüsse, welche, sobald dies nothwendig wird, eine besondere in Vorschlag zu bringende Entschädigung gewährt werde.

Ich halte die Offerte für angemessen und empfehlenswerth, weshalb die Königliche Ministerial-Bau-Commission, nach Benehmen mit dem Bauinspektor mit der Akademie seiner Zeit einen Vertrag mit der Unternehmerin abzuschließen. Nachdem das geschehen, remarke ich Ehrerbietigst. Ob

Linz.

hiernach die Nothwendigkeit vorliegt, die Neuordnung des Vertrages alsbald mit Mark zu setzen, ist zweifelhaft geblieben. Sollte diese neue Verpflichtung der laufenden Unterhaltung desselben von der genannten Firma erforderlich sein, so will ich die Ausführung der Arbeit mit einem Betrage bis in Höhe von 3120 M., in Worten: Dreitausend Einhundertundzwanzig Mark, monatlich der bisherigen Pauschale des Vertrages, pflegt hiermit genehmigen. Über Verpflichtung zur Neuordnung wolle die Königliche Ministerial-Bau-Commission sich mit dem Vertrage benehmen.

Der Einreichung einer Liquidation der entstandenen Kosten sehe ich gefälligst seiner Zeit entgegen.

Die Schriftanlage folgt anbei zurück.

(: Unterschrift. :)

An die Königliche Ministerial-Bau-Commission hier.

Abschrift erhält der Vorstand nach dem gefälligen

Le.

Bericht vom 28. April d. Js. betr. 724 zur Kenntnißnahme.

Berlin d. 20/7 88. 65

A. I 1334. 55

An
d. K. Minister.
des Innern
Herrn Bronsart
Exc.

Hier

mit Bez. 20/7 88.

Auf einen mir gewordenen Bericht habe ich Folgendes zu erwidern.

Auf dem Gute Rogasen ist der Fall, daß neue Gebäude, namentlich Scheunen, Ställe und Wagenremisen errichtet werden, ohne daß die Gebäude-Versicherung nachgesucht wird, häufig vorgekommen. Ich habe deshalb bereits vor einigen Jahren Veranlassung genommen, den Landrath des Kreises Obornik, Herrn Freiherrn von Wilamowitz-Möllendorff, zu ersuchen, mich von Zeit zu Zeit über die Vermehrung der Gebäude in Rogasen zu unterrichten. Ich habe auch bisher alljährlich Nachrichten erhalten, daß in Rogasen keine Vermehrung der Gebäude stattgefunden hat. Ich werde auch ferner dafür sorgen, daß mir Nachricht gegeben wird, wenn in Rogasen neue Gebäude errichtet werden.

bitte.

Wir ergeb. ersuchen wir
ergebenst, Hochlöblichen
Magistrat hierdurch gefl.
Kenntnahme gefl. Vorlage
dieser Akten zu wollen.

B. 20/7 88.

Der Polizeipräsident.

I. V.

Praes. 55. 3/3 66

I № 1478.

Acta: 17. 34.

Der Maler von Glümer

hat 40 M. Miethe pro 1/6 – 1/7
bezahlt.

~~werden~~ zur weiteren Veranlassung

~~ad~~

vorgelegt

Hyero U. Berg
Schwarzkünstler
für vorst. Ehrenbürgen
der gegenseitigen Miethe.
B. 9.7.88.

Berlin, den 9 ten Juli 1888

Stuppli.

56

L. G. 179

Berlin N. den 18. Juli 1888.

I. 1575

Pr. 27/7 88
1 Anl. 3/3

67

Rechnung

für die Königl. Akademie der Künste.

von Paul Bolle, Berlin N, 94 Schönhauser Strasse.

88		Ausstellungsgebäude am Lehrter Bahnhof		
April 12.		Gefertigte Glaser-Arbeiten:		
		In den Oberlichten		
		17 Scheiben eingekittet		
		von Doppelspiegelglas 44/82 cm	à 2,50	59 50
		Kuppel		
		1 Scheibe roth matt		
		eingekittet 64/100 cm		7 50
			Summa Mark	67

Nr.
1. Anlage zur Sammlung.
2. Anweisung mit Titel VII.
Zur Prüfung und Empfangnahme.
Berlin, den 3. Mai 1888.
Königliche Kunstakademie.

Abschrift

82

Gutachten des Baumeisters F. Schulze vom 16. October 1888
über den baulichen Zustand der alten Ausstellungsgebäude
am Lautenzplatz insonderheit des sogenannten grünen Saals.
68

L. ad I. 2135.

Ad!

Abschriftlich s. p. r. an
die Königl. Ministerial-Bau-Commission
hierselbst.

zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung in Betreff der umstehend als besonders dringlich bezeichneten Reparaturen auf Ausgabe des hohen Ministerial-Rescripts vom 18. Juni d. Js. - K. III 1824 -

Zugleich ersuchen die Kgl. Minist.-Bau-Commission wir hierdurch ergebenst, gefälligst die umstehend von dem Herrn Baumeister Schulze angestellten Untersuchung der ganzen im Rede stehenden Gebäude anordnen zu wollen und uns über den befundenen Befund unter Verfügung eines vorläufigen Kostenanschlages über die sich etwa als nothwendig herausstellenden Reparaturen zugehen zu lassen.

Berlin, den 20. October 1888.

Der Senat
der Königl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
(gez.) Becker. Tellner.

Abgeschr. 29/10 88 Sch.

57.69

Praes. eodem.

Acta: 17. 3.6

I № 1595.

v. Cito!

werden zur weiteren Veranlassung ad Bl. 45,
ad Bl. 32 (I. 1259 –) ad Fol 1478
vorgelegt wegen Einziehung weitre.

Seven Inspektion, Benennung
Brd Feuerordfeger, zuvorgef. rev Instan.
~~Abschrift~~ weitrem Ber.
Anlehnung ~~und Einziehung~~.
~~Abgang~~ ad acta.

B. 28/7 88

Jf.

Jfr. 1000/1 89

Berlin, den 21 ten Juli 1888.

Stumpfli

58

Praes. eodem. 70

I №. 1600

Acta: pro. Anstellungsgeb.
am Kantianplatz

An
den Herrn Minister
der öffentlichen Arbeiten
hier

werden zur weiteren Veranlassung
ad J.No 1334 – Litt 59.
vorgelegt

Berlin, den 21 ten Juli 1888.

ev. entsprechenden Betrag [illegible]
wende.

d.

d.

p. An
H. Dinkheller
Posen.

Ist

[illegible] v. d., mit. [illegible]
mit [illegible] daß
Stelle besetzt. Der [illegible]
Abschr.

Gast. 15. 8. 88.
Zarnack
ab 20. 8.

v. 20.8.88.
Der Präsident.

I 1692. U. 26/7 88 59/778.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 17. Juli 1888.

U.W. № 2672.

Die Königliche Ministerial-Baukommission
benachrichtige ich auf den Bericht vom 15. Juni d. J. – I
5704 – daß die General-Kasse des Ministeriums
angewiesen ist, der Ministerial-Baukasse hier-
selbst den von ihr veranschlagten Betrag für im Monat
März d. J. durch die Firma Johannes Heserich für
ausgeführte Arbeiten zur Reinigung der Dächer
und Abfallröhren des provisorischen Kunstausstel-
lungsgebäudes am Kanonenplatze hier mit 235 M
13 Pfg. „Zweihundert fünf und dreißig Mark
13 Pfennige" gegen Uebergabe der Liquidation
und Quittung dieser Firma sowie gegen Quit-
tung dieser Kasse zu erstatten.

Wegen der Maßnahmen zur ferneren Erhaltung
des gedachten Gebäudes nehme ich auf meinen Erlaß
vom 18. Juni d. J. – U.W. 1829 – Bezug.

(Unterschrift.)

An die Königliche Ministerial-Baukommission hier.

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste
Herrn Professor Becker.
Hochwohlgeboren
hier.

Abschrift

Abschrift Anlage ist Ihrer Hochgefälligkeit mit Bezug auf den Erlaß an den Senat der Akademie vom 18. Juni d. J. – U II 1829 – zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

Im Auftrage.

Abschrift

60

Ministerial-bau-Kommission

Berlin, den 28. Juli 1888

72

Dem Senat übersenden wir anbei ergebenst den mit der Firma Johannes Teserich hier unter dem 20. Juli d. Js. auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgeschlossenen Vertrag mit dem ergebenen Ersuchen um gefällige baldige Einverständnis-Erklärung.

Wir haben die Absicht in der Bestätigungsklausel und das Kapitel vorzubehalten, den Vertrag einer Partei vor Ablauf eines jeden Jahres kündigen zu können.

Zweckmäßig ist es, über die Rückvergütung der Kosten des provisorischen Dienstwohnungs-Gebäudes erst im nächsten Jahre Entscheidung zu treffen, nachdem der Betrag der jährlichen Gesamtunterhaltungs-Kosten festgestellt sein wird.

Königliche Ministerial-bau-Kommission

[ppa.] Kayser

An den Senat der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, Herr, [illegible] 7142.

d. 1. Abschrift mit Anlage zurück an die Königl. Ministerial-bau-Kommission

Herr

und

[illegible] 1684.

und den ergebenen Bemerken, daß wir sowohl mit dem Inhalte des Vertrages vom 20. Juli cr. als auch mit der deutlich unterstrichenen Abfassung desselben und einverstanden erklären

3. Abschrift des Schreibens vom 28. v. M. sowie des Vertrages vom 20/7. 88 zu den Akten.

g. Reprod. d. 15. Mai 1889.

Berlin, den 4. August 1888

Der Senat d. Kgl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
J. Becker

Abschrift.

6173

Vertrag

Berlin, den 20. Juli 1888.

Zwischen dem Königl. Bauinspektor F. Schubert und der Firma Johannes Heserich hierselbst vertreten durch den Kaufmann George Landré, welcher durch den in beglaubigter Abschrift beigefügten Auszug aus dem Gesellschafts-Register als Mitgesellschafter legitimirt ist, wurde heute Nachstehendes vereinbart:

Die genannte Firma übernimmt die Herstellung der Decken des provisorischen Bierhallen-Gebäudes am Lustgarten hierselbst für die Zeit vom 1. August 1888 bis 31. Juli 1891 gegen eine jährliche Entschädigung von fünfzig Pfennig pro qum. Deckfläche, oder bei einer gesammten Deckfläche von 4158 qm. zum Preis von 623 Mark 70 Pfennig (sechshundert drei und zwanzig Mark 70 Pfennig).

Zahlbar von der Ministerial-Bau-Kasse in der ersten Hälfte des Monats August jeden Jahres postnumerando, und zwar auf Grund einer von dem unterzeichneten Bau-Inspektor auszustellenden Bescheinigung über die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Unternehmerin.

Die Unternehmerin hat für den vereinbarten Preis die Decken in solchem Zustande zu erhalten, daß

sämmtliche

sämmtliche Räumlichkeiten des Gebäudes gegen eindrin-
gende Feuchtigkeit von oben geschützt bleiben; insbesonder-
liegen ihr die nothwendigen Ausbesserungen und Erneuerun-
gen der Dachpappe, sowie das Streichen derselben für den betr-
genden Fall ob, während sie für das Herunterschaffen von
Schnee sowie für das Reinigen und Räumen der Abflussro-
re, sobald dies nothwendig wird, eine besondere in Tagelo-
zu berechnende und von dem unterzeichneten Bauinspektor aufzu-
der wirklich geleisteten Tagewerke festzusetzende Entschädigung ge-
währt werden soll. Die Hausverwaltung verpflichtet sich ferner, die
Revision der Dächer innerhalb und jederzeit wenn nöthig
vorzunehmen und für die Beseitigung entstehender Undichtigkeiten
sofort Sorge zu tragen und für sämtliche Schaden, welche dem Ge-
bäude durch Vernachlässigung der von ihr übernommenen Obliege-
nheiten und Verbindlichkeiten entstehen sollte, aufzukommen.

Für die nachweislich nothwendig gewordenen und von der Bau-
verwaltung ausgeführten Reparaturen an den Klempnerarbeiten
sollen derselben die baaren Auslagen gegen Einreichung einer
von dem unterzeichneten Bauinspektor zu bescheinigenden Liquidation
erstattet werden. Nach Ablauf der Vertragszeit sind die Dächer in gu-
tem Zustande zu überliefern.

Die Baugelder dieses Vertrages trägt die Hausverwal-
tung nach den Bestimmungen des Baupolizeigesetzes.

Diese Verhandlung ist unter Vorbehalt der Genehmigung
durch die Königl. Ministerial-Bau-Commission aufgenommen
und von beiden Theilen als Zeichen ihres Einverständnisses
unterschrieben.

Der Bauinspektor — Die Hausverwaltung
/ggz/ F. Schultze — /ggz/ Johannes Jesserich

Abschrift.

Verfügungs-Abschrift
in Firmensachen Johannes Jesserich G.Reg. 8084.

I. Einzutragen in das Gesellschaftsregister unter No: 8084 Spalte 4:
der Fabrikbesitzer Johannes Jesserich ist aus der Handelsgesellschaft
ausgeschieden. Der Kaufmann Jules André zu Berlin ist am 1. Janu-
1885 als Handelsgesellschafter eingetreten.

Einzutragen zufolge Verfügung vom 8. Januar 1885 am sel-
ben Tage. (Akten über das Gesellschaftsregister Band 95 Blatt 242)

/ggz/ Tanner, Aktuar.

II. zz.

III. Abschrift der vorstehenden Verfügung zu I erstellen die zur Kenntniß

Berlin, den 8. Januar 1885.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 56 I

An
die Handelsgesellschaft
Johannes Jesserich
a 56 I G.R. Bl. 95.
o. No: 2612

/L. S./ Leybübigk
/ggz/ Rauss
Aktuar
Abschrift

Abschrift

56[I] G. R. Bd. 79/442.

In das Gesellschaftsregister ist folgende Eintragung erfolgt:

1. Laufd. No: / Verlauf No: 691 8084 des Firmen-Registers.
2. Firma der Gesellschaft / Johannes Jeserich.
3. Sitz der Gesellschaft / Berlin
   die Gesellschafter sind
   1. der Kaufmann Johannes Jeserich, Berlin
   2. " " George Landré, do.
4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft
   die Gesellschaft ist am 1. Januar 1882 begonnen.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 2 Januar 88 am selben Tage
Akten über das Gesellschafts-Register Bd. 79. Bila 56.

l. grz. / Tanner, Gerichtsschreiber

Berlin, den 2. Januar 1888

l. d. S. / / grz. / Bauerfeld, Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts I, Abth. 56

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original bescheinigt

Berlin, den 12. Juni 1895

Der Gerichtsschreiber

/ grz. / F. Schultze.

63
75

I 1727.

Kr. 12/6 88

d. 1

Berlin, den 4. Juli 1888

Der jährigen Norge Vers. mittags 5 Uhr bei einem Barometerstande von 32.38 m M. N. am oberen und 30,72 m M. N. am unteren Pegel der Damm-Mündung wurden von den Unterzeichneten der Hüttenwerke und Hafenbau- und Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Unterzeichneten Beamten der Hüttenwerke bis zur Mündung ganz besonders der Strom- [illegible] zu besichtigen, [illegible] und [illegible] folgendes zu [illegible]

Die beiden Pfeiler stehen auf der Westseite der Mündung [illegible] sind derart [illegible], daß [illegible] eine Verschiebung oder eine [illegible] Beschädigung der- [illegible]

I 1743 Pr. 17/8 88.

Berlin, den 16 August 1888

Euer Hochwohlgeboren

ersuche ich ergebenst, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie geneigt sind, die Ihnen unterm 8. d. M. übersandten vier Kupferstiche mit dem ausgesetzten Preise von 1600 Mk. käuflich zu übernehmen.

Ich bemerke dazu, daß ich Ihnen für den Fall der Annahme dieses Angebots die Zahlung des Betrages in 4 Raten à 400 Mk. vom 1. Oktober d. J. ab gestatten würde.

Ergebenst

Ihr

gez. Bendemann

Director der Königlichen Kunst-Akademie

An

Herrn Kunsthändler

Gurlitt

Hochwohlgeboren

Berlin.

Ich bin mit der Zahlung des Betrages in 4 Raten à 400 Mk. vom 1. Oktober d. J. ab einverstanden.

Berlin, den 18. 8. 88.

Gurlitt

An

die Königliche

Akademie der Künste

zu

65
77

I/778. Berlin d. 22. 8 88.

An die Königl. Akademie der bildenden Künste zu Berlin.

Herrn von Glümer
Bildhauer.

K. 23/8 88

Ich beehre mich ergebenst anzuzeigen, daß der Atelier von dem Bezirk genommen ist und zwar vom Freitag d. 14ten d. Monats.

Ferner bitte ich gefälligst mitzutheilen, wann der Termin der Schätzung der Arbeiten stattfindet, welche ich der Akademie zum Ankauf anbiete.

Ich habe ferner noch zu bemerken, daß der Abguß der Statue für den Brunnen vor dem Schloß bereits vollendet ist und ich bitte, denselben gefälligst abholen zu lassen.

Hochachtungsvoll
ergebenst
Glümer

Ich ersuche, mich der
Güte mir baldigst
Nachricht über diesen
Gegenstand zu ertheilen
zu wollen

Ergebenst
Louis von Schauroth.
Bürgermeister

Da diesen Falle Hilfe
Hauptst. der einmonatl.
ist, wird!

5 Thlr.

Da [illegible] Arbeiten
[illegible] noch der Rechnung
[illegible] zum Theil
noch im Arbeiten [illegible]
In diesen Werken [illegible]
kommt noch [illegible]
wegen, welcher die
zum Abzahlen bewegen
Werke ~~gerichtlich~~ zu stehen
bestimmt ist, sind
bitte daher eine alte
Verordnung diese Sache
gleichen (eine Bitte [illegible]
kommenden Inhalts) [illegible]
sicherheit zu erlassen [illegible]
zu stimmen.
Ich bin zu [illegible], ich werde
es ~~sind~~ [illegible] Rechnung Abschlag
über Thaler [illegible] die 40
Mindest [illegible] Juli – 18 Aug.
zu [illegible] zu [illegible].

Berlin d. 4/9 58. 67/79
P. eod. 4/9

I 1859.

Journal d. Berl. Stadt-Gerichts
Fünf Sr. Ko. Ma. Stadt Gerichts
v. Klienand

Ingr.

Recht eingegangen.

[illegible]

6880 2.

Praes. 8/9 88
Bel. B.

I № 1867.

Acta: Prov. Ausstellungs-
gebäude am Lantiamplatze

81

werden zur weiteren Veranlassung ~~mit dem,~~
~~betreffenden Prolongationsantrage der Ber-~~
~~liner Versicherungsgesellschaft~~
gegen Feuerattesten vom
31. August 1888

1. Hist. rubricirt Vergl. Abschrift der
Prolongationsurkunde als Anlage,
belag zu fertigen und
2. Prämienzahlung mit Thlr. ~~VIIII~~ pro
pro 2 ungetheilt.
3. Not. Controlle.

Cop. B. 10/9 88.

An I. f. Hs.
z. gefl. Kenntnißnahme.
Thrappel.
11/9 88.

Berlin, den 7 ten September 1888.

Thrappel.

6/81

X. 1886. K.

Basler
Versicherungs-Gesellschaft
gegen Feuerschaden.

...schland.
...entur Berlin.
No.

...fang der Versicherung
1. September 1888.
Mittags 12 Uhr.

Versicherungs-Summe.
M. 210.000.—

General-Agentur
Berlin.

Ablauf der Versicherung
den 1. September 1889.
Mittags 12 Uhr.

Prolongations-Schein

No. 40426 zur Police No. 28485 Prämie à 1½ pro Mille.

(Letzte Prol.-Schein No. 36874.)

M. 300.— ₰

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher den versicherten Gegenständen an ...ngegebenen Orten durch Brand oder Blitzschlag, auch wenn letzterer nicht zündet, sowie durch ...durch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen zugefügt wird, ...ter Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht. ...ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegs-Ereignisses, ...Ueberfalles durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines ...uhr, Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Im Falle einer Explosion ...ur der etwa durch dieselbe entstehende Feuerschaden als versichert, wenn nicht die Gefahr der ...ung durch Explosion in der Police ausdrücklich übernommen ist; Beschädigungen durch Ex... von Leuchtgas werden den Brandschäden gleich erachtet.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt ...ser resp. des Prolongationsscheines, sowie der etwa ertheilten Veränderungsscheine und ...ge.

§2. Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit und Sprengstoffe aller Art, deren Fabriken ...stalte, Fabriken von Feuerwerk und Zündhölzchen, ferner Werthpapiere und Documente, ...und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und ächte Perlen können ...Gegenstand der Versicherung sein.

...hgeräthe, Pretiosen, Taschenuhren, Spitzen, Kaschemirs, Skulpturen und sonstige Kunstsachen, ...alle Gegenstände, die einen Liebhabereiwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in ...ser einzeln und mit ihrer Werthangabe benannt sind.

...enn ein zu irgend einem Zwecke des Haushaltes oder des Gewerbebetriebes der Einwirkung ...ärmt oder der Wärme ausgesetzter Gegenstand dadurch beschädigt oder in Brand gerathen ist, ...nur der an den übrigen Versicherungs-Gegenständen entstandene Schaden ersetzt.

...e der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Police nicht ausdrücklich ausge... ...ren Theile desselben mitversichert.

§3. Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig. Der ...mete ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen ...itz zu bezahlen. Die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern.

...urch Annahme der Police resp. des Prolongationsscheines von Seiten des Versicherten wird ...rsicherungsvertrag mit der darin bestimmten Prämie für die ganze Dauer der Versicherung konstatirt. ...enn die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem ...e jedes Versicherungsjahres bezahlt ist, so wird die Versicherung sofort ungültig, die Gesell... ...t aber befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur mit dem Tage der entweder hierdurch ...en oder freiwillig von der Gesellschaft angenommenen Zahlung tritt die Versicherung wieder ...ft.

...ird eine früher verfallene Prämie erst während oder nach einem Brande bezahlt, so gibt ...ein Recht auf Entschädigung für den durch denselben veranlaßten Schaden.

Pflichten des Versicherten:

Beim Antrage.

§4. Der versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage, nach Anleitung seines ein... ...en Inhalts, und in den sonstigen neben dem Antrage oder statt desselben etwa der Gesellschaft ...chten Schriftstücken die zu versichernden Gegenstände, jede darauf etwa schon anderweit ge... ...e Versicherung, das Eigenthums- oder Besitzverhältniß und die Versicherungslocalitäten rich... ...ngeben, sowie jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen.

Bei Veränderungen.

§5. Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt; ein Wechsel des ...thümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet; ...e versicherten Gegenstände translocirt werden; wenn sie anderswo noch versichert werden, ...eine ersteingetretene anderweite Versicherung wieder aufhört: so ist die Verbindlichkeit der Gesell... ...aft der Versicherung erloschen und die gezahlte Prämie verfallen. Jene Verbindlichkeit tritt ...wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt geworden ...e Fortsetzung der Versicherung schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

...ch sich bei einer Revision, mögе solche von einer Behörde oder von der Gesellschaft ver... ...ab, daß der versicherte Werth nicht vorhanden ist, so steht es der Gesellschaft frei, entweder ...cherung auf den gemeinen Werth der Versicherungs-Gegenstände zu ermäßigen, oder unter ...ung des noch nicht verdienten Prämienantheils, dieselbe ganz aufzuheben.

Im Brandfalle.

§6. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

...e versicherten Gegenstände möglichst zu retten, und während des Rettens, sowie nach denselben ...n Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch darf das Ausräumen beweg... ...er Gegenstände weder gegen das etwaige Geheiß des Agenten oder eines Beamten der Ge...llschaft, noch gegen eine etwaige besondere Versicherungs-Bedingung stattfinden. Auch darf ...n Retten, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das, die versicherten Ge...bäude enthaltende oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist;

...m Agenten binnen 24 Stunden nach dem Brande denselben anzuzeigen;

...ch er Ersatz für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhan... ...gekommen sein sollen, in Anspruch nehmen will, binnen drei Tagen nach dem Brande ...rts-Polizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen, und auf Verfolgung ...Diebstahls anzutragen.

...e Anzeige eines Brandes an den Agenten innerhalb 24 Stunden nach demselben muß ...n dem Falle erfolgen, wenn der Brand nicht zum Ausbruch gekommen und eine Entschä... ...auf Grund desselben nicht beansprucht wird.

...e genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit, sie inne zu ...n, wo letztere aufhört.

Brandschäden:

Im Allgemeinen.

§7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des ...ll zu vergütenden Schadens, welcher nach dem wahren (gemeinen) Werthe der versicherten Ge...nde zur Zeit des Brandes, ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes festzustellen ist.

Bei Ermittlung des Schadens ist also auf die durch Alter, Gebrauch, Mode, Systemveränderung, Betriebsstillstand oder andere Ursachen herbeigeführte Verminderung des Werthes der versicherten Gegenstände Rücksicht zu nehmen. Haben dieselben einen geringeren Werth, als den darauf versicherten, letzterer möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenes geringeren Werthes vergütet.

Sind die versicherten Gegenstände, sei es im Einzelnen oder im Ganzen, noch anderswo versichert, oder ist der Versicherte antheilig Selbstversicherer, so wird der Schaden pro rata vergütet.

Eine Selbstversicherung liegt vor, wenn in der Police solche zu einem bestimmten Antheile bedungen ist, wenn die Versicherung zu einem minderen, als dem angegebenen oder taxirten Werthe geschlossen ist, wenn zur Zeit des Brandes von einem versicherten Gegenstande ein größeres Quantum, als versichert, vorhanden war, oder der ermittelte Werth den auf die betreffenden Gegenstände versicherten übersteigt.

Ist fremdes Eigenthum versichert, so muß der Versicherte sein Interesse zur Versicherung nachweisen.

§8. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth, sowie den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm Belege und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, sondern auch seine, sowie der bei jenen Angaben mitwirkenden oder zugezogenen Personen Beeidigung zu fordern. In allen Fällen, wo die Landesgesetze eine Buchführung anordnen, ist der erforderliche Beweis aus den Geschäftsbüchern zu führen.

Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

Bei Gebäuden.

§9. Der nach den Grundsätzen des §7 zu ermittelnde Betrag des Schadens an Gebäuden wird, unter Ausschließung des Rechtsweges, durch Abschätzung von zwei Sachverständigen und eventuell einen Obmannes mit verbindlicher Kraft für beide Parteien und auf gemeinschaftliche Kosten festgestellt.

Jede Partei ernennt zu diesem Behufe einen Sachverständigen, und letztere wählen vor Eintritt in die Verhandlungen für den Fall, daß sie nicht einig werden sollten, einen Obmann, welcher innerhalb der durch die Taxen der Sachverständigen festgestellten Grenzen zu entscheiden hat. Ist die Ernennung der Sachverständigen nicht von beiden Parteien gleichzeitig zu Protokoll oder schriftlich erklärt, so hat eine jede von ihnen das Recht, eine schriftliche Anzeige von der ihrerseits getroffenen Wahl mit der Aufforderung zur Wahl des zweiten Sachverständigen an die andere Partei zu erlassen. Zeigt letztere nicht binnen acht Tagen nach Empfang der Aufforderung die von ihr getroffene Wahl der Gegenpartei schriftlich an, so geht das Recht, den zweiten Sachverständigen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Auf Reklamen einer Partei können als Sachverständige und als Obmann ausgeschlossen werden alle diejenigen Personen, welche nach der Gesetzgebung oder den Rechtsgewohnheiten des Versicherungsortes, als Zeugen zwischen den beiden Parteien ausgeschlossen werden könnten. Auch kann jede der beiden Parteien verlangen, daß der Obmann außerhalb des Orts, wo der Versicherte wohnt, gewählt werde.

Die von den Sachverständigen vorzunehmende Abschätzung muß sowohl das Verhältniß des Schadens zum baulichen Werthe, den das Gebäude zur Zeit des Brandes hatte, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben. Die Kosten für Aufräumung der Brandstätte sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen.

Bei Gebäuden mit Realverpflichtungen.

§10. Wenn auf versicherte Gebäude Hypothekschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen und der Gesellschaft, bevor sie die Entschädigungssumme zur Zahlung angewiesen hat, vom Gläubiger angezeigt sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen eingetragenen Hypothek- resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, so weit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

Bei beweglichen Gegenständen.

§11. Der Versicherte ist verpflichtet, eine specielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen und der beschädigt, sowie unbeschädigt geretteten beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen und dem Agenten binnen vierzehn Tagen nach dem Brande einzureichen. Dieselbe muß mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatze des §7 versehen, von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt oder verloren angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Später angemeldete Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Falls die Gesellschaft auf Grund des §8 eine gemeinschaftliche Abschätzung eintreten läßt, so gelten über die Wahl der Sachverständigen und des Obmannes, sowie über die rechtlichen Folgen der Abschätzung die Bestimmungen des §9.

Es steht der Gesellschaft frei, beschädigte bewegliche Gegenstände ganz oder theilweise zu übernehmen, oder nur den Schaden daran zu vergüten.

Präjudizfälle.

§12. Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannten oder vermittelst vollständiger Klage vor den zuständigen Richter (§18) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§3, 4, 5, 6, 9 und 11 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Belege und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft nach §8 zu fordern berechtigt ist, nicht beibringt; wenn er die Gesellschaft oder deren Beauftragten durch unwahre Angaben zu täuschen versucht; wenn er wissentlich den Betrag des Schadens übertreibt, oder Gegenstände als zerstört, abhanden gekommen oder beschädigt angibt, die im Augenblick des Brandes nicht vorhanden waren, oder gerettete Gegenstände ganz oder theilweise verheimlicht oder beseitigt, endlich, wenn der Versicherte eine ihm in der Police etwa gestellte Vorsichtsbedingung verletzt: so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, selbst aus solchen von demselben Brande betroffenen Versicherungen, welche die Gesellschaft etwa noch anderweitig mit ihm geschlossen hat.

Streitigkeiten.

§ 13. Wegen aller zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten nimmt dieselbe je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstande ihrer General-Bevollmächtigten zu Berlin, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder vor dem ordentlichen Gerichte des Ortes, wo die betreffende Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist, als Beklagte Recht. Die Gesellschaft nimmt jedoch auch Recht in dem Gerichtsstande ihres Domizils, wenn der Versicherte vorzieht, sie daselbst zu belangen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, die im Sinne dieses Paragraphen außerhalb des Landes, wo sie ihren Sitz hat, gefällten, rechtskräftigen Urtheile unbedingt anzuerkennen.

Zahlung.

§ 14. An dem Orte, wo die Police resp. der Prolongationsschein ausgestellt ist, wird die dem Versicherten zu gewährende Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt. Vor diesem Zeitpunkte findet eine Zahlungsverbindlichkeit und also auch eine Zinsvergütung nicht statt.

Die Abtretung einer Schadenforderung, bevor die letztere in obiger Weise festgestellt worden, anzuerkennen, und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen und Prozesse mit anderen Personen, als dem Versicherten und dessen Erben einzulassen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Wenn durch Arrestantagen, Interventionen, Oppositionen, der Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Depo[sition] zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes [ver]

Fortdauer der Versicherung nach dem Brande.

§ 15. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den gezahlten Schadenbetrag. Uebersteigt dieser die Hälfte derselben, so ist die Versicherung ganz aufgehoben und die bezahlte Prämie verfallen.

Nach einem jeden Brande im Versicherungs-Gebäude oder -Raume, einem Schadenanspruch oder Schadenersatz, steht es sowohl dem Versicherten, als auch der Gesellschaft mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige, welche seitens der Gesellschaft durch ihren Agenten oder Beauftragten erfolgen kann, jede zwischen ihnen geschlossene Versicherung aufzuheben. Diese Befugniß erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, oder wenn der Unfall keine Entschädigung zur Folge hat, nicht binnen Monatsfrist, nachdem derselbe zur Kenntniß der Gesellschaft gelangt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Aufhebung von Seiten der Gesellschaft, so wird die Prämie für den Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die nach der Aufhebung bende Versicherungszeit, mit Wegfall etwaiger Freijahre und des Discontos erstattet.

Regreß.

§ 16. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schaden die versicherten Gegenstände gehen kraft des Versicherungsvertrages bis zur Höhe der Entschädigung auf die Gesellschaft über.

Die **Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden** prolongirt hierdurch die d[as] Academie der Künste zu Berlin, am Lustgarten 1.

durch die von der General-Agentur Berlin am 6ten August 1884 ausg[estellten]

Police Nro. 25435 bis zur Summe von Mark Zwei Hundert Tausend.

geleistete Feuerversicherung unter den vorstehenden allgemeinen und nach Maßgabe des Inhalts der besonderen Bedingu[ngen]

vorgenannter Police auf die Dauer von Einem Jahre.

beginnend am 1. September 1800 achtundachtzig, Mittags 12

und endigend am 1. September 1800 neunundachtzig., Mittags 12

Zur Police ausgefertigte Nachträge bleiben selbstredend in Kraft.

Falls gegenwärtige Versicherung nicht spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf vom Versicherten bei der unterzeichneten G[eneral]agentur oder von dieser Letzteren beziehungsweise der Gesellschaft schriftlich gekündigt wird, so gilt sie für dieselbe Dauer und zu den Bedingungen rechtskräftig erneuert, welche für gegenwärtige Prolongation festgesetzt sind. Die Prolongation findet in gleicher Weise bei jeder neuen Versicherungsperiode statt, wenn die ebenerwähnte schriftliche Kündigung nicht erfolgt. In allen diesen Fällen ist der Versicherte ge[halten] den bezüglichen Prolongationsschein mittels Zahlung der Prämie und Kosten einzulösen.

Die Prämie für gegenwärtige Prolongation beträgt: [illegible] Mk 300.– [illegible]

Berlin, den 8. August 1888.

FÜR DIE
BASLER VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT GEGEN FEUERSCHADEN
DER GENERAL-BEVOLLMÄCHTIGTE
Ludwig Voss

Bureau: Friedrichstrasse 215.

Prämie für M. 200.000.– à 1½ per Mille M. 300.–

" " " " " "

Prolong.- & Schreibgebühr M.– Porto " " " 1.–

Transport " " 6.00.

" "

Zusammen mit M. 301.– heute erhalten. Agentur zu Berlin
pro
Hugo Arnz

Berlin, den 31ten August 1888.

Berlin, den 12. September 1888. 82
70

B. 15/9 88. I 1894

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 10. Juli d. Js. – I 1334 – ergebenst mit, daß die Prämie auf den alten Feuerversicherungsbestand der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin pro 1888/89 mit 300 Mk. angewiesen ist.

Königliche Ministerial- Bau- Commission.

I.

Zu den Akten.
B. 15. 9. 88.

An
den Vorsitzenden der Königlichen
Akademie der Künste
Herrn Professor Becker
Hochwohlgeboren
I 8678.
hier.

7183

Fol 606 · 7

Berlin S. 14, den 30 Juni 1888

53 Kommandanten-Strasse 53.

1. Anlage zur Sammlung.
2. Auf den Bürgschaftsbrief gebucht und zur Quittung zu bringen.
3. Not. Contobuch B. 1879 88.

1912.

Fr. 1879 88
1 Anl.
4

O. HOHNS

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen
Dampf- und Wasserheizungen.

RECHNUNG

für die Königl. Academie der Künste, Banhofsplatz 1.
über
Reparaturen pro 1. Quartal 1888.

Pos.	Anzahl.			Mark	Pf.
13/4		die Wasserleitung gefüllt & probirt			
	1	Monteur und Gehülfe 4 Stunden	0.90	3	60
5/12. 9/5		den gußeisernen Rückflußkasten abgenommen, einen neuen geliefert, aufgestellt & verbunden			
	1	Monteur u. Gehülfe 5 Stunden	0.90	4	50
	1	Rückflußkasten 40 cm		56	--
		Für Lötmaterial			75
15/5.		die undichten Absperrventile geprüft			
	3	Monteur u. Gehülfe 3 Stunden	0.90	2	70
26/6.		die vollständig durch Rost &. defecten Gyps enthaltenden Absperrventile, Leitung geprüft, ein defectes Gußstück Schraubenventil mehrere Dichtungsstücke weggenommen, mit den Leitungen verbunden & den Sitz beschwert			
	1	Monteur u. Gehülfe 11 Stunden	0.90	9	90
		Uebertrag	M	77	45

Pos.	Anzahl.			Mark	Pf.
		Uebertrag	M	77	45
	1	gußeis. ummill. ovales Ofenfußbalken mit Bodenplatte		6	50
	1	gußeis. Feuerthürrahmen 100 m/m mit Kugelfalle		6	-
	0,62	m Gasrohrschraube 100 m/m	2,25	1	40
	0,50	m Heizrohrschraube 10 m/m	1,50		75
		für Holzfeld, Zimm, Spirituslampe u. Gelbgießerlöhne		2	15
		Summa	M	94	25

Berlin d. 19/9 88.

I. 1918.

72.
88.84
Dr. vol.
Bi

J.

Herrn M. Berg Schornsteinfegermeister wolle die nebenangeführten 20 M. bis auf Weiteres in Reparatur verbleiben.

B. 19.9.88.

Der Vater sagte, daß Herr Dr. Virchow für den Saal sei und [illegible]

Ihr [illegible]

Schütz.

Berlin den 14/9 1888

73
85

I 1924. Kr. eur.

An
den Königl. Hochlöbl.
löblichen Senat der Kgl.
Academie der Künste
zu
Berlin
Universitäts-Str. 16. I.

Ergebenste Bestätigung meiner
Aufforderung vom 30 M. ergebenst.
12.19.9.88.

Hochgeneigter
Hochlöbl. Königl. Hochlöbl.
Senat
gefl. Benachrichtigung einer Offiziers-
Räume in allen Kunst-
ausstellungsgebäuden, Ausstellungsplätze
oder in Ausstellungs-
Hallen Theater Musik Säle
einer größeren Arbeit für den
Königl. Passage-Panoptikum
Platz bis 1 Oktober auszu-
stellen habe und ich so den Raum
mir auf da. 1 Tage gebrauche,
bitte ich ganz ergebenst um
eine Freundschaftsgenehmigung und
gefälligst gütigste Nachricht
bald.

Ass. Wilh. Wirth

Regrd. event. 2/10 88.
B. 24/9 88.

Berlin v. 7/X 88.

74
86

I 2019. Pr. ex. 4

Der Anzeige des Kapellans ist der p. Franc in Schönsee Kreis Thorn ganz ergebenster

Otto Hammel

Berlin W.
Steglitzerstr. 26.

Für die Aktion.
13.2.10.88.

Zu

Zu

Der Expedition.
V. ex.

Zu

Zu

Zu

Berlin 9/10 88. 75/87

I 2062 Fr. 2 Bl.

4.

Der Assessor [illegible] hat die Kassirerstelle [illegible]

Lv. ear. [illegible]

Berlin d. 12/6 88. 76 88

I 2092.

An 13/6 88

Ew.

Hochwohlgeboren

gefälligen Schreiben

vom 9. d. Mts.

beehre ich mich ergebenst zu erwidern, daß

der Saal für

Montag, den 19. d. Mts.

Abends 8 Uhr

zu einer Versammlung

bestellt ist.

Hochachtungsvoll

ergebenst

Gerstenberg

Berlin d. 19/10 88.

I 2147.

77/89
Nr. 29/1088
1/3

Der Maler C. Jacob
hat Dom. gezeigt.

Z.

Fr. Appun. m. L.
Fr. car.

Jacob.

Appun.

Fr wollen, ob die
Höfer gebrauchsmuster
Beschädigungsregula-
tor sich höher und Höfer,
sich zu wählen, wenn
aber der zu. Fall
in Verschuldungsparteien
handlos werden
sollen, dann wir von
dem Lastenbuch Abschrift
Zeichnung pt Appun.
v. 12/10 88.
der Geschäftsb.

Z.

Position.	Anzahl.	Gegenstand.	Gebetrag im Einzelnen M	₰	im Ganzen M	₰
		Berlin den 17ten October 1888				
		Rechnung				
		über ausgeführte Maurer- und Malerarbeiten neue Schulausstellungsgebäude neue Bauhöfe Platz				
		von				
		C. Krüger, Maurermeister Hausvogteiplatz No 32.				
		Zu der Rate vom 21ten bis 26ten Mai 1888.				
		Zu der Vorderfront beim Abschlagen des Putzes zum Theil abgefallenen Putzes, Ausfugen der Fugen und Reinigen der Mauerflächen, nachbessern, mauern des Putzes; woran betheiligt:				
1.	10	Facharbeiterstunden . . . . . a		60		6.
2.	5	Arbeiterstunden . . . . . a		35		1 75
		Zu der Rate vom 28ten Mai bis 2ten Juni 1888:				
		beim Reinigen des Sockelputzes theils, so wie Ausbessern des beschädigten Putzes, Pockal und Sandsteinputz mit Cementmörtel. Zu der vom 1ten Januar bis 26ten Mai, Abschlagen der Sockelputzen Wände des Vorbaues, sowie neuherigem Reinigen dieser Wände mit Cementmörtel, sowie Ausbessern beschädigter Putztheile der Wände nach neuherigem Putz mit Cementprobe in einer Höhe des Sockels; woran betheiligt:				
3.	55	Facharbeiterstunden . . . . . a		60		33.
4.	20	Arbeiterstunden . . . . . a		35		7.
		An Materialien geliefert:				
5.	2	Hectl. gelöschten Kalk . . . . . a	1	25		2 50
6.	5	" Mauersand . . . . . a		40		2.
7.	1/2	Tonne Portland Cement . . . . a	8	50		4 25.
8.	12	Kg. Draht . . . . . a		10		1 20
9.	0,50	" Pinsel . . . . . a		50		25
10.	0,50	" Leim . . . . . a	1	20		60
11.	0,50	" Kalk . . . . . a	1	20		60
12.	0,60	" Pfennige . . . . . a		40		20
13.	1	Fuhre Schutt fortgefahren				2 50
		Latus				61 83

Position.	Anzahl.	Gegenstand.	Geldbetrag im Einzelnen ℳ	₰	im Ganzen ℳ	₰
		Transport.	.	.	. . . 61	85
		4,66. 3,25 =				
14.	15,4	gm. nachgelassene Bauschüsse aus der Decke, sauber trocken mit Carbolsäure im ganzen tonquinirt . . . . . a	.	75	. . . 11	39
		10,50. 3,26 =				
15.	35,10	gm. Flächen der unteren Façade aus der Decke, die nachgelassenen Fallen nachgeätzt, vorgeschossen und dieselbe ganz mit Carbolsäure zu. streichen . . . . . a	.	30	. . . 10	53
16.	.	Zu einer Rationsdem: den oberen Theil der Wände mit Leimfarbe und den Deckengrund mit Carbolsäure nachgestrichen	.	.	. . . 3	50
		Summa.	.	.	. . . 87	21

A.

1. Culaya zur Sammlung.
2. Anweisung auf Titel VI Ad.
3. Hol. Controle.

Zum Theil gegen Q/3 zurückgegeben

P. 29/10 88

Berlin d. 7/11 91

I 2268.

A.

1. Zur Assecuration
2 Reprod. Aufgl. April 1888.
P. 6/11 88.

Maler Jagow hat die Arbeiten an Pos. 14 und 15 ausgeführt.

Jagow

Berlin, den 16. October 1888. 80/92

Kr. 7608.

I. 2135.

Hrn. Hofmaler Hyazinth

Lassen Sie mir auf das gefällige Schreiben vom 12. dieses Monats I. 2032 ganz ergebenst zu erwidern, daß ich das alte Ausstellungsgebäude am Lustgarten platz, insbesondere den sogenannten grünen Saal, heute einer eingehenden Besichtigung unterzogen, und dabei die Beobachtung gemacht habe, daß der letztere in höherem Maaße reparaturbedürftig ist und namentlich die vollständig verfaulten Pfosten gänzlich durch neue ersetzt werden müssen. Auch wird es sich nach dem heutigen Befunde empfehlen, das ganze Bauwerk auf seine Haltbarkeit zu untersuchen, da sich die Bänke an verschiedenen Stellen gesenkt haben und zu vermuthen ist, daß die Pfosten zum großen Theil verfault sind. Außerdem hat sich ergeben, daß trotz der von der Firma Tesdorpf neuerdings vorgenommenen Imprägnirung und trotz des neuen Holzcementdachs die Dächer an vielen Stellen undicht gelassen sind und das Wasser noch nie vor bei starken Regengüssen in die Räume eindringt. Es wird daher unbedingt nöthig sein, die Dächer, wie ich in meinem Abberufungsschreiben an die Königliche Ministerial-Bau-Commission wiederholt betont habe, neu eindecken zu lassen.

An
den Präsidenten der Königlichen Akademie
der Künste Herrn Professor Becker
Hochwohlgeboren
hier

H. Schmitz.
Bauinspector.

Verm!

J. Nr. 721. I 10648.

Lito!

K.M.d.ö.B.K. BERLIN d 24 10 88

I 10211.

Abschrift s. ad I. 2135

Ausschriftlich s. pr. pr. an
die Königliche Ministerial-
bau-Commission
hierselbst.

zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung in betreff der umstehend als besonders dringlich bezeichneten Reparaturen auf Maßgabe des hohen Ministerial-Reskripts vom 18. Juni d. Js. – U. IV. 1839. –

Zugleich ersuchen die Königliche Ministerial-bau-Commission wir hierdurch ergebenst gefälligst die umstehend von dem Herrn Professor Schulze empfohlene Untersuchung des zunächst in Rede stehenden Gebäudes anordnen zu wollen und demnächst über den befund unter beifügung eines vorläufigen Kostenanschlags über die sich etwa als nothwendig herausstellenden Reparaturen gefälligst zu berichten.

Berlin, den 20. October 1888.

Der Senat
der Königlichen Akademie der Künste
Sektion für die bildenden Künste
Otto Herter. Zöllner.

f. Bs. 28/10.

1. exp. rel. 4 Akten.

Kopr. Abschr. 88

I 2358

Ausschriftlich
an die Königliche Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste
hierselbst

U.
f. Akten.
B. 20.11.88.

mit dem ergebenen Bemerken zurückzugeben, daß die vorerwähnten Untersuchungen und Begutachtungen des Gebäudes, sowohl bezüglich der Erhaltung der Substanz ~~und der Sicherung~~ und der Sicherung der Arbeiter desselben unumgänglich nothwendig sind erachten. Hierbei hat sich ergeben, daß die Mängel gewölben theils nicht sichtbar sind, weil dieselben an der Unterseite der Fußböden angebrachten Pflasterung befinden. Es dürfte sich daher der Umfang der Arbeiten nicht genau übersehen und in Folge dessen ein Kostenanschlag nicht aufstellen.

Um die Kosten thunlichst zu beschränken wird aber nur das Nothwendigste auszuführen sein.

Berlin, den 12. November 1888.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

I. 10648

Papenius

8394

Praes. eodem.

I № 2203.

1 Anl.

Acta betr. Ausstellungsgebäude

am

Pantianplatz

E. H. Pardoes & Cie

hab~~, für den illustrirten Katalog~~ eingesandt Rechnung vom 27. October 1888 im Betrage von 643 M. 26 Pf., womit um Anlauf und Abbruch der provis. Fußgängerbrücken und Wiederherstellung der Anlagen ersucht wird.

V.

Fact. No.

1. Ausgefertigt Reinschrift s. p. r. Dresden

Berlin, den 27. October 1888.

Königlichen Bauinspektor Jacobi Schultze

pr. 29/10. 762.

Abschlagsbauten

Die Registratur.

hier

zur gefälligen Prüfung und Bescheinigung der anliegenden Rechnung ganz ergebenst übersandt.

Berlin, den 27 ten October 1888.

Das Präsidium der Königlichen Akademie der Künste.

2. Mag 14 Zugen. Bertsch

Jobbins.

Berlin den 22 November 1888.

Br. m.

An das Präsidium der Königl. Akademie der Künste

mit dem Bemerken ergebenst zurückgereicht, daß die Brücke abgebrochen und das alte Material entfernt worden ist, so weit dasselbe Lagerungen mittelst der Lagen bei, die anliegende Rechnung zu revidiren

F. Schultze

Bauführer

5.

Quittung Berlin. Bauf. Schubert.

Zeger zur gef. weiteren Veranl.

Quittung auf Rückseite.

B. 22.11.88.

i. V.

Ja.

den Herrn Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste Herrn Professor Becker Hochwohlgeboren hier

Unter Beifügung der Rechnung des Königlichen Bauinspektors Herrn Jacobi hierselbst.

Hier

Pardow & Co. Königl. Akademie
wie angewandt,
2 Lichtdrucken
abzuschaffen, ihre
Forderung entgegensieht.
d. 17/12 88.

d.

Nach Voltätterlichkeit
Prüfung zur Zahlung anzu-
weisen.

13.12.12.88.

Hochachtungsvoll
Ihr ergebener
Meyer

84/95

№ 390. BERLIN N., DEN 27. October 1888

RECHNUNG

von

E. H. Pardow & Co.

Ziegel-Strasse 10-11.

über ausgeführte Zimmerarbeiten
für die Königliche Academie der
Künste.

Laut Anschlag und Abrechnung des Herrn Professor Ende
Neubau von Bürgersteigbau nach dem
Ausstellungsgebäude am Klosterstr.

I. Abtheilung.

4. 10 ₰ per Quadratmeter 4. 2.

1	48	Einrüstungen à 4 Stück besonders starke und starke Träger à 1,82 m breit der Fußgängerbrücken mit den Geländern zu beiden Seiten, Podesten, Überbau und Laufsteg abgebrochen und beseitigt à 1,00 do	48	00
		4. 8,25.		
2	33,00	Stück starke Geländer der Fußgängerbrücken mit den Seiten und Lehnen abgebrochen und beseitigt à 0,50 do	16	50
		4. 8,14.		
3	32,56	Stück 48 cm hohe vorgefundene Träger mit den Absteifungen rundum gelöst, die langen Mittelbalken herausgezogen, die Träger abgenommen und beseitigt, incl. Absteifung à 0,75 do	24	42
		Latus	88	92

		Transport-		88 92
4	8	Stück eichene Pfosten, welche zur Befestigung der Träger benutzt, beigenommen	à 1,50 Mk	12 00
		2. 220. 269.		
5	33,84	qm 10 cm stark Bohlenbelag von der eisernen Brücke gelöst, die Bleche abgenommen und der Belag mit der Brücke beseitigt	à 0,60 Mk	20 30
		4 Eisenteile à 220 kg + 4 Bügel à 220 kg + 12 Teile à 123 kg + 8 Bolzen à 144 kg + 4 Bügel à 200 kg + 8 Eisenteile à 118 kg + 8 Eisenteile à 153 kg:		
6	73,56	lfm Holz der verbundenen Bohlen, auf welcher die vorgenannten Träger ruhten, abgebrochen und beseitigt, incl. Absteifung	à 0,25 Mk	18 39
		2. Abbruch der Fachbrücke		
		4. 3,23.		
7	12,92	lfm alten Bohlenbelag der Brücke zur Aufstapelung der neuen Belags abgenommen	à 0,50 Mk	6 46.
		4. 220. 403.		
8	35,46	qm neuen Belag aus 13 cm stark. Bohlen hölzern beiderseits zugerichtet, verlegt und mit versenkten eisernen Bügeln befestigt, incl. Bügel	à 1,00 Mk	35 46.
		Latus-		181 53

		Transport-		181 53.
9	35,46	qm 13 cm stark. Bohlbelag, wie vorher, Transport	à 6,00 Mk	212 76.
		4,30. 3,17 + 4,33. 2,25 + 4,34. 2,30 + 4,34. 3,26 -		
10	38,86	qm Bohlbelag, wie vor, von 33 cm stark. Bohlbalken gehörig zugerichtet, verlegt und befestigt, incl. Transport	à 3,50 Mk	126 30 / 136 01.
		Zum neuen Brückengeländer		

	18/18.	16/16.	8/8	all
8 Teile à 1,40 m lg. 16/16 cm stk.		11,20		
Pfosten 3,89 + 3,85 + 3,78 + 3,78 lg 18/18 cm stk.	15,30			
Bügel 2,44 + 2,40 + 2,45 + 2,39 lg all				9,68
Bügel 1,79 + 2,21 + 1,81 + 2,24 + 1,83 + 2,24 + 1,79 + 2,21 lg 8/8 cm stk			16,12	
			à 6,30	11,20 16,12 9,68

11	-	15,30 lfm 18/18 cm stk. vollkantig geschnittenes eichenes Holz	à 1,49 Mk	22 80
12	-	11,20 qm 16/16 cm stark Bohlholz	à 1,18 Mk	13 22
13	-	16,12 qm 8/8 cm stark. Bollenholz	à 0,50 Mk	8 06.
14	-	9,68 qm altes Holz		
		4.		
15	52,30	lfm Holz zum Brückengeländer ge. hobelt, die Pfosten rechteckig gehobelt und oberhalb abgerundet, die Teile mit ausgearbeiteten Zapfen zugerichtet, verbunden und aufgestellt, durchschnittlich	à 1,25 Mk	65 38
16	7	Stück gerade eichene Klammern		
		Latus-		639 76

Transport ℳ	639 76.	
zur Besichtigung der Zahne		
à 9,50 ℳ	3 50	
		493 94
Summa ℳ		643 26.

Leonhardi 8/12 88. 86/97

I 2483. Gr. 19/12 88. M.

Ad

Zu

d.

Zu assessiren.

Reprod. Ende März 1889.

B. 19/12 88.

Walter Tepper ist
Vorw. Kirche gezogen.

Berlin den 29ten Dec. 87/98

I. 2585.

S.W. Kempelhofer Ufer N: 4.

2.

Für den Bötzow.

B. 2. 1. 88.

An
den Künstler in Berlin z. Zeit hier
Herrn Ralf Schwertfeger.

Auf Ihr ganz ergebenes Schreiben vom 29ten
ist Ihnen der alte Ausstellungssaal Nr. 17 gekündigt
worden. Dieser Saal wird vom 1ten Januar 1889 ab
für unsere Lehrlingsklasse benutzt werden, somit stehen
Ihnen den Saal Nr. 17 bisher gezahlten Miethe von 20 Mk
vom 1. Januar in Wegfall kommt.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst.

Arno Vosper

8899

Berlin S. 14, den 31. December 1888.
53. Kommandanten-Strasse 53.

1.65.

K. 14/1 89

O. HOEHNS

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen
Dampf- und Wasserheizungen.

RECHNUNG

An Kgl. Academie der Künste, Lentinsplatz 1.
einer
Reparatur p. IV. Quartal 1888.

	Anzahl.		Mark	Pf.
		Für Arbeit abgeräumt, den Fußboden repariert, den Ausgußkasten mit neuem Gummischlauch versehen, die verstopfte Abflußröhre hing gereinigt, das Leitungswasser wieder gestellt u. den Platz besenrein		
1		Mutter à 1 Schilf 4 Pfennig	0.90	3 60
1		Gummischlauch 13 mm		20
1		Hanfschnur		10
		Für Fuhrkosten, Verschiedenes, Arbeitslohn		1 15
		Summa M		5 05

1. Anlage zur Kenntnahme.
2. Rechnungsbetrag ist mir entgegen Prüfung pp. des Quittungsstempels à Ort und Betrag sowie Unterschrift gefälligst gelöscht zu machen
3. Kgl. Control.

Berlin, den 16. Januar 1889.

Höhns.

Pos.	Anzahl.		Mark

Lausen 12/1 89 100

169.

11.

Zu appreciren.
B. 16/1 89.

Bezirksamt

C. Jäggi zahlen lassen.
Kiesch

Jäggi

I 288.

Kr. 15/2 89

Berlin S.W. Tempelhofer Ufer 90
den 15ten Februar 1889

101

An
den wohllöblichen Senat der
Königl. Akademie der Künste.
zu Berlin

Erlaube ich mir die ganz ergebene Mittheilung zu machen, daß ich, wegen der obwaltenden Umstände und der Unmöglichkeit zu sorgen, das Arbeiten in dem großen Vorlesungssaal zu stören muß und deshalb diesen Raum für den 1ten März schmerzlich kündige.

ergebe

d.
Hyazinth P. R. Schwerdt.
Hyazinth zum 1.3. Abtretung.
B. 20.2.89.

Wird genehmigt und angezeigt.
dem Akademie
ist Nachricht gegeben.
B. d. 3. 89.

v. H.
Geschäftsf.

Gleichzeitig bitte ich mir von dem Raum
No 3 den kleinen hölzernen Winkel
neben dem Ausgang zur Aborte-
anlage zum Aufhängen meiner Uhr zu belassen zu wollen. Ich würde mir dann selbst den einen Nagel dazu anschlagen

Für diesen Raum bin mit heutiger Quartalsmiete Reichsmarken entrichtet

Zehn Mark

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst
Emil Wegner

Berlin, den 6. März 1889. 91 102

1444.

Den Hofmaurermeister Heinrich Schultze hierselbst ist unter Bezugnahme auf den gefälligen Vorschlag vom 20. Juli 1888 — I. 1334 — vorgekommt worden, daß ein Dienstzimmer im provisorischen Dienstgebäude Stallungsgebäude vom Hauptbahnhof Berlin pro 1889/90 mit 33 M. gerechnet jedoch vom 1. April 1889 ab mit monatlich 30 M. vermietet werden ist, diese Summe an die Kasse der Eisenbahndirektion für Dienstwohnungen für Hauptbahnhof Berlin 3, zahlen zu wollen.

Ich ersuche ergebenst, den Mietvertrag mit dem Hofmaurermeister Heinrich Schultze (mit 623 M 70 Pf.) vom 1. April 1889 ab gefl. zu vollziehen.

Die Festsetzung dieses Mietpreises beruht auf einer Vereinbarung vom 18. Juni 1888 — II. IV. 1829 — bei dem Herrn Präsidenten gefl. zu erbitten.

Nach Eingang des Mietvertrags Schultze ist dem provisorischen Dienstgebäude ein größerer Anzahl Dienstpferde in den Stall und dann Pferde über den benötigten Bedarf vorhanden, daß die Räumlichkeiten für Dienstwohnungen nicht mehr benutzt werden können.

Die Mietsentschädigung dafür wird der Hofmaurermeister Schultze

Der Präsident der Eisenbahndirektion
Berlin
B. 22. 3. 89.

Schulze Sammlung für vaterländische Alterthümer

An gefälligen Ein. Hochwohlgeboren weiteren Mitwirkung empfehle.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Hagen

Ein.

Hochwohlgeboren

Herrn Geheimen Ober-Baurath

Herrn Professor Becker

Hochwohlgeboren

Hier.

I. 2082.

92

Praes. eodem.

I № 387.

Acta: provisorisches Ausstellungs-gebäude am Pantianplatz

werden zur weiteren Veranlassung gehorsamst vorgelegt wegen Feststellung und Abführung der eingegangenen Mieten für Räume des prov. Ausstellungsgeb. am Pantianplatz während des Etatjahres 1888/89

Müller.
3/4 89.

U.

Zu den Akten mit Bezug auf die Anlage. (I 604).
02. 4. 4. 89.

Berlin d. 4/5 93

704

I 603.

E. L

J. A. Warnatsch.

Maler Lagger Gastwirth

Pro Legat a. Kiatzke

d. w. o.

Lagger

Berlin d. 7/7 85. 94 105

I 604. Pr. cour. 1/3.

An gezahlten Diäten
u. Reisegeld pro 1888/89
dem Schiffer Lautsch.
Platz seiner verfahrenen
d. von der Staats-Forst-
Kasse d. General-Di-
rektion d. Königl.
Schauspiele pro April 88
bis März 1889 . . 240 M.
d. von der Kalen
Landschreiber d. Hyper
pro Juli pr. – März . 570 .

Berlin v. 11 Apr. 95
106

I 664. 1889. Ordn. 4.

Kgl. 3270

~~Der Königlichen Akademie der~~
~~Künste gehörigen provinzialen~~
Kunstausstellungsgebäude am
Kurfürstengraben, dessen Unterhaltung
und periodische Erneuerung
des Kunstausstellungs-
gebäudes sowie, neuerdings
der Abgeordnetenhäuser Flügelbauten
im Ganzen

3640 M.

in Worten: dreitausend sechshundert vierzig Mark

zur Verausgabung gelangen.
Die Generalkasse wird angewiesen,
diesen Betrag von ~~dem~~ g. Schwartzkopff
einzuziehen, zur Vereinnahmung
und bei Titel dem Kunstausstellungsgebäude-Fonds – Titel IV.
B – der Akademie der Künste in
der Rechnung pro 1888/89 in
Einnahme nachzuweisen.

Berlin, den 9 ten April 1889.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Gez. Unterschrift

Gez. Unterschrift

Gez. Unterschrift

96

G 326

Berlin W den 1. April 1889

707

Rechnung

1688.

Ch. 13/4 89
Lauch 3.

die Königl. Akademie der Künste

von Paul Bolle 34 Behren Straße

88		Gefertigt Glaser Arbeiten an		
		Fenster. Ausstellungs-Gebäude		
		am Lehrter Platz.		
4.20		Für den Oberlichten		
		7 Scheiben von Doppelglas		
		eingesetzt 44.82 m.		
			2,50	24 50
			Ja Mark	24 50

A.

Auf den Kunstausstellungsfonds
anzuweisen.

B. 1574 89.

Zur Zahlg. gem.
Empfangsbl.

Berlin, den 9. April 1889. 108

97

I 701. 17/7 89

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf meinen Bescheid vom 6. März 1889 – I 2082 – mitzutheilen, daß mir die Kosten der Ausführung einer Kunstschule in Berlin vom 633.70 ℳ, 2156.33 ℳ und 127.30 ℳ zusammen 2917.33 ℳ, welche Euer Hochwohlgeboren verschossen haben, aus dem Dispositionsfonds zu erstatten sind.

Zugleich ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, dem Königlichen Lehrer Schulze, mitzutheilen, daß sich die Kosten für das Photographiren einer Anzahl von Handzeichnungen in dem Format und in der Ausführung, welche Euer Hochwohlgeboren mir einen Kostenanschlag dem Ministerium vorgelegt haben, auf rund 1500 Mark belaufen werden.

Königliches Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Kayser

An
den Regierungs-Präsidenten
Herrn Freiherrn von Berlepsch
Hochwohlgeboren
Cassel.

I 3139.

98109.

a. I. 701. Cito!

1. Restb.

An
die Königliche Ministerial-Landgestüt-Kommission
zu

I 701.

Hier.

mit L 24/5 89
A 25/5 89 Bre.

Die Königliche Ministerial-, Landgestüt-Kommission
wird ersucht, unter Bezugnahme
auf ihre gefällige Zuschrift vom
9. v. Mts. – J No I 3159 – gefälligst
baldthunlichst die Prüfung der
Posten für den Aufforstungsplan eines Areals
von Grundstücken in der Feldmark und im
Kiefernwald von provisorischen Anstellungs-
gebäuden für einen Hengst bis zu
einer Summe von 1500 M. unter Beifügung des Kostenanschlags-Ma-
terials
Für zu prüfen, ob die Begründung der
Positionen
Für Gehälter, Reisen
und Baumaterialien
Bauausführung sowie gefälligst über-
prüfen zu wollen, daß der Kostenan-
schlag vollständig, und insbesondere die ver-
schiedenen Posten bezeichnet werden müssen
die Disposition der Akten-
nur der Bürgte, unterschrift ist dann
Dienstsiegel anzubringen, ersucht.

Berlin, den 22ten Mai 1889.
Der Minister, P. f. d. L. K.

2. Frist 3 Monaten!

I 732 3/1

Für das Central-Archiv Bln.

Quittung.

A.

Zu den Akten.
B. 25/4 89.

3640 M. — Pf

buchstäblich Dreitausend Sechshundert und Vierzig Mark

Baubeitrag für etliche Räume des provisorischen Kunstausstellungsgebäudes am Lehrterbahnhof pro 1888/89

sind uns von dem Inspektor der Königl. Akademie der Künste Herrn Rechnungsrath Schwerdtfeger richtig gezahlt worden.

Berlin, den 20ten April 1889.

General-Kasse
des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Hasselbach Rendant

Berlin, den 20. April 1889.

U. 26/4 89. U. S. C.

1756.

Ew. Hochwohlgeboren übersenden wir auf das gefällige Schreiben vom 22. März c. J. – I 444 – nebst dem Gutachten des Bauinspektors Schultze vom 16. October 1888 ergebenst in einer Abschrift, da die Vorschrift sich sonst nicht ordnet.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Lange

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste
Herrn Professor Becker
Hochwohlgeboren
hier.

I 3921.

U.
Zurück an Akten.
B. 13. 5. 89.

Das Original des
v. Gutachtens befindet sich Bl. 80 ff. der
Akten.

cur.

Abschrift.

10/112

Berlin den 16 October 1888

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf Ihr gefälliges Schreiben vom 12ten dieses Monats I 2092 ganz ergebenst zu erwidern, daß sich der alte Ausstellungsgebäude am Landwehrkanal, in Verbindung mit dem sogenannten grünen Saal, jetzt einer eingehenden Besichtigung unterzogen und dabei die Wahrnehmung gemacht haben, daß der letztere in seinen Massen reparaturbedürftig ist und namentlich die vollständig verfaulten Schwellen schleunigst durch neue ersetzt werden müssen. Auch wird es sich nach dem heutigen Befund empfehlen, das ganze Bauwerk auf seine Haltbarkeit zu untersuchen, da sich die Wände an verschiedenen Stellen gesackt haben und zu vermuthen ist, daß die Schwellen zum größten Theil verfault sind. Ausserdem hat sich ergeben, daß trotz der neuen Asphaltschicht die Nässe an vielen Stellen durch gedrungen sind und das Wasser nach wie vor bei starken Regengüssen in die Räume eindringt. Es wird dieser meiner Ansicht nicht zu umgehen sein, die Bücher, wie ich in meinem diesbezüglichen Berichte an die Königliche Ministerial, Bau, Commission wiederholt betont habe, im nächsten Jahre vollständig neu einzudecken.

gez. F. Schulze
Bauinspector.

[3921]

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I 766 29/4 v. 28/4 89 — Berlin, den 26. April 1889.

102
113

U IV Nr. 1916.

I.
Für das Abkommen vom 1. 9. 89.

Die Königliche Ministerialbau-Commission beabsichtigt auf Grund des Berichts vom 9. April d. J. – I 3159 – durch die Herstellung des Rheinufers unterhalb des Dalbergschen Landguts eine Erweiterung der bestehenden Uferbefestigungsanlagen: Zu Eventualpositionen hierselbst u. zwar:

1., für Herstellung des Faschinen-Buhnen-Spreitung des Abkommensfallschutzes für Befestigung und Instandhaltung sowie des Johannes Feierich hier vom 8. März d. J. über . . . 623 M. 70 ₰

2., für Herstellung und Einrammung der Buhnen-Spreitung des Abkommens, pflasterschutz für Faschinenspreitungen hier vom 13. März d. J. über . . . . . 2156 „ 33 „

3., für Reinigung des Faschinen von Eisen-Buhnen-Spreitung des Abkommensfallschutzes zu 1 vom 3. April d. J. über 137 „ 30 „

zusammen mit 2917 M. 33 ₰

An
den Vorstand der Königlichen
Akademie der Künste,
Abtheilung für die bildenden
Künste
hier.

Berlin v. 8.5.89 103
R. 9/5 89
1850. 114

geschrieben: "in Hannover Kurfürstenbad Einbeck Mark 33 Pf."
der Casse der Königlichen Ministerial-Baukommission für gegen Quittung zu verabfolgen.

Die Königliche Ministerialbaukommission hat hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

/ Unterschrift. /
An die Königliche Ministerialbaukommission hier.

Abschrift vorstehender Verfügung wird mit Bezug auf Erlass vom 18. Juni v. J. – U III 1829 – zur gefälligen Kenntnissnahme
Im Auftrage.
Griff

II.
1. Zu approviren.
2. Reprod. durch März 1890.
B. 1758 89.

Via Hofbau-Inspektion.
Kasse gefällige Notiz
Doerr.
Richter pro Schmidt

Berlin v. 9/5 89

104
115

A. 10589
4

1852.

a

1. Ist ausgeschieden
2. Reprod. Archiv März 1890

B. 10589.

Maler Hellingrath geb.
Hanau 5022.

für das Schlafzimmer
Paul Wirths Frau
Mai

Berlin v. 8 Dec. 105
116

1879. 389. A. 9/12 89.

d.

1. Zur Approbation.
2. Reprod. Ende März 1890.

B 27/3 89.

106
117

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U. IV. № 2094.

Berlin, den 11. Mai 1829

1884.

Pr. 17/5 89.
3

Der Königlichen Ministerial-Bau-Commission vermöge des Erlasses vom 18. April d. J. I. 4123. wird auf Ihre vorgetragenen Umstände damit eröffnet, daß von einer Verlegung der Lehrer des provisorischen Kunstausstellungsgebäudes, das am Kanonierplatze hierselbst zur Zeit errichtet wird. Trotz der Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel unüberwindliche Hemmnisse, dann erwarte ich den Bericht der Königlichen Ministerial-Bau-Commission.

(Unterschrift.)

An die Königliche Ministerial-Bau-Commission hier.

Abschrift erhält der Senat der Akademie der Künste zu gefälliger Kenntnißnahme.

Im Auftrage.

Unterschrift

An
den Senat der Königlichen Akademie
der Künste, Sektion für die bildenden
Künste
hierselbst.

Postkarte

Berlin, den 13ten Mai 1889.

An
die Königliche Ministerial-Bau-
kommission

Hier.

mittels 25/5 89 hier
ab 28/5 89 Abs.

Der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission beehren wir uns unter Bezugnahme auf den Absatz 2 desselben Erlasses vom 11. Mai d. J. – U.III 2094 – wegen baldmöglichst einzureichender Vorlagen für die in diesem Jahre zur Ausführung gelangenden Bauten der preußischen Kunstakademie zu Berlin ergebenst zu benachrichtigen, daß wir die Aufstellung der Vorlagen für die diesjährigen preußischen Kunstakademie-Bauten, welche in der Zeit vom 1. September bis Mitte Oktober d. J. [illegible] gänzlich fertiggestellt, demnächst vorzulegen sind, sobald wir nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher in der Tagespresse die Ausschreibung der Konkurrenz für die Bauten erfolgt, Kenntniß von dem Ausfalle der Konkurrenz erhalten haben werden.

Zugleich ersuchen wir ergebenst, uns gefälligst mittheilen zu wollen, ob und wann wir mit der Ausführung der Bauten zu rechnen haben, damit wir die Vorlagen für die Ausführung der Bauten rechtzeitig fertigstellen können.

Vorläufig

zur Zeit abgehalten werden sollen
vorzunehmen wäre und welche
hierselbst um baldgefällige
gutachtliche Rücksäußerung
zu ersuchen, ob die Räume
des Gebäudes sich in einem
derartigen Zustande befinden
daß die Benutzung der Räu-
me jeder Gefahr für die
in denselben unterzubrin-
genden Kunstwerke ver-
hüten kann, event. wel-
che Maßregeln zu nehmen
wären sind, um dies zu er-
möglichen.

2. Reprod. mit event. 4 Abschrn.

(30/6)

Berlin, wie oben.
Der Senat, V.f.d.G.K.

Hr.

108 119

Berlin den 25. Mai 1889.
I 932 Gr. cod. 1/1

An
den Wohllöblichen Senat der Akademie
der Künste.

J.

Gutachtliche Äußerung erstattet sich ganz
ergebenst die Bitte ehrerbietigst vorlegen, ihm vom
Montag den 27 l. M. ab zwei geräumige Zimmer
einen großbaren Oberlichtsaal in den Räumen
der alten Werkstätten ungehindert nichts weiter
überlassen zu wollen.

Einem gütigen Bescheid entgegensehend
zeichnet

Hochachtungsvoll ergebenst
H. Bodenstein
Bildhauer
Fasanen Str. 43.

Gemäßigt mit
die Daten etwa
14 Tagen gegen
Zahlung von
29 M. Miete p.a.
B. 27.5.89.

Hr.

Brik
br. w.

Berlin d. 28/5 89

I 960.

Cr. 31/5. 89.

120

d.

1. Vorlage zu approbiren.
2 Reprod., mit Bericht fürs
Archiv.

B. 1/6 89.

Mehrer Verordnungen
zufolge sind Behufs Verwendung
hierher für einen
Physikatskandidaten im
Bezirke des Königlichen
Polizeipräsidiums
15 M.

Kr. 18/9 89

Berlin den 17. Juni 1889.

I 1071.

Dem Hochlöblichen Consul der Akademie der Künste erlaubt sich der ergebenst Unterzeichnete hierdurch den ihm gütigst übertragenen Räumen auch ferner noch für vielleicht noch die Zeit von 14 Tagen unter denselben Bedingungen überlassen zu wollen.

Hochachtungsvoll

v. Bodenstein

Taubert Lt. & Bat. 43.

D.

1. bis zum 4 Juli d. J. bewilligt.
2. hpl. P. U. Schwartzegger zur weiteren Mitteilung.

B. 20. 6. 89.

Kr. 25/6 89

Act I[95]. Erstellt d. 31/5 1887

122

Von General-Intendantur
d. k. Hofbühnen
d. Graf v. Hochberg

Hofgebäude

Lit. B.

Sind

Die General-Intendantur der k. Hofbühnen

Die von der k. General-Intendantur der k. Hofbühnen im alten Hofhaltungs-Gebäude am Nationalmuseum bisher benützten Räumlichkeiten sollen in Folge der Hofhaltungsänderungen benützt werden, der Gefertigte ist, wie schon in der Denkschrift

An
die Generals. Leben
Kreuznach v. 2. Septbr. 89

Hier

I. 1090. Koblenz v. 29/8 89

112
Bd. 3/6 89 123

Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. erwidere Ich, daß Ich mit Ihrer Absicht, den Kaiserpreis für das Kaiserpanorama Wilhelm. Denkmal nicht im alten St. Apollinarisgarten am Landtagsplatz aufstellen zu lassen, sondern in der Nähe des Kaiserdenkmals, einverstanden bin.

Von Ihrem Vorschlage, die Kaiserstatue auf einem Granitsockel mit Bronzeplatten zu umgeben, Kenntniß genommen zu haben, bestätige Ich.

Der Kriegsminister.

Wilhelm R.

Fact. ü. ab. 19. 6. 89. Z.

Da die Kais. Königs. Regierung nach einer mir gewordenen Mittheilung die Absicht hat, das Kaiserpanorama Wilhelm. Denkmal nicht im alten St. Apollinarisgarten am Landtagsplatz aufstellen zu lassen, so bestimme ich mit der ausgesprochenen Lage, die unter dem 21 v. M. erklärte Genehmigung hierdurch

Berlin, den 3. Juni 1889.

I 1029. Pr. M. 6. 89.

Dem Herrn Minister wird mit der ergebenen Anfrage vom 23. Mai d. Js. I 884, betreffend die Absicht des Abschlusses des Ausstellungsgebäudes am Kontinentplatz sein, erwünscht, daß mir mitgetheilt werde, ob Herr Professor Wolff zum Abgeben seines Gutachtens über die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Räume aufgefordert worden.

Königliches Ministerium „Berlin" Kommission.

Hauser

D. circ!

Schreiben an den Herrn Professor F. Wolff

hochwohlgeboren:

Ew. pp. beehre ich mich unter Bezugnahme auf die gefällige Anfrage vom 23 Mai d. J. ergebenst zu benachrichtigen, daß Ihr Gutachten über die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Räume nicht erforderlich ist.

Der Minister der Königlichen Akademie der Künste, Aktion für die bildenden Künste

I 5705.

Berlin, 18.6.89. Der Geheime Ober-Baurath pp.

(pp.)

Ein Bogen 4 Pfennig

114.

Berlin d. 25 Juni 125

I. 1124.

1889. Cr. 25/6 89.
3.

Bericht Regier. Potsdam
betr. Gesuch
für 1/2 Januar Beihilfe

25/6.

1. Verfg. zu approbiren.
2. Reprod. mit Anlagen,
betreffl. Vorlagen wie
3. Aufgenommen April 1890.

B. 25/6 89.

General-Intendantur
der Königlichen Schauspiele.

L 1148. Nr. 27/15 1261
B. 27/6 89

Berlin, den 26. Juni 1889.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 19. d. M. ergebenst, daß ich die von der diesseitigen Verwaltung bisher benutzten Räumlichkeiten im alten Akademie-Gebäude für den monatlichen Mietspreis von 200 M. bis auf Weiteres belassen will.

Ganz ergebenst
Graf Hochberg

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste
Herrn Professor Herter
Hochwohlgeboren
Z. H. 527

116
Berlin 13/6 89. 127

I. 1374 Fr. Ert. 13/6

Via Copenhagen Hamburg
ist die Kiste per
Juli c. mit 20 Mk.
gezahlt, mit dem
Ersuchen an Kirchhoff
weiterzusenden für 4 Monate
8 Mk.

Kirchhoff

2.
Vorläufig zu assecuriren.
v. car.

117
128

Kgl. Bibliothek 21/5 89

I 1735 Nr. 04/4 89/4.

[illegible]

Auf Ihre gefällige Anfrage vom gestrigen kann ich Ihnen versichern, dass die Königliche Akademie endlich das größte Interesse an Ihren geplanten Versuchen hat und Ihnen die gewünschte Localität mit Vergnügen zur Disposition stellen wird.
Durch eine kleine Verwundung am Fuß bin ich leider um Ihren freundlichen Besuch gekommen, doch hoffe ich morgen, spätestens Freitag wieder in der Akademie sein zu können um die nöthigen Anordnungen für Ihren Gast zu treffen.
In der Hoffnung dass Sie mir einen Zeit Gelegenheit geben werden, von den auch für uns so interessanten Versuchen Kenntniß zu nehmen verbleibe ich mit vorzüglicher
Hochachtung
Ihr
ergebener
Becker.

119/130

GENERAL-VERWALTUNG DER KOENIGLICHEN MUSEEN

I. 1779. BERLIN C den 2. September 1889.

Unter Bezugnahme auf die an Ihren Hochwohlgeboren von dem Director der Sammlung der christlichen Alterthümer und Hülfsarbeiter der Königlichen Museen Dr. Bode gestellte mündliche Anfrage erlaubt sich die General-Verwaltung Ihnen ganz ergebenst zu ersuchen, die Ueberweisung des mittleren Oberlichtsaales sowie einiger anstossenden kleinen Räume an der Westseite im provisorischen Ausstellungsgebäude auf dem Kreuzberg zum Behufe der Herstellung von Versuchen über die zweckmässige Gestaltung von Bilderräumen gnädigst genehmigen zu wollen.

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste
Herrn Professor Becker
Hochwohlgeboren
hier.

Der General-Director
Schöne

2500.

Euer Excellenz!

Der General-Verwaltung des Kgl. Museum beehre ich mich ergebenst zu bitten, die gef. Entscheidung darüber gefällig ertheilen zu wollen, ob die Räume des Mittelbaues, welche bisher zu Ausstellungszwecken gedient haben, auch ferner für diese Zwecke benutzt werden können.

Berlin, 12. 9. 89. Der Präsident

Hierzu 1 Anlage

Der gen. Saal ist an den Maler Schmelzing für 50 M. bis zum 1/10 89 mit der Maßgabe vermiethet, daß er denselben auch früher und längere Zeit, wenn hierzu Bedürfniß sein sollte, benutzen kann. E. 16/9 89.

Der Saal ist an den Maler Schmelzing für 50 M. bis zum 1/10 89 mit der Maßgabe vermiethet, daß er denselben auch früher und längere Zeit, wenn hierzu Bedürfniß sein sollte, benutzen kann. E. 16/9 89.

121

Praes. 6/9 89.
laut. 1/3
132

I № 1794.

Acta: Ausstellungs,
Gebäude am Lantianplatz

werden zufolge Verfügung vom 10 ten
September 88 J. I No. 1867 – vorgelegt.
mit dem Prolongationsschein
zur Versicherung des Gebäudes
pro 1/9 89/90 in Höhe von 300 M.

d.
1. Deglaubigte Abschrift wie Gebrauch ist mit Benennung Belag zu fertigen.
2. die Versicherungskosten sind à Conto der dienstl. Ausstellung zu buchen zu machen.
3. Reprod. Mitte Mai 1890 wegen event. Kündigung.

Berlin, den 5 ten September 1889.

Müppli.

5/5 98

Berl. 6 September 1889.

Ad 1. fasc.
4/9. 89. H.
ult 9/9 89

122
X. 1886. K. 133

Basler
Versicherungs-Gesellschaft
gegen Feuerschaden.

Filiale
Agentur Oberlin
No.

Beginn der Versicherung
den 1 September 1889.
Mittags 12 Uhr.

Versicherungs-Summe.
M. 200 000 —

Prolongations-Schein
No. 40426 zur Police No. 25435
(Letzte Prol.-Schein No. 40426)

Gen.-Agentur
Oberlin
Ablauf der Versicherung
den 1 September 1890
Mittags 12 Uhr.

Prämie à 1½ pro Mille.
M. 300 — r-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher den versicherten Gegenständen an genannten Orten durch Brand oder Blitzschlag, auch wenn letzterer nicht zündet, sowie durch das veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen zugefügt wird. Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht. Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegs-Ereignisses, Aufruhres durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Im Falle einer Explosion haftet der etwa durch dieselbe entstehende Feuerschaden als versichert, wenn nicht die Gefahr der Explosion durch durch in der Police ausdrücklich übernommen ist; Beschädigungen durch Explosionsgas werden den Brandschäden gleich erachtet.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Police resp. des Prolongationsscheines, sowie der etwa ertheilten Veränderungsscheine und Nachträge.

Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit und Sprengstoffe aller Art, deren Fabriken Vorrath, Fabriken von Feuerwerk und Zündhölzchen, ferner Werthpapiere und Documente, Gold und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und ächte Perlen können Gegenstand der Versicherung sein.

Juwelen, Pretiosen, Taschenuhren, Spitzen, Kaschemirs, Skulpturen und sonstige Kunstsachen, alle Gegenstände, die einen Liebhaberwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Police einzeln und mit ihrer Werthangabe benannt sind.

Wenn ein zu irgend einem Zwecke des Haushaltes oder des Gewerbebetriebes der Einwirkung des Feuers oder der Wärme ausgesetzter Gegenstand dadurch beschädigt oder in Brand gerathen ist, für der an den übrigen Versicherungs-Gegenständen entstandene Schaden ersetzt.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Police nicht ausdrücklich ausgenommenen Theile desselben mitversichert.

Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig. Der Mann ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen Wohnung zu bezahlen. Die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern.

Durch Annahme der Police resp. des Prolongationsscheines von Seiten des Versicherten wird das Einverständniß mit der darin bestimmten Prämie für die ganze Dauer der Versicherung konstatirt. Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem Beginn jedes Versicherungsjahres bezahlt ist, so wird die Versicherung sofort ungültig, die Gesellschaft aber befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur mit dem Tage der entweder hierdurch oder freiwillig von der Gesellschaft angenommenen Zahlung tritt die Versicherung wieder in Kraft.

Ist eine früher verfallene Prämie erst während oder nach einem Brande bezahlt, so gibt sie kein Recht auf Entschädigung für den durch denselben veranlaßten Schaden.

Pflichten des Versicherten:

Beim Antrage.

Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage, nach Anleitung seines einzelnen Inhaltes, und in den sonstigen neben dem Antrage oder statt desselben etwa der Gesellschaft ertheilten Schriftstücken die zu versichernden Gegenstände, jede darauf etwa schon anderweit genommene Versicherung, das Eigenthums- oder Besitzverhältniß und die Versicherungslocalitäten richtig anzugeben, sowie jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen.

Bei Veränderungen.

Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt; ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet; die versicherten Gegenstände translocirt werden; wenn sie anderswo noch versichert werden, oder eine angemeldete anderweite Versicherung wieder aufhört: so ist die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung erloschen und die gezahlte Prämie verfallen. Jene Verbindlichkeit tritt aber in Kraft, wenn die Gesellschaft, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt geworden Fortsetzung der Versicherung schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

Findet sich bei einer Revision, möge solche von einer Behörde oder von der Gesellschaft veranlaßt sein, daß der versicherte Werth nicht vorhanden ist, so steht es der Gesellschaft frei, entweder die Versicherung auf den gemeinen Werth der Versicherungs-Gegenstände zu ermäßigen, oder unter Abzug des noch nicht verdienten Prämienantheiles, dieselbe ganz aufzuheben.

Im Brandfalle.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

die versicherten Gegenstände möglichst zu retten, und während des Rettens, sowie nach demselben alle Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch darf das Ausräumen bewegter Gegenstände weder gegen das etwaige Geheiß des Agenten oder eines Beamten der Gesellschaft, noch gegen eine etwaige besondere Versicherungs-Bedingung stattfinden. Auch darf Betten, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das, die versicherten Gegenstände enthaltende oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist;

den Agenten binnen 24 Stunden nach dem Brande denselben anzuzeigen;

der Ersatz für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhandengekommen sein sollen, in Anspruch nehmen will, binnen drei Tagen nach dem Brande der Orts-Polizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen, und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen.

Anzeige eines Brandes an den Agenten innerhalb 24 Stunden nach demselben muß in dem Falle erfolgen, wenn der Brand nicht zum Ausbruch gekommen und eine Entschädigung auf Grund desselben nicht beansprucht wird.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit, sie inne zu halten, wo letztere aufhört.

Brandschäden:

Im Allgemeinen.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des zu vergütenden Schadens, welcher nach dem wahren (gemeinen) Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes, ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes festzustellen ist.

Bei Ermittlung des Schadens ist also auf die durch Alter, Gebrauch, Mode, Systemveränderung, Betriebsstillstand oder andere Ursachen herbeigeführte Verminderung des Werthes der versicherten Gegenstände Rücksicht zu nehmen. Haben dieselben einen geringeren Werth, als den darauf versicherten, letzterer möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenes geringeren Werthes vergütet.

Sind die versicherten Gegenstände, sei es im Einzelnen oder im Ganzen, noch anderswo versichert, oder ist der Versicherte antheilig Selbstversicherer, so wird der Schaden pro rata vergütet.

Eine Selbstversicherung liegt vor, wenn in der Police solche zu einem bestimmten Antheile bedungen ist, wenn die Versicherung zu einem minderen, als dem angegebenen oder taxirten Werthe geschlossen ist, wenn zur Zeit des Brandes von einem versicherten Gegenstande ein größeres Quantum, als versichert, vorhanden war, oder der ermittelte Werth den auf die betreffenden Gegenstände versicherten übersteigt.

Ist fremdes Eigenthum versichert, so muß der Versicherte sein Interesse zur Versicherung nachweisen.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth, sowie den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm Belege und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, sondern auch seine, sowie der bei jenen Angaben mitwirkenden oder zugezogenen Personen Beeidigung zu fordern. In allen Fällen, wo die Landesgesetze eine Buchführung anordnen, ist der erforderliche Beweis aus den Geschäftsbüchern zu führen.

Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

Bei Gebäuden.

§ 9. Der nach den Grundsätzen des § 7 zu ermittelnde Betrag des Schadens an Gebäuden wird, unter Ausschließung des Rechtsweges, durch Abschätzung von zwei Sachverständigen und eventuell eines Obmannes mit verbindlicher Kraft für beide Parteien und auf gemeinschaftliche Kosten festgestellt.

Jede Partei ernennt zu diesem Behufe einen Sachverständigen, und letztere wählen vor Eintritt in die Verhandlungen für den Fall, daß sie nicht einig werden sollten, einen Obmann, welcher innerhalb der durch die Taxen der Sachverständigen festgestellten Grenzen zu entscheiden hat. Ist die Ernennung der Sachverständigen nicht von beiden Parteien gleichzeitig zu Protokoll oder schriftlich erklärt, so hat eine jede von ihnen das Recht, eine schriftliche Anzeige von der ihrerseits getroffenen Wahl mit der Aufforderung zur Wahl des zweiten Sachverständigen an die andere Partei zu erlassen. Zeigt letztere nicht binnen acht Tagen nach Empfang der Aufforderung die von ihr getroffene Wahl der Gegenpartei schriftlich an, so geht das Recht, den zweiten Sachverständigen zu wählen, auf die aufforderude Partei über. Auf Verlangen einer Partei können als Sachverständige und als Obmann ausgeschlossen werden alle diejenigen Personen, welche nach der Gesetzgebung oder den Rechtsgewohnheiten des Versicherungsortes, als Zeugen zwischen den beiden Parteien ausgeschlossen werden könnten. Auch kann jede der beiden Parteien verlangen, daß der Obmann außerhalb des Orts, wo der Versicherte wohnt, gewählt werde.

Die von den Sachverständigen vorzunehmende Abschätzung muß sowohl das Verhältniß des Schadens zum baulichen Werthe, den das Gebäude zur Zeit des Brandes hatte, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben. Die Kosten für Aufräumung der Brandstätte sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen.

Bei Gebäuden mit Realverpflichtungen.

§ 10. Wenn auf versicherte Gebäude Hypothekschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen und der Gesellschaft, bevor sie die Entschädigungssumme zur Zahlung angewiesen hat, vom Gläubiger angezeigt sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen eingetragenen Hypothek- resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, so weit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

Bei beweglichen Gegenständen.

§ 11. Der Versicherte ist verpflichtet, eine specielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen und der beschädigt, sowie unbeschädigt geretteten beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen und dem Agenten binnen vierzehn Tagen nach dem Brande einzureichen. Dieselbe muß mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatze des § 7 versehen, von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt oder verloren angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Später angemeldete Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Falls die Gesellschaft auf Grund des § 8 eine gemeinschaftliche Abschätzung eintreten läßt, so gelten über die Wahl der Sachverständigen und des Obmannes, sowie über die rechtlichen Folgen der Abschätzung die Bestimmungen des § 9.

Es steht der Gesellschaft frei, beschädigte bewegliche Gegenstände ganz oder theilweise zu übernehmen, oder nur den Schaden daran zu vergüten.

Präjudizfälle.

§ 12. Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannten oder vermittelst vollständiger Klage vor den zuständigen Richter (§ 13) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§ 3, 4, 5, 6, 9 und 11 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Belege und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, nicht beibringt; wenn er die Gesellschaft oder deren Beauftragten durch unwahre Angaben zu täuschen versucht; wenn er wissentlich den Betrag des Schadens übertreibt, oder Gegenstände als zerstört, abhanden gekommen oder beschädigt angibt, die im Augenblick des Brandes nicht vorhanden waren, oder gerettete Gegenstände ganz oder theilweise verheimlicht oder beseitigt, endlich, wenn der Versicherte eine ihm in der Police etwa gestellte Vorsichtsbedingung verletzt: so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, selbst aus solchen von demselben Brande betroffenen Versicherungen, welche die Gesellschaft etwa noch anderweitig mit ihm geschlossen hat.

Streitigkeiten.

§ 13. Wegen aller zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten nimmt dieselbe je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstande ihres General-Bevollmächtigten zu Berlin, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder vor dem ordentlichen Gerichte des Ortes, wo die betreffende Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist, als Beklagte Recht. Die Gesellschaft nimmt jedoch auch Recht in dem Gerichtsstande ihres Domizils, wenn der Versicherte vorzieht, sie daselbst zu belangen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, die im Sinne dieses Paragraphen außerhalb des Landes, wo sie ihren Sitz hat, gefällten, rechtskräftigen Urtheile unbedingt anzuerkennen.

Zahlung.

§ 14. An dem Orte, wo die Police resp. der Prolongationsschein ausgestellt ist, wird die dem Versicherten zu gewährende Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben durch Anerkennniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt. Vor diesem Zeitpunkte findet eine Zahlungsverbindlichkeit und also auch eine Zinsvergütung nicht statt.

Die Abtretung einer Schadenforderung, bevor die letztere in obiger Weise festgestellt worden, anzuerkennen, und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen und Processe mit anderen Personen, als dem Versicherten und dessen Erben einzulassen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen, Oppositionen, oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes verbunden.

Fortdauer der Versicherung nach dem Brande.

§ 15. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Uebersteigt dieser die Hälfte derselben, so ist die Versicherung ganz erloschen und die bezahlte Prämie verfallen.

Nach einem jeden Brande im Versicherungs-Gebäude oder -Raume, einem etwaigen Schadenanspruch oder Schadenersatz, steht es sowohl dem Versicherten, als auch der Gesellschaft frei, mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige, welche seitens der Gesellschaft durch ihren Agenten oder Beauftragten erfolgen kann, jede zwischen ihnen geschlossene Versicherung aufzuheben. Diese Befugniß erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, oder wenn der Unfall keine Entschädigung zur Folge hat, nicht binnen Monatsfrist, nachdem derselbe zur Kenntniß der Gesellschaft gelangt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Aufhebung von Seiten der Gesellschaft, so wird die Prämie für den noch Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die nach der Aufhebung laufende Versicherungszeit, mit Wegfall etwaiger Freifahrte und des Discontos erstattet.

Regreß.

§ 16. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz, die versicherten Gegenstände gehen kraft des Versicherungsvertrages bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Gesellschaft über.

Die **Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden** prolongirt hierdurch die d[er] Police

Akademie der Künste zu Berlin, am Kanonenpl. ohne Nr.

durch die von der Haupt-Agentur Berlin am 6.ten August 1884 ausgestellte

Police Nro. 25435 — bis zur Summe von Mark: Zweimundertausend

geleistete Feuerversicherung unter den vorstehenden allgemeinen und nach Maßgabe des Inhalts der besonderen Bedingungen

vorgenannter Police auf die Dauer von Einem Jahre

beginnend am 1 September 1800 neun u achtzig, Mittags 12

und endigend am 1 September 1800 neunzig, Mittags 12

Zur Police ausgefertigte Nachträge bleiben selbstredend in Kraft.

Falls gegenwärtige Versicherung nicht spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf vom Versicherten bei der unterzeichneten Gen[eral]-agentur oder von dieser Letzteren beziehungsweise der Gesellschaft schriftlich gekündigt wird, so gilt sie für dieselbe Dauer und zu den Bedingungen rechtskräftig erneuert, welche für gegenwärtige Prolongation festgesetzt sind. Die Prolongation findet in gleicher Weise bei jeder neuen Versicherungsperiode statt, wenn die ebenerwähnte schriftliche Kündigung nicht erfolgt. In allen diesen Fällen ist der Versicherte gehalten, den bezüglichen Prolongationsschein mittels Zahlung der Prämie und Kosten einzulösen.

Die Prämie für gegenwärtige Prolongation beträgt: zum Satze von 1½ pro Mille pro a. für Dir. Versicherung M. 300 — ist im Monat zu entrichten — —

Berlin, den 9. August 89.

FÜR DIE
BASLER VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT GEGEN FEUERSCHADEN
DER GENERAL-BEVOLLMÄCHTIGTE
pp.
Hugo Brunz.

Prämie für M. 200.000. à 1½ per Mille M. 300. —
" " " " " " "
Prolong.- & Schreibgebühr 0 — Porto " " "
" "
" "

Zusammen mit M. 300 — heute erhalten. Agentur zu Berlin
pp.
Berlin, den 10.ten August 1889 Hugo Brunz

Bureau: Friedrichstrasse

123
Berlin v. 7/9 89. 134
I. 1805
Pr. 9/9 89
13.

pp.
Var Maler Ehrenberg
pro Jahr
d. Dr. Assmann 5 Mk.
5 Mk.
vierteljährl.
R. Repr. 9/9 89.
mit 1/3 v. 9/9 89.
und zwar Theilzahlung.
Gehänkt.

124

Berlin W Nettelbeckstr 5
25/9 89

135

Br. 26/9 89 / 1 1889.

Hochverehrter Herr Geheimrath!

Zu Ihrem mir stets so freundlichen Geburtstage bringe ich Ihnen meine herzlichsten Glückwünsche dar, und hoffe, dass Sie mir gestatten werden, Ihnen persönlich meine Glückwünsche darbringen zu können.

Ich bin mit einem der eingeschickten Exemplare des großen Bildes, welches ich im I. J. für die Jubiläums-Ausstellung gemalt habe, nicht ganz zufrieden. Der Hauptfehler ist die unnatürliche Größen-Ratio (3½ m : 2½ m) wieder in Berlin eingetroffen und da ich

1. kürzlich die Gelegenheit hatte, mich persönlich davon zu überzeugen.
2. Ihr treu Ergebener.

B. 29.9.89. Hellmer.

Der Standort eines so großartigen Alterthumes muß unser Bestreben sein, dahin zu wirken, daß die Burg in den vollständigen Ruinenzustand zurückgeführt werde.

Dieses schöne Denkmal ist eine der größten Sehenswürdigkeiten Deutschlands. Den Adler habe ich keinen Platz, den Colosseum zu besuchen und ausserdem ist mir trotz eifrigster Bemühungen meinen Schwiegerkinder bei unserem dortigen Aufenthalt ein Führer der Landessprachen zu verschaffen.

In meiner größten Not habe ich an den Tandem-Platz gedacht:

Ist es möglich in dem alten Römerlande [illegible] Riesen einzuquartieren? Und an wen hat man sich in diesem Falle zu wenden?

Ich würde mir dann einen Brandenburger meines Faches einen tüchtigen Führer wünschen.

Den Lorbeer meinen ehrbietigsten Dank!

Mit Hochachtungsvollem Gruße

Ihr

ergebenster

Müller-Kurzweg

Abschrift. 126

478.

Berlin S. 14, den 30. September 1889.
53. Kommandanten-Strasse 53.

I 1979. Fr. 8/9 89 137

O. HOEHNS

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen
Dampf- und Wasserheizungen.

RECHNUNG

für Königl. Academie der Künste, Hier
Cantianplatz 1.
laut Contract p. III. Quartal 1889.

	Anzahl.		Mark	Pf.
		Ein Closet abgenommen, den Sitz mit neuem Deckel, Scharnier und Leder neu hergestellt		
1		Monteur für die Hülfte 3 Stunden	1.00	3.–
2		Gummischeiben	0.25	50
		Summa	M	3 50

N.
1. Quittg. auf Titel IX 2.
2. Hrn. Controle
B 11/10 89.

Zur Uebernahme der Anzeige.

Pos.	Anzahl.			Mark

Berlin 9/10 89. 127/138

I 1986.

Pr 9/10 89
1/3

M

Zur Approbation m.e.
B. 11/10 89.

Der Kaiser Wünscht
daß die Truppen abmarschiren

Mk.

Wache für den Park
im Schlosse am Eingange
Platz.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I 2066. U. 25/10 89. 128/139

Berlin, den 25. Oktober 1889.

U I № 4458.

Der geschäftsführende Ausschuß zur Errichtung eines Denkmals der verstorbenen deutschen Soldaten für den hochseligen Kaiser Wilhelm I auf dem Kyffhäuser hat uns die Erwägungen gestattet, die in Folge eines Preisausschreibens eingegangenen Denkmals-Entwürfe in den Monaten Juni und Juli künftigen Jahres in den Räumen der Kunst-Ausstellungsgebäudes am Lehrterbahnhof ausstellen zu dürfen.

Der Senat wird anheimgestellt, sich baldigst darüber zu äußern, ob gegen die gen. Benutzung der Räume dortseits Bedenken zu erheben sind.

Für die gedachte Ausstellung ist der Monat

An
den Senat der Königlichen
Akademie der Künste,
Section für die bildenden Künste,
hier.

Monat Juni oder Juli k. Js. in Aufsicht genommen
Ihr Verordnung.

Cito!

a I 2066.

Berlin den 2 November 1867.

129
140

Betreffs die Rückstellung eines Gesuches
zu dem für den Hofjagdjungen Heinrich
Wilhelm I erbetenen Dispensation
zu vorschriftsmäßigem Dienstalter.

Ref. Eigenbrodt

Euer Excellenz beehren wir uns auf den gefälligen Bericht vom 25 Oktober d. J. – a. I. No 4458 – betreffend die Rückstellung des Gesuches des Vaters des Hofjagdjungen Heinrich Wilhelm I um Dispensation für den Hofjagdjungen Heinrich Wilhelm I zu vorschriftsmäßigem Dienstalter ergebenst zu berichten, daß wir gegen die Rückstellung dieses Gesuches in dem Rückstellungsgesuch des Vaters des Hofjagdjungen Heinrich Wilhelm I vom Monat Juni oder Juli d. J. Bedenken nicht zu erheben gefunden haben, indem wir von der Voraussetzung ausgehen, daß auch die persönlichen Verhältnisse des genannten Jagdjungen, für dessen Eltern die Pflicht Sorgfalt dringend spricht,

Fünf vermuthlich nicht die des Gesuch. Instanzenzug des Kgl. Oberpräsidiums Pos. des Gesuch. Wiedervorlage des Kgl. Präsidium zur Bemerkung über weitere Veranlassung

Der Minister Fürst z. Hohenlohe
Stellvertreter Reinecke.

An
den Kgl. Berath. und Minister des
geistlichen pp. Angelegenheiten
Herrn Dr. von Goßler
Excellenz.

Bureau,
Lindenstraße 41.

Berlin, den 26ten October 1889

I. 2097 Ex. 2/11 89

Der Verwaltung übersendet die unterzeichnete Abtheilung anliegend ihre Kostenrechnung für die im Monat August–September ausgeführte Prüfung und Instandsetzung der Oefen pp. im Kunstausstellungs-Gebäude am Lantzius-Platz mit dem ergebenen Ersuchen, den Betrag mit 12,30 Mk. an die hiesige Kasse der Feuerwehr, Lindenstraße No. 41, gefälligst zahlen zu lassen.

d. Fiat pro pct. B. z. 11.89.

Königliches Polizei-Präsidium,
Abtheilung für Feuerwehr.

Fest. 5/11 89.

An
die Verwaltung des Kunstausstellungs-Gebäudes am Lantzius-Platz
14426 Ffr.
hier.

Berlin, den 7ten November 1889.

130
142

I 12152. Vr. 13/11 89.
1 Anl.

Zu Bericht vom 22ten Mai 1889 – I 701 – über den Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend die Rechnung über den zum provisorischen Kunstausstellungs-Gebäude am jetzigen Lehrter-Platze ausgeführten Bauarbeiten, welche von uns auf den Betrag von 1095 Mark 28 ₰ festgestellt worden ist, zur gefälligen Berücksichtigung unter Rückgabe der mit gefälliger Rückäußerung vom 7ten d. Mts. – I 11372 – ganz ergebenst zurückgereicht.

Königliche Ministerial-Bau-Commission

Kieschke

An

die Königliche Ministerial-Bau-Commission

hier

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste

hier

I 11372

1. Bau

Die Königliche Ministerial-Bau-Commission beehre ich mich unter Rückäußerung auf gefällige Rückfrage vom 7ten d. Mts. – I 11372 – ganz ergebenst zu bemerken, daß

1. Reinschrift mit Abschrift der Bekanntmachung. Fertig mac 5/11.
2. Mitgeb. den Entwurf. Jantzen. B. 16.11.89.

Zur Durchsicht genommen Berlin 1889

I 2837. U. 26/11 89. 13/143

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 23. November 1889.

U IV № 4958

An
den Königlichen Baurath
Herrn Ende
hier.

Auf Ihre gefällige Zuschrift vom 7. October d. J. erwidere ich Ihnen, dass mein Referent, Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. Jordan sich mit meiner Zustimmung bereit erklärt hat, an den Verhandlungen des Comité's für Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Kaiser Wilhelm I auf dem Kuppelsaal Theil zu nehmen. Auch die gewünschte Aufstellung der Entwürfe zu diesem Denkmal in dem Kunst-Ausstellungsgebäude am Lehrterplatz hierselbst während des Monats Juni oder Juli d. J. hat keine Bedenken. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, dass nicht die sämmtlichen Räume des genannten Gebäudes, insbesondere nicht die der General-Intendantur der Königlichen Museen, der General-Verwaltung der Königlichen Museen zur Benutzung überlassenen Säle für den in Rede stehenden Zweck beansprucht werden.

Der
Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Dr. Bosse.

An
den Rector der Königlichen Akademie
der Künste, Section für die bildenden
Künste
hier.

---

dass die Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten Anweisung erhalten hat, den Ausstellungsfonds für Kunst- und Wissenschaft, sowie den Fonds für Belohnung und Remuneration für Bauten und für provisorische Ausstellungsgebäude am Lehrterplatz mit 1095 M. 28 Pf. gegen Quittung zu zahlen und dass die Liquidation hierüber Nr. 5 nicht vollzogen worden ist.

Berlin, den 18. November 1889.

Der erste Staatsanwalt
Voß

2. An die Königliche Generalkasse hier
Quittungen

Hier
Gertraudtenstr. 3.

Die pp. wird mit Bezug auf die der Königlichen Ministerial-Bau-Commission unterm 10. d. Mts., betreffend die baulichen Reparaturarbeiten im provisorischen Ausstellungsgebäude am Lehrterplatz hierselbst, beigefügte Liquidation hierdurch benachrichtigt, dass der Rechnungsbetrag pro Rest der gedachten Liquidation mit 1095 M. 28 Pf. —

i. W. hundert fünf und neunzig Mark 28 Pf. — hierdurch vereinnahmt worden ist und dass derselbe demnächst gefälligst zweckentsprechend Quittung in der Generalkasse des Kgl. Ministeriums der geistl. pp. Angelegenheiten, Wilhelmstr. 70a erhoben werden kann.

Berlin, den
Der Staatsanwalt
erste St. Voß

ad 2. Abgesandt mit Abgang der Acten bei I No 2181.

Dem geschäftsführenden Ausschuß stelle ich anheim, wegen Uebermittelung der betreffenden Räume Sich gefälligst p.p. mit dem Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste bezw. mit dem Präsidenten derselben Professor Dr. Anton Rudolf Graf Dürck zu setzen.

/ Unterschrift. /

An den geschäftsführenden Ausschuß zur Errichtung eines Denkmals des ehemaligen Deutschen Soldaten für Kaiser Wilhelm I auf dem Hofe, fürsorglich z. H. des Herrn Vorsitzenden Obrist z. D. von Elpons Hochwohlgeboren hier S. W. - Blücherstr. No 23. -

---

Abschrift erhält der Senat auf den Bericht vom 2. November d.J. - I. 2066 - zur Kenntnisnahme.

Dr.

d. ad I. 2437 132 144

Schreiben des Herrn Obrist z. D. von Elpons, Hochwohlgeboren

B. S. W.

Blücherstr. No 23.

Ihr Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezugnahme auf das Ministerial-Reskript vom 23 Novbr d.J. - A.N. No 4958 - ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich zu einem Denkmal auf dem Hofe fürsorglich zu errichtenden Denkmal für den hochseligen Kaiser Wilhelm I ergebenst zu entwerfen, so gefällig sein wolle, gütigst mir Zeit bestimmen zu wollen, zu welcher mir gefällig Rücksprache mit Ihr Hochwohlgeboren oder einem anderen Mitgliede des geschäftsführenden Ausschusses in dem Sitzungssaal des Kgl. Akademie der Künste, Akademie-Hochschule No 6 I werde stattfinden können,

ganz

Denkmal der ehemaligen Deutschen Soldaten für Kaiser Wilhelm I auf dem Kyffhäuser.

133
145

Protektor: Sr. Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt.

Geschäftsführender Ausschuß: Berlin S.W., Blücher-Straße 23.

Journ.-No. 1627

I. 2330.

Berlin, den 6. Dezember 1889

An

Den Präsidenten der Akademie der Künste

Herrn Prof. Becker

Hochwohlgeboren

hier.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich mit Bezug auf das hohe gefällige Schreiben vom 2. d. M. (I. 2237) mitzutheilen, daß in unserm Comitebeschluß vom 7. d. M. nachstehende Adresse an den Entwurf gerichteten Aufforderung zu einem persönlichen Vortrage Folge gegeben und lauten werde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ganz ergebenst

Dr. A. Westphal

Hauptm. a. D. u. R.

Geschäftsführender Vorsitzender des Denkmals-Ausschusses.

Für den Akten.
6. 12. 12. 89.

Registrirt Berlin den 7 December 1889.

Das Ausschußmitglied soll in Kürze Gelegenheit haben, den Entwurf persönlich vorzulegen.

Jan

Sind es Gründe ist mir hier dieser Gegenstand jedenfalls Veranlassung der Einsendung Mittwoch mit Rückgabe des Mittwoch, und gerne die Stände wird 2–3 Uhr Nachmittags, angenehm in Vorschlag zu bringen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

das Präsidium

6. 12. 89.

Jr.

Jacob 3. 12. 89.
Hamach
an 4/12 89 Cent.

Dem Beschluß die Entlassung mit dem zum Jahresschlusse Antrage ist. wenn Hr. Dr. Westphal abzulehnen.

Dem Letzteren wurde der diesseitige Standpunkt mitgetheilt, daß die Entscheidung der gen. Verkaufsbed. jedenfalls einst in dem ordentl. Entscheidungsverfahren. Gebäude eines Konsortiums. Streit sowohl in derselb. Entscheidungsgebäude eines Kostenpunkt, und zwar in Verbindung mit der nächstjährigen Abstimmung. Entscheidungsstellung, worüber Bericht erstattet werden möge. Herr v. Westphal erklärte sich mit dem Gange des Verfahrens völlig einverstanden und wird demselben dem zu Protokoll zu nehmenden Entscheidungsbeschluß zur Kenntnißnahme zugehen lassen. Dabei wurde Herr Hr. Westphal ersucht, binnen 6 Wochen in dem betr. Entscheidungsverfahren spätestens bis 1 Juni 1890 festgesetzten Termin für die Einlegung der 95. Forderungen etwaige Beweise, und sich mit der Gelegenheit zur Einsichtnahme der Akten im Laufe des Monats Juni fortsetzen. Die von Herrn v. Westphal angeregte Frage, ob es thunlich sei, dem Beschluß wegen die Entscheidung des Entwurfs eines neuen resp. neuen besonderen Verfahrens zur Entscheidung zur Verbesserung des Vorschlags des Verkaufs zu vermeiden, erscheint Abänderung vorzuschlagen. Gegenstand des Herrn Hr. Westphal, die Ergänzung des Entscheidungsbeschlusses für d. 95. Verkaufs abzugeben.

Hülsmann. Berlin!

d. 15 Oct.

Prop. w. resp. 6 Wochen Abänderung
Bezüglich seines dazu. Abänderungsantrages
mit dem betr. Verkaufsbed. Comitée.

B. 16. 12. 89. (3780)

Preisausschreiben

zum Zwecke der Errichtung eines Denkmals der ehemaligen deutschen Soldaten

für Weiland Se. Majestät Kaiser Wilhelm

auf dem Kyffhäuser.

1. Die Einladung zum Wettbewerbe um dieses Denkmal ergeht an Künstler, welche Angehörige des Deutschen Reiches — ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Inlande oder Auslande — sind, unter den nachfolgenden Bedingungen:

Die Form des Denkmals soll der wirkungsvollen, weithin sichtbaren Lage des Standortes entsprechen.

Die Stelle der Errichtung ist auf dem Plateau des Burgberges, auf welchem sich jetzt die Ruinen der Kyffhäuserburg befinden, und zwar unter Erhaltung des alten Thurmes, so zu wählen, daß das Denkmal von seiner nächsten Umgebung aus von allen Seiten besichtigt werden kann.

Die Art des Denkmals ist den Bewerbern freigestellt, so daß sowohl Bildhauer als Architekten oder auch beide gemeinschaftlich an dem Wettbewerbe sich betheiligen können.

2. Die Wettbewerbung soll durch Skizzen erfolgen, welche daher in Modellen oder in Zeichnungen oder in beiden Darstellungsweisen vereinigt bestehen können. Bei **bildhauerischen Entwürfen** sind die **Modelle** im Maaßstabe von **1:10**, bei **baukünstlerischen Entwürfen** die **Zeichnungen** im Maaßstabe von **1:50** anzufertigen. Für **architektonische Entwürfe** im **Modell** ist der Maaßstab von **1:30** zu wählen; im letzteren Falle sind die zugehörigen **figürlichen Theile** noch besonders im Maaßstab von **1:10** zur Anschauung zu bringen. Die figürliche Größe einer Porträtstatue Sr. hochseligen Majestät, welcher eine der soldatischen Auffassung entsprechende Gestaltung gegeben werden möge, darf im Modell die Höhe von 40 Centimeter nicht übersteigen.

3. Jeder Bewerber übernimmt die Verpflichtung, das Denkmal an Ort und Stelle für den Höchstbetrag von 400,000 Mark auszuführen. Die Herstellungskosten für die Umgebung des Denkmals sind in dieser Summe nicht einbegriffen. Jeder Theilnehmer am Wettbewerb hat sich zu dieser Verpflichtung schriftlich zu bekennen und ebenso den Nachweis der Möglichkeit der Ausführung seines Entwurfes, sowie die Beschreibung der von ihm gedachten Art der Ausführung schriftlich beizufügen.

4. Es steht den Bewerbern frei, ihren Namen zu nennen oder an den eingesandten Entwürfen ein Kennzeichen oder ein Kennwort anzubringen. Im letzteren Falle ist ein geschlossener Brief beizufügen, welcher das Kennzeichen oder Kennwort auf dem Umschlage trägt und den Namen des Verfassers enthält.

5. Die Einlieferung der Entwürfe hat in Berlin bis 1. Juni 1890 Abends 6 Uhr zu erfolgen. Die nähere Angabe des Einlieferungsortes bleibt vorbehalten.

Verspätete Sendungen sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Sendungen wird eine Empfangsbescheinigung ertheilt. Eine etwaige Versicherung der Sendungen für die Zeit von der Einlieferung bis zum Rückempfang ist den Eigenthümern überlassen.

Von jedem Einsender eines Modelles wird erwartet, daß er für den Fall einer Beschädigung desselben auf dem Transporte bereit ist, es wieder in Stand setzen zu lassen.

6. Für die drei nach dem Urtheil des Preisgerichtes besten Entwürfe werden ausgesetzt:

ein erster Preis von	6000	Mark
ein zweiter Preis von	4000	„
ein dritter Preis von	3000	„

Außerdem steht es dem geschäftsführenden Ausschusse frei, weitere von dem Preisgerichte zum Ankauf empfohlene Entwürfe für den Preis von je 2000 Mark anzukaufen.

Die preisgekrönten bezw. angekauften Entwürfe werden uneingeschränktes Eigenthum des unterzeichneten Ausschusses. Derselbe behält sich das Recht vor, unter diesen Entwürfen einen zur Ausführung in seiner Gesammtheit, oder auch in einzelnen Theilen, zu wählen. Der Betrag des ertheilten Preises wird in die Gesammtsumme des mit dem geschäftsführenden Ausschusse zu vereinbarenden Honorares mit eingerechnet.

7. Die Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit der Entwürfe und die Zuerkennung der Preise erfolgt durch das aus nachstehenden Herren zusammengesetzte Preisgericht:

a) in Vertretung des hohen Protektors, Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:
   1. Se. Excellenz der Fürstl. Schwarzburg. Wirkliche Geheime Rath und Staatsminister von Starck-Rudolstadt,
   2. Fürstl. Schwarzburg. Oberforstmeister, beauftragt mit den Geschäften des Hofmarschallamts, Freiherr von Ketelhodt-Rudolstadt;

b) in Vertretung des geschäftsführenden Ausschusses für das Denkmal:
   1. Kgl. Preuß. Oberst z. D. von Elpons-Berlin,
   2. Premier-Lieutenant d. Ref. Dr. A. Westphal-Berlin,
   3. Stadtverordneter Diersch-Berlin;

c) in Vertretung der Kunst:
   1. Bildhauer Prof. R. Dietz-Dresden,
   2. Großherzogl. Badischer Baudirektor Prof. Dr. Durm-Karlsruhe,
   3. Bildhauer Prof. S. Eberle-München,
   4. Historienmaler Prof. F. Geselschap-Berlin,
   5. Kgl. Preuß. Geheimer Ober-Regierungsrath und Direktor der National-Galerie Dr. Jordan-Berlin,
   6. Kgl. Württemberg. Oberbaurath Dr. v. Leins-Stuttgart,
   7. Bildhauer Prof. R. Siemering-Berlin.

Die Entscheidung des Preisgerichtes wird in sechs gelesenen deutschen Blättern veröffentlicht werden.

8. Eine öffentliche Ausstellung der zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe findet nach der Entscheidung des Preisgerichtes statt.

Nach dem Schlusse der Ausstellung werden die mit einem Preise nicht bedachten Entwürfe gegen Aushändigung der Empfangsscheine zurückgegeben; Einsendern, welche im Inlande wohnen, werden sie auf Wunsch und auf eigene Gefahr portofrei zurückgesandt.

Der Lageplan des Bergplateaus und die Lichtdrucke, welche über die Gestaltung des Höhenzuges mit dem Kyffhäuser, wie derselbe sich aus der Ferne zeigt, Aufschluß geben, können auf schriftlichen Antrag von dem unterzeichneten Schriftführer des Ausschusses, Dr. A. Westphal, Berlin SW., Blücherstraße 23, kostenfrei bezogen werden.

Berlin, im Oktober 1889.

Georg Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt.
Protektor.

Der geschäftsführende Ausschuß.

von Elpons
Kgl. Oberst z. D.
Vorsitzender
Berlin W., Kurfürstenstr. 86.

Dr. A. Westphal
Kgl. Premier-Lieutenant der Reserve Inf.-Reg. Nr. 49
Schriftführer
Berlin SW., Blücherstr. 23.

Schweder
Kgl. Hauptmann a. D.
Schatzmeister
Berlin SW., Hagelbergerstr. 31

Conrad-Berlin
Kgl. Geheim-Sekretär
Kassenkontrolleur.

Diersch-Berlin
Stadtverordneter und Fabrikbesitzer.

Dinckelberg-Sondershausen
Fürstl. Schwarzburg. Hofrath, Kgl. Lieutenant a. D.

Dr. Frühling-Braunschweig
Major der Landwehr a. D.

J. F. W. Gerth-Hamburg
Kaufmann.

Gerlach-Darmstadt
Oberst a. D.

Geyer-Stuttgart
Kgl. Württ. Finanzrath u. Hauptmann d. Landwehr.

Harz-Dortmund
Kgl. Geh. Bergrath und Major der Landwehr-Pioniere.

Krumel-Karlsruhe
Kriegsrath a. D.

Stengel-Berlin
Kaiserl. Kanzleirath und Bureau-Vorsteher bei der Reichsbank. Stellvertr. Schriftführer.

Strackerjan-Oldenburg
Major a. D.

Tanner-Dresden
Präsident von Sachsens Militär-Vereinsbund.

Fol. 6340 — Berlin W den 20. Januar 1890 — 136 — 1487

RECHNUNG J 236. — Pr. 5/290 laufl. J.

für die Königl. Akademie der Künste

von Paul Bolle, Berlin W, 94 Potsdamerstr.

1889		Geliefertes Gips-Arbeiten			
Oktbr		Vorräume der Ausstellungs-Gebäude			
		am Lehrter Bahn			
		Instandsetzung der Oberlichte			
		8 Oberlichte des großen			
		Ausstellungssaales gekittet und			
		das alte lose Kitt abgekratzt, ge-			
		reinigt und nach dem Verkitten die			
		Oberlichte mit Oelfarbe gestrichen			
			à 9.	72	
		7 kleinere Oberlichte auf den			
		Ausstellungen Treppenhäusern			
		wie vor			
			à 3,50	24	50
		1 Oberlicht über dem Portal an			
		der Südseite wie vor			3 50
		In d. Oberlichten des Kuppelraumes			
		8 Fenster von Doppelglas			
		eingekittet 37.60 m			
			à 2,20	17	60
		In d. Oberlichte der Ausstellungs-			
		säle 8 Fenster von Doppelglas			
		eingekittet 37,60 m	à 2,20	17	60
		3 Fenster desgl. 52,73 m			
			à 2,60	7	80
		27 Fenster desgl. 44.12 m			
			à 3,50	94	50
			Latus Mk.	237	50

1889		Übertrag	Mk.	237	50
		Verlust der Retirade			
		1 Stube von Doppelglas			
		eingesetzt 35. 75 Pf.		2	50
Decbr.	15.	Desgl. 1 Stube von Doppelglas			
		44. 82 Pf.		3	50
			Mark	243	50

Bg.

Von verschiedenen Personen sind die liquidirten Glaserarbeiten wiederholt in denjenigen Räumen untersucht worden, welche von der Generalintendantur der Kgl. Schauspiele verwaltet werden. Die Rechnung selbst ist richtig, insbesondere die Berechnung der Arbeiten sind in allen Theilen.

Bruppli
d/c

d.

1. Anlage zur Kenntnahme, die Richtigkeit ist attestirt.
2. Anweisung auf den Einnahmestellenvorsteher Hrn. K.
3. Rot. Controle.

B. 10/2 90.

Berlin S. 14, den 31. Dezember 1889.
53. Kommandanten-Strasse 53.
Anschluss No. 4348 Amt VI.

137

Abschrift!

149

Nr. 23/2 90 laufs.

O. HOEHNS

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen
Dampf- und Wasser-Heizungen.

RECHNUNG

An Königl. Academie der Künste, Cantianstr. 1.
über
Reparaturen p. IV. Quartal 1889.

Anzahl.			Mark	Pf.
	Eine gebrochene Fensterscheibe neu eingekittet und den Fensterrahmen mit neuen Stiften befestigt			
1	Monteur für 1 Gehilfen 4 Stunden	1.00	4	—
0.60 m	Fensterglas 13 m/m	1.50		90
1	Stiftenhalter 13 m/m			25
	Für Fuhre u. Spesen			85
	Summa Mk.		6	—

d

1. Zu prüfen und m. e. anzuweisen.
2. Rot. Controle.

B. 4/3 90.

Pos.	Anzahl.		Mar

138.

Acta: 17 3 6

I № 589.

Praes. eodem.
1/3 90

werden zur weiteren Veranlassung ad decr.
vom 16 ten December 1889 —
J. I No. 2530 — vorgelegt.

Berlin, den 31 ten März 1890.

Just. D.

ist hierunter die Bitte für den,
leitung der Räume im gross.
Justizverwaltungsgebäude am Kantian.
platz verstand der ewigen Theil,
sofort einzugewinnen Kenntnis zu
nehmen.

B. 1/4 90.

Schuppli.

Sch. 2/4

Lenzkirch v. 31/7 1839

1626. P. 7/820 151

Kl. 3.

Maler Lazar Hesse
sendet 1000 Stück Visite-
spro Tausend = Lazer. 8 fl,
d. Januar bis Ostern 98.

Hesse

3.

J. M. G. Spranzhofer
wolle Finanzsekr. M. d.
sein eingeladen, ins
Stadtsiegel 1889/90 zur
einsendung hiesiger
Abdrücke ergeben.
d. 5/8 90

Spranzhofer

Hofbuchdruckerei: 2000 St.
Wandling: 100.
Strauß: 50.
Hellmann: 50.
Lazar v. Hessenstein 50.
St. St. 125.
St. 2750 M. — Hofbuchdruckerei

unleserlich

Graf-Wien . . . . 75 Mk.
8. Ostpreuß.

A.

Berlin, den 14ten April 1890.

1. Sekt. An
die Generalkasse des vereinigten
Kunstvereins

hier.

Atelierräume Räume des provisorischen Ausstellungsgebäudes am Lustgarten, deren Verwaltung zwischen dem Kunstausstellungsfonds der Akademie der Künste zu Berlin fällt sind während des Etatsjahres 1889/90 folgendermaßen vermietet gewesen und es haben an vorausbezahlten Miethbeträgen gezahlt.

1. die Generalintendantur der Königlichen Schauspiele für 12 Monate à 200 Mk. . . . . 2400 Mk.
2. der Maler Wendling für 2 Monate à 50 Mk. . . . . 100 Mk.
3. der Maler Carl Herrz daselbst für 4 Monate . . . . . 80 Mk.
4. der Maler Hellgrewe daselbst für 1 Monat . . . . . 50 Mk.
5. der Maler Tepper v. Bodenstein zu Berlin schriftlich für 1 Monat . . . 50 Mk.
   und für 12 Monate à 10 Mk. . . 120 — 170 Mk.

Mit 2770 Mk. in calculo richtig. Meyerli.

Die Generalkasse wird ersucht, die Summe zur Vereinnahmung gefälligst in Einnahme 2770 Mk
in Worten: zweitausend siebenhundert und siebenzig

facet. 21. 4. 90. L.
ab 21/4 90 an R. R. Schw.

140 152.

von dem Inspektor der Akademie der Künste, Rechnungsrath Schwerdtfeger eingereichten Quittungen und bei dem Kunstausstellungsfonds-Kapitel und Titel pro 1889/90 der Akademiestatut pro 1889/90 in Einnahme nachzuweisen.

Berlin, wie oben.

Der Präsident.

2. Sekt. Controle. fertig
3. Pr. m. den Inspektor, Herrn Rechnungsrath Schwerdtfeger zur Kenntnißnahme.
4. Belegen der neuen Graf-Wien pro 1889/90 vereinnahmten 450 Mk. hinter Verfügung in resp.

Berlin, wie oben.

1534

Berlin den 9 April 1890.

Rechnung

I. 672. Nr. 1790 laufende.

Die Königl. Akademie der Künste

von Paul Bolle, Berlin N. 24 Johannistr.

	Gefertigte Glaser Arbeiten Provisorischer Ausstellungsgebäude am Lantzenplatz		
8.	In den Oberlichten 1 Scheiben gem. Kittglas eingekittet 44.85 m	Mk.	9 75

Die Richtigkeit wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Position, welche streitig Asphaltirte Fenster betrifft, nachträglich anerkannt ist.

B. d. 8/4 90

Stemmler
Architekt

d.

1. Anlage zur Prüfung.
2. Rechnungsbetrag anzuweisen auf den Ausstellungsfonds.
3. Vor. Controle.

B. 12/4 90.

Jülzer

mpfiehlt sich
zur
fertigung
von
lichen und electrischen
Klingelzügen.

Bau- und Kunst-Schlosserei

von

A. Stephan

Mittel-Strasse 60.

Fabrik für Gas- und Wasser-Anlagen

LAGER
von
sämmtlichen Haus-
und
Küchengeräthen.
Eisen-, Messing- u. Stahlwaaren.

677. Pr. 11/4 90. 154

chnung für Kgl. Akademie der Künste

	Einlegen Platz im Fußboden gegenüber	1	25
	zum Flügel einen neuen Deckzeiger	—	75
		M.	2 —

1. Nach erfolgter Reinigung mit den Bürstenfabrikanten gelieferten ausgewiesen.
2. Mit Controle.
B. 14/4 90.

Für Richtigkeit der Lieferung
[illegible]

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I 748 Fr. 22/4 90. 143 155

Berlin, den 17 April 1890.

U IV. No. 1412.

1 zu den Akten.
2. U.I. in der Kontrolle.
B. 29.4.90.

Die Königliche Ministerial-Bau-Kommission benachrichtigt in auf den Bericht vom 27. März d. Js. - I. 3353 -, daß die Generalkasse des Ministeriums angewiesen ist, den Betrag der in dem eingereichten Belägschein nachgewiesenen Kosten der Unterhaltung der provisorischen Kunstausstellungsgebäude am Kantianplatze hierselbst und zwar

1) für Unterhaltung der Dächer laut Quittung der Aktiengesellschaft für Asphaltirung und Dachbedeckung vormals Johannes Teserich hier vom 21. Januar d. Js. über 623 M. 70 Pf.

2) für Klempnerarbeiten laut Quittung derselben Gesellschaft und von demselben Tage über . . 25 „ 03 „

zusammen mit 648 M. 73 Pf.

„Sechshundert acht und vierzig Mark 73 Pf.",

der

Ch.

den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste

hier.

der Kasse der Königlichen Ministerial-Bau-
Kommission hier gegen Quittung zu erstatten
die Königliche Ministerial-Bau-Kommissi
hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

(Unterschrift.)

An die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier.

Abschrift erhält der Vorstand im Nachfolg
1888 meines Erlasses vom 18. Juni v. Js. – U III. 1829
zur gefälligen Kenntnißnahme.

Im Auftrage.

Schneider

1780 M. vor.

144 156 / 158

Quittung.

Zu den Akten
B. 29/4 90.

Ch. Z. 2770 M. – Pf.

buchstäblich Zwei Tausend Sieben Hundert Siebzig Mark

Mittel für Räume des provisorischen Ausstellungsgebäudes am Centralbahnhof pro Etatsjahr 1889/90

sind uns von Herrn Regierungsrath Schwerdtfeger

richtig gezahlt worden.

Berlin, den 26ten April 1890.

General-Kasse
des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Hasenclever Schmidt

Castan's Panopticum.

145

Berlin, den 31 Juli 1890. 157

Pr. 1780/91

I 1384.

Seine
Hochwohlgeboren Becker. Ritter p.p.
Präsident der Königl. Akademie der Künste.
Hier!

Hierdurch beehre ich mich, Ihnen gefälligst die Räume
Abth: B des hiesigen Ausstellungs-Gebäudes am Cantianplatz
nebst den üblichen Lüftungsgängen zu vermiethen.
Hierfür haben Sie dafür pro Jahr eine Zahlung von M 50 pro
Monat abzugeben.
Seinem gefälligen Bescheide entgegensehend, zeichne
ich

Ergebenst.

1. Quittung.
2. Hymna Pl. Berl
Schwarzkopf zur
weiteren Veranlassung.
13.4.7.90.

Hochachtungsvoll
Gebr. Castan.

Gebr. Castan Jahres
Miethe 50 M. Vierteljährl.
1 Monat gezahlt. 12/7

Berlin 146/158

v. 9 Juli 1720.

I 1420. B. 2720 B.

Weder Landes-Sorten in
gelder Höhe. für die
Bezahlung der Zölle
in dem Postamtsbezirk.

Gebürth von Gerichts e.

Vorläufig zu approbiren.
B. 11/720

147/59

Praes. eodem.

I № 831.

Acta: betr. Ausstellungs, gebäude am Lehrterplatz
17. 36.

werden zufolge Verfügung vom 6 ten September — J. I No. 1794 — vorgelegt zur Beschlußfassung wegen Fortsetzung der Versicherung des Gebäudes gegen Feuergefahr über den 1 ten September 1890 hinaus.

Berlin, den 5 ten Mai 1890

Wuppli.

1. Die Versicherung ist einstweilen fortzusetzen.
2. Rep. mod. im Sept. 1891 zum nov. trans. Beschlußfassung.

B. 3/5 90.

per 2 Sept I 12.53.

Duplicat.

14 2160

Fol. 127/28

Berlin S. 14, den 30 Juni 1890

Fernsprech-Anschluss No. 4348 Amt VI.

Kommandanten-Strasse 53.

I. 1654

P. 1/7 99.
1 Anl. 1/3

O. HOEHNS

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen

Dampf- und Wasser-Heizungen.

RECHNUNG

für die Königl Academie der Künste, Hier
Cantianplatz № 1
über Reparaturen f. II Quartal 1890

Pos.	Anzahl.		Mark	Pf.
29 u. 30 / 5		Klosetten einen Zapfhahn reparirt, die abgebrochenen Oberstück. schrauben ausgebohrt, neue Gewinde geschnitten u. die Schrauben wieder mit Einen Klosettsitz abgenommen, den Hahn mit neuen Gummi. scheiben u. neuen Oberstückschrauben versehen, einen neuen Hebel mit Gewicht u einen neuen Klosetzug gelieferet u. befestigt, die Klosettbleidichtung nachgesehen, gereinigt u das Becken neu verkittet, sowie den Sitz wieder gestellt u. befestigt		
1		Monteur 1 Gehilfe 10 Stunden	1,15	11 50
1		Schmiedeis. Klosettsitz mit Scharnier		2 00
1		neuer Klosetzug v. Bl.		1 50
1		" Hahnbekrone mit Schlüssel		50
5		Gummischeiben	0,25	1 25
		Fortsetzung	M	16 75

Pos.	Anzahl.			Mark	Pf.
		Übertrag	ℳ	16	75
	8	mess. Abortsitzschrauben	0,15	1	20
		Für Lüftungsmaterial, Holzschrau-ben und Befestigung		2	65
		Prüfung 20/8 Steinmetz			
		Summa	ℳ	20	60

I.

1. Schrb. mit Verfügung
Obigen Betrag von
~ 20 M. 60 ₰. —
in Worten: Zwanzig Mark 60 Pfennigen sollen die Generalkasse dem Eigenthümer gegen Quittung zahlen oder per Postanweisung übersenden und bei Titel IX pos 2 der Akademiefonds in der Rechnung pro kommenden Etatsjahres verausgabt werden. Pflichtig. gill all Vorschr. Anordnung.
Berlin, den 15. September 1890
Der Präsident.

fact ad 1. ü. ab 26. 9. 90. L.

2. Notiz. P. Hachms.

3. Rev. Controle -

Gr.

Praes. eodem.
Rud. H.

I № 1692.

Acta: provis. Instellungsgebäude am Cantianplatz

werden ~~zufolge~~ ~~Verfügung~~ mit dem anliegenden Prolong. Schein für Feuerver. — vorgelegt.

I.

1. fiat extr. Abschrift in beglaubigter Form:
Nachstehende notarielle Abschrift:
ins. die mit Unterschrift versehenen Anlagen des Prolongationsscheins
stimmt mit dem Original überein und gilt unter Bescheinigung der Richtigkeit, statt aller Beglaubigung in Höhe eines
~ 300 M. —
in Worten Dreihundert Mark.
Berlin, den 13 ten September 1890.
L. S.
Der Präsident
der Königlichen Akademie der Künste.
Meyerheim.

Berlin, den 13 ten September 1890.

2. Schrb.
An
die Generalkasse der Königlichen Technischen Deputation für
gewerbliche Angelegenheiten
hier

Die Generalkasse wird ersucht, auf Grund der ~~Anlage~~ beifolgenden, richtig und vorschriftsmäßig geprüften Anlage
in Worten Dreihundert Mark 300 M. dem Inspektor der Kgl. Akademie der Künste Bauinspektor Stüler gegen Quittung zu verabfolgen und bei deren Verausgabung ~~Verrechnung~~ Zahlung zu verrechnen, Titel IX. pos 2 des Akademiefonds, in der Rechnung pro 1890/91 zu verausgaben.

ad. 18. 9. 90. L. 1692 I 91

Berlin, den 15. September 1890.
Der Präsident.

3. Vorgetragen dem Inspektor.

Gr.

144/162

Deutschland.

Agentur Berlin

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

VI. 1889. K.

General-Agentur Berlin

Anfang der Versicherung
den 1 September 18 90
Mittags 12 Uhr.

Prolongations-Schein

Ablauf der Versicherung
den 1 September 18 91
Mittags 12 Uhr.

Versicherungs-Summe: M. 100.000 —

№ 4790 zur Police № 25436 (Letzte Prol.-Schein Bro. 40 36.)

Prämie à 1½ pro Mille. M. 300 —

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder nothwendige Ausräumen (§ 6) verursacht ist, soweit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Falls die Gesellschaft durch besondere Uebereinkunft die Versicherung gegen andere, als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden übernommen hat, so finden die Versicherungs-Bedingungen auch auf eine solche Versicherung Anwendung.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruches oder eines Erdbebens sind.

§ 2. Geld und Werthpapiere werden nicht versichert. Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, goldene und silberne Sachen, Uhren, Spitzen, Gemälde und sonstige Gegenstände, welche einen Kunstwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwerth haben, sind zu diesem Werth nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind, oder die letztere sich nicht ausdrücklich auf individuell bestimmte Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungsurkunde nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben in der Versicherung inbegriffen.

§ 3. Wer eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes und in den sonstigen neben dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken nicht nur die zu versichernden Gegenstände, deren Eigenthumsverhältniß, die Versicherungs-Localitäten, und jede anderweit schon auf den Versicherungs-Gegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, sondern nach jener Anleitung auch die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungs-Verpflichtung.

§ 4. Die Versicherungsurkunde (Police, Prolongationsschein, Nachtrag, Veränderungsgenehmigung) wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht entweder ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt oder ein früherer Zeitpunkt vor Aushändigung derselben durch das zu ihrer Ausstellung berechtigte Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständniß des Versicherten mit dem gesammten Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung constatirt. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde.

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung ist mit Beginn jedes Versicherungsjahres an den Agenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten, zur Einlösung der Prämien-Quittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft.

In allen Fällen des Verzuges der Prämienzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Versicherungs-Vertrag durch schriftliche Mittheilung an den Versicherten aufzuheben oder die Einlösung der Versicherungsurkunde, beziehungsweise der Prämien-Quittung klagend zu erwirken.

§ 5. Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung:

1. eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt,
2. versicherte Gegenstände noch anderweit versichert,
3. sie in eine andere Localität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder verbringen läßt,

oder wenn

4. versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigenthümer wechseln,

so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen Seitens der Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des frühern Zustandes die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft, und zwar in den Fällen unter 1 und 2 bezüglich aller, in den Fällen unter 3 und 4 bezüglich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Umstände, welche, unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die Feuergefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter 1 aufgeführten Umständen gleich geachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntniß davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen. Erstattet aber der Versicherte diese Anzeige ohne Verzug, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will, berechtigt, die letztere durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben.

§ 6. Der Versicherte hat dem Agenten binnen 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nach einem Brande Anzeige von demselben zu machen.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände, soweit es in seiner Macht steht, zu retten und während des Rettens, sowie nach demselben für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch dürfen bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme des Viehes, dessen frühzeitigere Rettung freisteht, erst bei unmittelbarer Gefahr und nicht gegen das etwaige Verbot des Agenten oder eines Beauftragten der Gesellschaft ausgeräumt werden. Handelt der Versicherte diesen Vorschriften zuwider, so hat die Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden, falls die Ersatzansprüche des Versicherten nach § 10 nicht überhaupt verwirkt sind, nicht aufzukommen.

Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört.

§ 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes festzustellenden Schadens, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungs-Summe, dieselbe möge auf Taxation beruhen oder nicht, bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Gesellschaft und zwar für jede einzelne Position der Versicherungsurkunde.

Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe oder sind sie noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werthe vergütet.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, jede auf den Werth, sowie auf den Schaden, dessen Ursache und Höhe bezügliche Untersuchung anzustellen und von dem Versicherten über seine Angaben Belege und sonstige Beweise, die er liefern kann, zu fordern.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft specielle Verzeichnisse, der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder abhanden gekommenen und der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten Gegenstände anzufertigen und innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von mindestens zwei Wochen dem Agenten einzureichen. Diese Frist beginnt im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald Letztere aufhört. Die Verzeichnisse müssen auf Verlangen der Gesellschaft mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatze des § 7 versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als vernichtet oder abhanden gekommen angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die Gesellschaft ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden und die Entschädigung mit andern Personen als dem Versicherten einzulassen.

§ 9. Sowohl die Gesellschaft wie der Versicherte haben, unbeschadet der Bestimmungen in § 8, das Recht, zu verlangen, daß der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen durch ein Abschätzungsverfahren festgestellt werde, welches mit verbindlicher Kraft für beide Parteien auf gemeinschaftliche Kosten nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Jede Partei ernennt zu Protocoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der andern unter Benennung des ihrerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so geht das Recht, diesen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nach beendigter Abschätzung in Thätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die Letzteren über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird derselbe auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch das für den Brandort zuständige Amtsgericht ernannt.

782

Die von den Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen jedenfalls enthalten:

1. den Werth des Gegenstandes unmittelbar vor dem Brande — bei Gebäuden und Maschinen außerdem auch den Neubauwerth beziehentlich Neuanschaffungswerth —,
2. den Werth des Gegenstandes nach dem Brande, beziehentlich der übrig gebliebenen Theile und Materialien unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit derselben für die Wiederherstellung.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen des § 7.

Die Abschätzungs-Verhandlungen sind dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

§ 10. Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht, wenn er rechtzeitig dem Agenten von dem Brande Anzeige zu machen unterlassen hat (§ 6, Absatz 1), wenn er böswillig den Vorschriften des § 6 Absatz 2 zuwiderhandelt oder die Beibringung der Belege, Beweise und Verzeichnisse, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, verweigert oder wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht liefert, oder endlich, wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung und zwar für alle an dem betreffenden Brande betheiligten Versicherungen.

§ 11. Die Entschädigungs-Summe ist dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte der Ausstellung der Versicherungsurkunde — unbeschadet der Bestimmungen des § 12 — baar zu zahlen. Zur Vergütung von Zinsen ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, mit welchem sie sich im Verzuge der Zahlung befindet, also erst nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfrist.

Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Durch Zahlung der Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände von selbst auf die Gesellschaft über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder ihrem Betrage nach von der Gesellschaft schriftlich und vorbehaltlos anerkannten oder durch Klage bei dem zuständigen Gerichte und deren Zustellung geltend gemachten A
auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.

§ 12. Wenn auf versicherte Gebäude Hypotheken, Grundschulden oder
Realverpflichtungen vor dem Brande eingetragen sind, so wird die Entsch
nur behufs der Wiederherstellung und nachdem Letztere gesichert worden, bez
sämmtlichen vor dem Brande eingetragenen Gläubiger müßten denn in d
dingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. G
der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren,
wendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung
wähnten Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rangordnung gegen entsprechende
ihrer Rechte. Sind im Falle solcher Cession noch ungetilgte, vor dem Bra
getragene Ansprüche vorhanden, so ist die Gesellschaft auf Verlangen ver
denselben vor der ihr cedirten Forderung den Vorrang einzuräumen.

§ 13. Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungs-Summe
Betrag der zu leistenden Entschädigung.

Nach einem jeden Schaden, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt
sowohl der Versicherte, wie die Gesellschaft, Letztere auch nach einem ohne
an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande in den Versicherungsloc
das Recht, mittelst schriftlicher Anzeige jede zwischen den Parteien bestehen
sicherung mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige auf
Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bei Auszahlung d
schädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, v
Versicherten nicht binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, und
Gesellschaft nicht binnen Monatsfrist, nachdem sie Kenntniß von dem
erhalten hat, ausgeübt wird.

§ 14. In allen Fällen der Aufhebung der Versicherung ist die über d
sende Versicherungsjahr vorausbezahlte Prämie unter Wegfall etwaiger Fo
und des Disconts zurückzuzahlen. Die Prämie des laufenden Versicherung
ist ebenso wie die Prämie für eine auf kürzere als Jahresdauer geschlosse
sicherung verfallen, wenn der Versicherte von dem Rechte der Aufhebung G
macht, während sie im Falle der Aufhebung von Seiten der Gesellscha
Verhältniß der Zeit, und zwar bei Aufhebung nach einem Schaden n
den nach Abzug der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungs-S
zurückzugewähren ist.

§ 15. Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage unterwirft
Gesellschaft, sofern nicht gesetzliche oder Concessions-Bestimmungen entgegen
dem Gerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungsurkunde ausgest

Falls gegenwärtige Versicherung nicht spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf vom Versicherten bei der unterzeichneten Generalagentur oder von
Letzteren beziehungsweise der Gesellschaft schriftlich gekündigt wird, so gilt sie für dieselbe Dauer und zu denselben Bedingungen rechtskräftig erneuert, wel
gegenwärtige Prolongation festgesetzt sind. Die Prolongation findet in gleicher Weise bei Ablauf jeder neuen Versicherungsperiode statt, wenn die ebenerw
schriftliche Kündigung nicht erfolgt. In allen diesen Fällen ist der Versicherte gehalten, den bezüglichen Prolongationsschein mittelst Zahlung der Prämi
Kosten einzulösen.

Die **Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden** prolongirt hierdurch die der Königl.
Akademie der Künste zu Berlin neue Landsberg a/W. durch
von der General-Agentur Berlin am 6ten August 18 80 ausgestellte Police Nro. 25435
bis zur Summe von Mark: Zwei Hundert Tausend
geleistete Feuerversicherung unter den vorstehenden allgemeinen und nach Maßgabe des Inhalts der besonderen Bedingun
vorgenannter Police auf die Dauer von einem Jahre
beginnend am 1 September 1800 neunzig, Mittags 12
und endigend am 1 September 1800 einundneunzig, Mittags 12

Zur Police ausgefertigte Nachträge bleiben selbstredend in Kraft.

Die Prämie für gegenwärtige Prolongation beträgt zum Satze von 1½ ‰ p. a. auf die Dauer der Versicher
Mark Zwei Hundert und ist einz
Gefälligst einzusenden

Berlin, den 1ten August 1890

FÜR DIE
BASLER VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT GEGEN FEUERSCHADEN
DER GENERAL-BEVOLLMÄCHTIGTE
pp. Hugo Arnz

Prämie . . . . . M. 300 —
Prolong- & Schreibgebühr — Porto „ —
„ —
Zusammen mit M 300 — heute erhalten.

Berlin, den 1. ten September 1890
pp. Arnz.

Bureau: Friedrichstrasse 2

Agentur zu Berlin
pp. Arnz

145.
Berlin v. 1890 20. 163
Fr. Prolong.
3.

I. 1806.

Fehr. Kassen zu stellen
Fehr. 300 M.

Ab Assecuranz-Inspektion.
f. Versicherungsbetrieb.

146/164

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 7. November 1890.

U II No. 4734.

I 1945. U. 12/11 90.

Dem Senat übersende ich beifolgend den von Baumeister Orth hier im Jahre 1875 aufgestellten Riss für ein provisorisches Kunstausstellungsgebäude auf der hiesigen Museums-Insel zur gefälligen Veranlassung, bezw. Aeußerung.

I. V.

Im Auftrage.

Schulz.

Für Bibliothek.
B. 15. XI. 90.

Dr.

Empfangen am 26/11 1890 nebst Riss.
W. Grotemeyer.

An
den Senat der Königlichen
Akademie der Künste,
Section für die bildenden
Künste
hier.

Berlin 5/1 91. 147/165

Ex. 5/1 91.

B.

I 16.

Betr. Lederschaden Fort

pp.

Hiesige Hospital-Deputation

4. für den von ihr ver-

waltenden Klemmen

2. Fort Hasenheide. Kasernen im engeren Sinne

3. Kgl. Turn Platz 2. Feldzeugbestandtheile zu

20/3 91 v. car. halten.

Z:

Hr

Hy

Berlin 3/2 91. 148/166

I 240 Pr. 3/2 90
Kü

v.

1. Adolfy. zur Bemerkung bez. Opperation.
2. Reprod. Anfgt. April v.
B. 3/2 91

Gehr. Kosten gestatten
Fürsten an Mietzen
für 2 Räume im
alten Stallgebäude
Schäuke

Z. K.

Berlin s. 24/2 21. 149/167

6. 24/2 21
3.

1339.

I.

Gehr. Kaperen gestern
heute Vormittag

d. Gr. Asiaten.

5. Kayser. Frau Mäzen. 75 M.

d. cur.

Chz Fz.

150/168

Korporationsrechte
durch Allerhöchste Kabinetsordre
vom 9. Februar 1867.

Berlin, den 19ten Februar 1891.
Wilhelm-Strasse 92. W., Architektenhaus.

Verein Berliner Künstler.

I 321. Kr. 21/2 91.

4.
Resp.

Hrn. Hofmaschlgebauer

Vom 19. ds. ersucht sich der unterzeichnete Vorstand des Vereins Berliner Künstler die ihm auf das ganz ergebene Gesuch vom Obermaschinisten Lorenz für die Zeit vom 1. März bis 15. November d. J. für die Zwecke der diesjährigen internationalen Kunstausstellung bewilligte Freikarte gefälligst zu verlängern.

Hochachtungsvoll
Der Vorstand des Vereins Berliner Künstler.
Art Werner

Hofmaschlgebauer Carl Becker
Hier.

Ges. 28. 2. 91 Z.
Ab. 28/2. 91.

Bew. für die Zeit v. 1/3 – 15/11 91 bestätigt.
Die diesjährige Ausstellung ist geschlossen.
B. Kgl. Schl. 16/11 91.
v. 23/2 91.

151/169

Berlin d. 18/3 91.

1455. Pr. cart 1/3.

Fabr. Caspar Hasler
Fabr. Kirsche pro
Fabr. v. mit
75 M.

B.

Fr. Assmann.
Repr. 31/1 91.
L. cor.

Praes. eodem. 170

I № 530.

Acta: Ausstellungsgebäude
am
Lustgarten

157a

werden zur weiteren Veranlassung ad decr.
vom 5ten Januar 1891 –
J. I No. 16 – vorgelegt.

Berlin, den 31ten März 1891.

1. z. Wendling hat noch nicht bezahlt und betreffs des Bodensteins ist noch zweifelhaft, ob derselbe noch Räume im Gebäude inne hat. Müppelt.
2. Zur Feststellung dessen, und Zur Rechnung mit Schneidt[illegible] wollen, ist Aufforderung betreffs der [illegible] Einbauten in die vorigen Stallungen aufzustellen. v. Vs.
3. Mit derselben event
4. muß 14 Tagen praes. (Vergl I 539).

B. 7/4 91.

Berlin d. 15/4 91.

1576

Mult. Extrab. Mult. 320.

1. Zu schreiben:

Hundertfünf Abgeordnete

in Worten: einhundertfünf Mark. —

stimmt mit dem Originalüberweisungsschreiben, ein, und zieht dasselbe mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Rechnungslegung über

3095 M. —

in Worten: Dreitausend und fünfundneunzig Mark.

Berlin, den 25. April 1891.

L. S.

Der Präsident der Kgl. Akademie der Künste.

Für die Verwaltung der Räume der Königlichen Akademie der Künste sind nach näherer Maßgabe der beigefügten Anlage B. zu Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Ergänzungen und Unterhaltungen der Kunstsammlungen, der Bibliothek und der Akademie selbst sowie zu Remunerationen für Hülfeleistungen bei Kunstausstellungen, für die Verwaltung der Akademie selbst sowie für Heizung und Beleuchtung der Räume im Etatsjahre 1890/91 die folgenden Ausgaben in Aussicht genommen:

a. Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden		
b. Instandsetzung		2000 M.
c. Neuanschaffungen		1000 "
d. Ergänzungen		120 "
e. Unterhaltung		75 "
f. Remunerationen		500 "
		3695 M.

Zu Kapitel 120 Titel 1 Nr. 1 a. 1891/92

Zu Kapitel 120 Titel 1 Nr. 1 der Generalkasse pp.

Für Verwaltung einzelner Räume bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, deren Unterhaltung, Ausstattung, Heizung und Beleuchtung, sowie Remunerationen für Hülfeleistungen bei Kunstausstellungen, welche Verwaltung gleichfalls der Akademie übertragen ist, während des Etatsjahres 1890/91 die in der beigefügten Anlage B. zu dem Etat pro 1891/92 angegebenen Ausgaben, welche durch mündliche Vereinbarung festgesetzt worden, geleistet worden.

Die Generalkasse wird angewiesen, diese 3695 M. in Worten: Dreitausend und fünfundneunzig

[illegible]

[illegible] Richtigkeit hiermit bescheinigt wird.

Berlin 3/7 91.

I 559.

neunzig Mark aus dem Fonds der Rechnungsrat Schornsteinfeger angewiesen zu Remunerationen und bei dem Fonds Titel II. B. 2 des Etats pro 1891/92 in Einnahme nachzuweisen.

Der Finanzminister.

3. Hptst. Controle.
4. Br. m. Journ. Fonds, Rechnungsrat Schornsteinfeger, gefälligen Kenntnisnahme.

Berlin, 4. Juli 91.

2.

Exzitz, m. s. Kgpr. ad m. W.s.

Halber Bogen Papier hat nach immer nicht die längst fälligen Nachr. [illegible] Daten für den [illegible] Saal [illegible] + Landsandgehalt + Zulage.

Berlin 7/7 91. 153 173 90

I 562.

Gr. 4/491 B.

M.

Gutsv. Caspari gestern
heute 75 M.

Für assess. Eid für
Abschätzung an die Landwirthsch. f. Landsch. Pr.
Immobilien. Pfdbr. f.

v. ver.

1579.

Caputh bei Potsdam 154 1.174
pmk 7/4 91 den 6. April 1891.

Hochgeehrter Herr Professor!

Durch meine Abwesenheit von Berlin bin ich erst heute in den Besitz der Ihnen gefälligst übersandten Schriften der Königlichen Akademie, die rückständige Miethe für den von mir benutzten Raum am Cantianplatz betreffend, gelangt. Ich erlaube mir nun in Folgendem Ihnen die ganz ergebenste zu bitten, mir gütigst bis zu meiner Rückkehr nach Berlin, die nach fertig stellung meiner fälligen

Arbeit in 10 bis 12 Tagen
verfolgen wird, für diese Hoffnung
mich Ihnen dankbar genähren zu
wollen.

In der Hoffnung, daß Sie
geneigt sind, mir diese Bitte
zu gewähren, zeichne mit
der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ihr sehr ergebener
Carl Ventzki

d.

(1/5/91) Resp. n. 10 Tagen.
L. cur.

Berlin 14/4 91. 155 175

1645.

Pr. 15/4 91.

d.

Maler Lowenstein
gelbe Karte
Wsch.
Visite pro Januar
- März 2.

d.

Herr Assessor.
L. cur.

1679. Nr. 29/4 91. 156/176

Berlin, den 18ten April 1891.

Hochgeehrter Herr Rath!

Von Wohlau
aus Markt zu Wohlau

Das Verfahren der Königlichen Akademie der Künste vom 4ten M. M. hat mich ruckständige Miethe für den von mir im Gebäude am Cantianplatz benutzten Raum betreffend, ist mir während meiner Abwesenheit von hier zugegangen. Ich habe dasselbe sofort nach Empfang durch einen Brief an den Präsidenten Herrn Professor Becker beantwortet. Auf meiner Rückreise habe ich nun heute persönlich mit demselben

Rücksprache genommen und bessen mir
sicherung, die mir von dem Inhalt kenntn
in Kenntniss zu setzen.

Herr Professor Berker hat mir
in entgegenkommendster Weise
zugestanden, dass ich für die Zeit,
während der ich im vorigen Jahre
obigen Raum stattfindig benutzt habe,
und für die mir zur Vollendung
meiner Arbeit noch nötigen 2 Monate
in diesem Jahre, d.h. für den Mai
und Juni, im Ganzen die Summe
von 100 Mark als Mietsentschädigung
entrichte.

Ferner hat Herr Professor Berker
mir erlaubt, dass ich die Zahlung
dieser 100 Mark erst am Ende dieses

Monats leiste.

Von dieser Abmachung wollte
Herr Professor Berker Ihnen persönlich
noch Mittheilung machen, und bitte
ich Sie, dieselbe gefälligst entgegennehmen zu wollen.
Da ich zu meinem tiefen Bedauern verhindert
war, in den Bureaustunden selbst
Ihnen mündlich diese Mittheilung zu
machen, so wählte ich diesen Weg,
um die durch meine Reise hervorgerufene Verzögerung nicht noch
länger aufrechtzuerhalten.

Hochachtungsvollst ergebenst

Carl Wendling

178

1690. 158

Internationale Kunst-Ausstellung 1891
zu Berlin.

A 23/4 91

BERLIN N.W., den 23. April 1891.
Landes-Ausstellungs-Palast
Alt-Moabit 4–10.

Ew. Hochwohlgeboren bitten wir ganz ergebenst, gefälligst gestatten zu wollen, daß die von der Jury der Internationalen Kunst-Ausstellung zurückgewiesenen Werke von hier nach dem Ausstellungsgebäude am Lessingplatz geschafft und dort bis zur Abholung durch die betreffenden Künstler oder bis zur Rücksendung an die betreffenden derselben gelagert werden dürfen.

Das Ausstellungs-Comité.

A. Werner

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste
Herrn Professor Becker
Hochwohlgeboren.

159

Die Räume im Kais. Gebäude am
Cantianiplatz können dem Verein
Bild. Künstler zu den angegebenen
Zwecken zur Verfügung gestellt
werden; doch können Conflicte der Akademie
seine Disponibilität für die Zeit
ausschließen. Hierüber wird
ein Commando, welches
übernehmen würde, welche
Räume dann zur Verfügung stehen würden
zu wollen sein möchten.

B. 23/4. 91

per Telegramm
erbeten
Dr
Ry
Sen?

1730.

Berlin 29/4 91.

Privatim.

160

H.

Ueber Anschluß
mit den übrigen gleichen Fächern
Wissenschaften u.
d. obigen Fächern.

WVM.
Honorar für 1890/91
Rechte für den bisher
von ihm benutzten
Saal, Nr. 679/1!

Porto!

Schreiben:

Beglaubigte Abschrift:
ins. unbest. Anzeige
stimmt mit der Urschrift wörtlich
überein und gilt beglaubigt, dessen
Richtigkeit bescheinigt wird, all Rechnung.
Einlösungsbetrag über
100 M.
mit Buchstaben: Einhundert Mark.
Berlin, den 30. April 1891.
(L.S.)
Der Rendant
der Königlichen Akademie der Künste

2. An
die Generalkasse pp. die Generalkasse wird unter Bezugnahme auf die
diesseitige Order vom 25. d. Mts. hierdurch angewiesen, den
Herrn Verwaltungs- und Rendanten pp. Hesse
hier für seine Aufstellungsgebühren für das Kassenlokal
belegenen Raumes ist an den Maler Wend-
ling hier für einige Zeit im Etatsjahr 1890/91
ist die verwendbare Restsumme von
100 M.
— einhundert Mark — zu der-
weisung gelangt ist.
die Generalkasse wird ersucht, dem Empfan-
berechtigten von dem Inspektor, Rechnungsrat Schwedt
Jeger angewiesenen zu verrechnenden und
bei der Einnahmeaufstellung gehörig Titel
VIII des Etatsmonitoriums pro 1890/91 in Ein-
nahme nachzuweisen.

Der Präsident.

J. Nr. Controlle

4. Br. m. Herrn Inspektor, Rechnungsrath
Schwedtfeger zur gefälligen Kenntnisnahme.

Berlin wie oben.

1771.

Quittung.

3095 M. — Pf.

buchstäblich Dreitausendfünfundneunzig Mark eingekommen

Kirchen für das provisorische Küsterhaltungsgebäude von

Konstantynotsy pro Rechnungsjahr 1. April 1890/91

sind uns von Herrn Rechnungsrat Schwerdfeger

richtig gezahlt worden.

Berlin, den 4. Mai 1891.

General-Kasse

des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1772. v. cat. 183 184

Quittung.

100 M. — Pf. v. l. Dr. Jacka. v. cat.

buchstäblich Einhundert Mark

Miethe für einen von dem Verlag Wendling benutzten Raum in dem provisorischen Ausstellungsgebäude am Kanonierplatz per Rechnungsjahr 1. April 1890/91

sind uns von Herrn Rechnungs. Rath Schwerdtfeger

richtig gezahlt worden.

Berlin, den 4. März 1891.

General-Kasse

des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Hasselmann Müller

Acta: 17 3. 6. I. 776.

R. 5/5 91
17 Anlagen
2 Bücher.

A.

1. Schr.

An
die Generalkasse
des Königlichen Ministeriums der
geistlichen pp. Angelegenheiten

werden mit der anliegenden Rechnung und 2 Stück zugehöriger Rechnungen im Betrage von zus. zusammen . . . . 356 M. 60 Pf. gehorsamst vorgelegt.
Die Beträge sind aus dem eigenen Fonds vereinnahmt.

Skopnik

Ster.

Der Generalkasse übersende ich beifolgende Rechnung nebst 2 Stück zugehöriger Rechnungen über Lieferungen, welche und Anlage [illegible] der Unterhaltung des Ausstellungsgebäudes am Lustgarten und des Ausstellungsinventars mit dem Honorar, der Gasanmietung

Rechnungen mit

356 M. 60 Pf.

in Worten: Dreihundert sechs und fünfzig Mark und 60 Pfennigen dem Inspektor der Königlichen Akademie der Künste, Rechnungsrat Silberstegen, gegen Quittung zu erstatten und bei Titel IX. pos. 2 des Akademiestats im Etat pro 1890/91 zu vereinnahmen.

Festsetzung geschieht auf Festsetzungsprotokoll.

Berlin, den 5 ten Mai 1891.

2. Rel. Kontrole.

Der Präsident.

3. R.m. Herrn Inspektor, Rechnungsrat Silberstegen zur Kenntnisnahme.

164/185

Königliche Akademie der Künste.

Nachweisung

von Rechnungen über verschiedene ~~Lieferungen und~~ Leistungen für die Königliche Akademie der Künste

während des Etatsjahres 1890/91.

No.	Tag der Liquidation.	Name der Liquidanten, Lieferung, Leistung.	Betrag. M. ₰
1.	1. 91	Berger, Erneuerung der provisorischen Ausstellungsgebäude am Kustian. platz in der Zeit vom Januar bis ult. März 1891	270 00.
2.	1. 3. 91.	Brandenburger Spiegelglas Versicherungsgesellschaft, Abrechnung der Spiegelscheiben pro März 1891/92	8660
		Summa . .	35660

Berlin, den 5. Mai 1891.

Der Präsident.

Latus:

No.	Tag der Liquidation.	Name der Liquidanten, Lieferung, Leistung.	Betrag. M.	₰
		Transport:		

Berlin d. 20/6 91.

I 942.

P. M.
1166

Ppr. Lfau, welche
einen Sal gepfändet
haben, passen heute
pro Mai c.
5 Uhr.

d.

Ppr Assmann.
L. exr.

Ppr Lfau
Assmann.

GENERAL-VERWALTUNG
DER KOENIGLICHEN MUSEEN
J.-No. 1842.

Fr. 23/6 91

BERLIN, den 20. Juni 1891.

I 959.

167

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste beehrt sich die General-Verwaltung unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 24. März 1887 - I 658 - ergebenst, darauf hinzuweisen, daß die in dem provisorischen Kunstausstellungs-Gebäude am Kanthianplatz zur Unterbringung von Gipsformen früher benutzten Räumlichkeiten, da dieselben jetzt nicht mehr benöthigt werden, gekündigt worden sind und wieder zur Verfügung des Senats stehen.

Indem die General-Verwaltung nicht verfehlt, dem Senat den verbindlichsten Dank für die Überlassung der Räume auszusprechen, bemerkt sie ergebenst, daß der Kastellan Natisch angewiesen ist, den Schlüssel im Souterrain der Königlichen Akademie abzuliefern.

Der General-Direktor

Schöne

An
den Senat der Königlichen
Akademie der Künste,
Section für die bildenden Künste
hier.

4.

Der in zweifacher Fertigung beigefügte Schlüssel ist dem z. Herrn Hausvogt zu übergeben, welcher hiermit

Berlin v. 30/6 91.

I997.

Fr. ad 168

Kaiser Wilhelm-Gesellschaft
Fasc. 57 Nr. 1.

Hierbei für I. Sect.
I Couvertanzeige I Form
Zustimmungserklärung v.

Für Photographien.
v. ad.

Herr Rat.

Berger hat mündlich
gemeldet, daß die ge.
Räume in Ordnung seien.

[illegible]
4/7

ist respektiert, ob
die ge. Räume im
ordnungsmäßigen Zu-
stande sich befinden.
v. 28/6 91.

Berlin v. 1/3 91.

I. 1005.

169

4.

Via Hamburg-Cuxhaven
gestern Früh pro Extrap.
hier.

J. Assmannshausen.
L. cur.

J. H. Stuhr. Dr Hiersch.

Dr Hirsch

Berlin, den 8. Juli 1891.

I 1043.

Die Königliche Akademie der Künste benachrichtigen wir ergebenst, dass der Bauinspektor, Baurath Schultze, mit dem baulichen Umbau des interimistischen Kunst-Ausstellungs-Gebäudes am Kantian, Platz No 8 belegen, zum Königlichen Regierungs- und Baurath ernannt und mit der Ausarbeitung der speziellen Entwürfe pp. zu dem Neubau eines Geschäftsgebäudes für beide Häuser des Landtages beauftragt worden ist. Der Königliche Bauinspektor Kieschke hierselbst ist zu seinem Amtsnachfolger bestellt worden.

Königliche Ministerial-, Bau-, Kommission.

Hagen

An
die Königliche Akademie
der Künste

Berlin.

I 7953.

Berlin v. 28/8 91. 17/192

I 0081.

Gehr. Kassen zu lesen

Inhalt

Ver.

k.

Zur Assimilation. Stationsmeister pro
v. cur. Monat Juni
J. A. Klaus

Dr.

Bildhauervereinigung beantragt
unentgeltliche Überlassung des Aus-
stellungsgebäudes zum Einsetzen
zum Zwecke der Aufstellung eines
Modells. P. 14.IV 2653.

I 980.

172
P. 27/6 91
Lauf
3. 193

Nachstehendes b. m. Reg. 4.IV 2653

Ueberschrift nebst Anlage unter
Dankung der Rückgabe

An

den Senat der Königlichen Akademie
der Künste,
Section für die bildenden Künste
hier

Baldigen
zum Bericht

I.

Zur nächsten Sitzung
Sitzung v. 29/6 91.

Berlin, den 22 ten Juni 1891

Der Minister
i. A.:
Schön.

P. 27/6 91.
Hrs.

I. u.

Durch Beschluß in
heutiger Sitzung v.
berichtet i. Sch. Berichte.
v. 29/6 91.
J. V. Wiede

wird gehorsamst vorgelegt.

Berlin, den 27 ten Juni 1891.

Die Registratur.

J. 21/6 91.

Berlin v. 31/8 91.

Betreffs
der Frage v. Heranziehung
Berliner Hilfskassen
zu militärischen Leistungen
bei etwa stattfindenden
Kriegsgebäuden an
Truppenplätzen.

Ew. Excellenz

Kriegsm. gef. 7/9. 91. Sch.
ab 1.8.91. Sch.

verfehlen wir nicht in
Beantwortung des hohen
Reskripts v. 22 v. M., K.IV.
Nr. 2853, welcher unsere
Anlage Abschrift zurückgereicht
wieder, Nachstehendes gehorsamst
zu berichten:

Wie Ew. Excellenz in
der Voraussetzung der Heranziehung
Berliner Hilfskassen vom
1/4 91. vorgeschriebenen
Statistiken hier richtig, der
Termin wird uns nicht
zur Pflicht werden,

[illegible] Verfügung [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Berlin v. 5/9 91.

I. 1250. Pr. cur. 2 Bl.

Pr.

Die Eisenbahndirektion
Hr. v. d. Hannover. gestern Abend pro Buch
v. cur. 2 Bl. Depot.

Hoven.

Bruhn

I. 1252

Berlin d. 5/9 91. 176/197

I. 1252.

Gebr. Caspari gestatten
sich hierdurch ergebenst
Ihnen
ihre Preisliste d.
vom
d. cur.
zu übersenden.

Ihr
ergebenst

177/198

Praes. eodem.
1 Aug. 93

I № 1253.

Acta: gross. Ausstellungs. gebäude am Lustgarten betr.

d.

Hierbei befindet sich eine beglaubigte Abschrift

werden mit dem anliegenden Protokollationsschein vorgelegt.
Gleichl. ad I. 861.

Vorstehende extrahirte Abschrift
ins. die mit Tintenstift eingeklammerten
Worte der Anlage
stimmt mit dem Original überein
und gilt unter Bescheinigung der Rich-
tigkeit als Rechnungsbelag im Betrage
von 300 M.
in Worten: dreihundert Mark
Leipzig, den 1 ten September 1891.
der Königl. Akademie der Künste, Rechnungsrath Schwerdtfeger gegen Quittung und
zu Lasten des Baufonds-Ausstellungsgebäude,
Fonds Titel IX pro 2 des Akademie-Etats
pro 1891/92 verfolgen werde.

Berlin, den 10. September 1891.

Der Präsident
der Königlichen Akademie der Künste.

1. Kgl. Controle.
2. Vorzuzeigen Kgl. Rechnungsrath
Schwerdtfeger.
4. Reprod. zum Mai 1892 zur
weiteren Beschlußfassung. ad I. 1794 Bl. 147.
891.

(1075)

Reinschrift sind
gefertigt. 12/9. 91. Sy
pro 15/9. 91. Sy

Deutschland.

Agentur Berlin

VI. 1889. K.

General-Agentur Berlin

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Prolongations-Schein

Anfang der Versicherung den 1. September 1896 Mittags 12 Uhr.

Ablauf der Versicherung den 1. September 1897 Mittags 12 Uhr.

Versicherungs-Summe: M. 200000

№ 52362 zur Police № 29402 (Achte Prol.-Schein Bro. 4960)

Prämie à 1½ pro Mille. M. 300

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder nothwendige Ausräumen (§ 6) verursacht ist, soweit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Falls die Gesellschaft durch besondere Uebereinkunft die Versicherung gegen andere, als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden übernommen hat, so finden die Versicherungs-Bedingungen auch auf eine solche Versicherung Anwendung.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruches oder eines Erdbebens sind.

§ 2. Geld und Werthpapiere werden nicht versichert. Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, goldene und silberne Sachen, Uhren, Spitzen, Gemälde und sonstige Gegenstände, welche einen Kunstwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwerth haben, sind zu diesem Werth nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind, oder die letztere sich nicht ausdrücklich auf individuell bestimmte Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungsurkunde nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben in der Versicherung inbegriffen.

§ 3. Wer eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes und in den sonstigen neben dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken nicht nur die zu versichernden Gegenstände, deren Eigenthumsverhältniß, die Versicherungs-Localitäten, und jede anderweit schon auf den Versicherungs-Gegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, sondern nach jener Anleitung auch die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungs-Verpflichtung.

§ 4. Die Versicherungsurkunde (Police, Prolongationsschein, Nachtrag, Veränderungsgenehmigung) wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht entweder ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt oder ein früherer Zeitpunkt vor Aushändigung derselben durch das zu ihrer Ausstellung berechtigte Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständniß des Versicherten mit dem gesammten Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung constatirt. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde.

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung ist mit Beginn jedes Versicherungsjahres an den Agenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten, zur Einlösung der Prämien-Quittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft.

In allen Fällen des Verzuges der Prämienzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Versicherungs-Vertrag durch schriftliche Mittheilung an den Versicherten aufzuheben oder die Einlösung der Versicherungsurkunde, beziehungsweise der Prämien-Quittung klagend zu erwirken.

§ 5. Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung:

1. eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt,
2. versicherte Gegenstände noch anderweit versichert,
3. sie in eine andere Localität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder verbringen läßt,

oder wenn

4. versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigenthümer wechseln,

so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen Seitens der Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des frühern Zustandes die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft, und zwar in den Fällen unter 1 und 2 bezüglich aller, in den Fällen unter 3 und 4 bezüglich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Umstände, welche, unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die Feuergefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter 1 aufgeführten Umständen gleich geachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntniß davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen. Erstattet aber der Versicherte diese Anzeige ohne Verzug, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will, berechtigt, die letztere durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben.

§ 6. Der Versicherte hat dem Agenten binnen 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nach einem Brande Anzeige von demselben zu machen.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände, soweit es in seiner Macht steht, zu retten und während des Rettens, sowie nach demselben für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch dürfen bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme des Viehes, dessen frühzeitigere Rettung freisteht, erst bei unmittelbarer Gefahr und nicht gegen das etwaige Verbot des Agenten oder eines Beauftragten der Gesellschaft ausgeräumt werden. Handelt der Versicherte diesen Vorschriften zuwider, so hat die Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden, falls die Ersatzansprüche des Versicherten nach § 10 nicht überhaupt verwirkt sind, nicht aufzukommen.

Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört.

§ 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes festzustellenden Schadens, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungs-Summe, dieselbe möge auf Taxation beruhen oder nicht, bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Gesellschaft und zwar für jede einzelne Position der Versicherungsurkunde.

Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe oder sind sie noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werthe vergütet.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, jede auf den Werth, sowie auf den Schaden, dessen Ursache und Höhe bezügliche Untersuchung anzustellen und von dem Versicherten über seine Angaben Belege und sonstige Beweise, die er liefern kann, zu fordern.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft specielle Verzeichnisse, der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder abhanden gekommenen und der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten Gegenstände anzufertigen und innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von mindestens zwei Wochen dem Agenten einzureichen. Diese Frist beginnt im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald Letztere aufhört. Die Verzeichnisse müssen auf Verlangen der Gesellschaft mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatze des § 7 versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als vernichtet oder abhanden gekommen angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die Gesellschaft ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden und die Entschädigung mit andern Personen als dem Versicherten einzulassen.

§ 9. Sowohl die Gesellschaft wie der Versicherte haben, unbeschadet der Bestimmungen in § 8, das Recht, zu verlangen, daß der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen durch ein Abschätzungsverfahren festgestellt werde, welches mit verbindlicher Kraft für beide Parteien auf gemeinschaftliche Kosten nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Jede Partei ernennt zu Protocoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der andern unter Benennung des ihrerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so geht das Recht, diesen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nach beendigter Abschätzung in Thätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die Letzteren über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird derselbe auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch das für den Brandort zuständige Amtsgericht ernannt.

782

I 1253.

Die von den Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen jedenfalls enthalten:

1. den Werth des Gegenstandes unmittelbar vor dem Brande — bei Gebäuden und Maschinen außerdem auch den Neubauwerth beziehentlich Neuanschaffungswerth —,
2. den Werth des Gegenstandes nach dem Brande, beziehentlich der übrig gebliebenen Theile und Materialien unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit derselben für die Wiederherstellung.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen des § 7.

Die Abschätzungs-Verhandlungen sind dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

§ 10. Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht, wenn er rechtzeitig dem Agenten von dem Brande Anzeige zu machen unterlassen hat (§ 6, Absatz 1), wenn er böswillig den Vorschriften des § 6 Absatz 2 zuwiderhandelt oder die Beibringung der Belege, Beweise und Verzeichnisse, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, verweigert oder wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht liefert, oder endlich, wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung und zwar für alle an dem betreffenden Brande betheiligten Versicherungen.

§ 11. Die Entschädigungs-Summe ist dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte der Ausstellung der Versicherungsurkunde — unbeschadet der Bestimmungen des § 12 — baar zu zahlen. Zur Vergütung von Zinsen ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, mit welchem sie sich im Verzuge der Zahlung befindet, also erst nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfrist.

Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Durch Zahlung der Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände von selbst auf die Gesellschaft über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder ihrem Betrage nach von der Gesellschaft schriftlich und vorbehaltlos anerkannten oder durch Klage bei dem zuständigen Gerichte und deren Zustellung geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.

§ 12. Wenn auf versicherte Gebäude Hypotheken, Grundschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brande eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem Letztere gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen vor dem Brande eingetragenen Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rangordnung gegen entsprechende Cession ihrer Rechte. Sind im Falle solcher Cession noch ungetilgte, vor dem Brande eingetragene Ansprüche vorhanden, so ist die Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, denselben vor der ihr cedirten Forderung den Vorrang einzuräumen.

§ 13. Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungs-Summe um den Betrag der zu leistenden Entschädigung.

Nach einem jeden Schaden, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist, hat sowohl der Versicherte, wie die Gesellschaft, Letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande in den Versicherungslocalitäten, das Recht, mittelst schriftlicher Anzeige jede zwischen den Parteien bestehende Versicherung mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von dem Versicherten nicht binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, und von der Gesellschaft nicht binnen Monatsfrist, nachdem sie Kenntniß von dem Brande erhalten hat, ausgeübt wird.

§ 14. In allen Fällen der Aufhebung der Versicherung ist die über das laufende Versicherungsjahr vorausbezahlte Prämie unter Wegfall etwaiger Freijahre und des Disconts zurückzuzahlen. Die Prämie des laufenden Versicherungsjahres ist ebenso wie die Prämie für eine auf kürzere als Jahresdauer geschlossene Versicherung verfallen, wenn der Versicherte von dem Rechte der Aufhebung Gebrauch macht, während sie im Falle der Aufhebung von Seiten der Gesellschaft nach Verhältniß der Zeit, und zwar bei Aufhebung nach einem Schaden nur für den nach Abzug der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungs-Summe, zurückzugewähren ist.

§ 15. Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage unterwirft sich die Gesellschaft, sofern nicht gesetzliche oder Concessions-Bestimmungen entgegenstehen, dem Gerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungsurkunde ausgestellt ist.

Falls gegenwärtige Versicherung nicht spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf vom Versicherten bei der unterzeichneten Generalagentur oder von dieser Letzteren beziehungsweise der Gesellschaft schriftlich gekündigt wird, so gilt sie für dieselbe Dauer und zu denselben Bedingungen rechtskräftig erneuert, welche für gegenwärtige Prolongation festgesetzt sind. Die Prolongation findet in gleicher Weise bei Ablauf jeder neuen Versicherungsperiode statt, wenn die ebenerwähnte schriftliche Kündigung nicht erfolgt. In allen diesen Fällen ist der Versicherte gehalten, den bezüglichen Prolongationsschein mittelst Zahlung der Prämie und Kosten einzulösen.

Die **Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden** prolongirt hierdurch die Der Königl. Eisen Akademie der Künste zu Berlin Hardenbergstr. 11a durch die von der General-Agentur Berlin am 6 ten August 1884 ausgestellte Police Nro. 23435 bis zur Summe von Mark Zwei Hundert Tausend geleistete Feuerversicherung unter den vorstehenden allgemeinen und nach Maßgabe des Inhalts der besonderen Bedingungen vorgenannter Police auf die Dauer von einem Jahre

beginnend am 1 September 1890 einundneunzig Mittags 12 Uhr.

und endigend am 1 September 1891 zweiundneunzig Mittags 12 Uhr.

Zur Police ausgefertigte Nachträge bleiben selbstredend in Kraft.

Die Prämie für gegenwärtige Prolongation beträgt zum Satze von 1½ % p. a. auf die Dauer der Versicherung Mark Zwei Hundert und ist Bereits getilgt

Berlin, den 8 ten August 1891

BASLER VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT GEGEN FEUERSCHADEN
DER GENERAL-BEVOLLMÄCHTIGTE
W. Hugo Stumpf

Bureau: Friedrichstrasse 21

Prämie . . . . . M. 300 —
Prolong- & Schreibgebühr & Porto „ —
Stempel „ —
Zusammen mit M. 300 — heute erhalten.
Berlin, den 11 ten Aug 1891

Agentur zu Berlin
R. Heim

I. 1267.

Fr. 12/9 21.

179.
200

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 5. September 1891.

U II Nr. 3260.

Auf das Gesuch vom 17. Juni d. J. um mietfreie Ueberlassung eines Theils des alten Ausstellungsgebäudes am Lentzeau-platze behufs Ausstellung von Modellen zc. sowie zur Errichtung eines Kunstmuseums.

Hierauf vermindere ich der Vereinigung, daß ich, nachdem der Senat der Königl. Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, sich günstig zum Theil zc. ausgesprochen hat, gern die Hand dazu bieten werde, um den Bildhauern, soweit mir dies möglich ist, geeignete Räumlichkeiten zu dem angegebenen Zwecke zu vermitteln. Zur Zeit kann der Vereinigung jedoch eine feste Zusage noch nicht gemacht werden, da behufs Regulirung der Zu- und Ausfahrt der Ufer Verhandlungen über die Beseitigung wenigstens eines Theiles des fraglichen Gebäudes schweben.

(L. Unterschrift.)

An die Vereinigung der Berliner Bildhauer z. H. des Vorsitzenden Herrn R. Schweinitz Wohlgeboren hier.

An
den Senat der Königlichen Akademie
der Künste, Sektion für die
bildenden Künste
hier.

446.

Kv. cas. Gr.

I 1330.

180

Abschrift erhält der Herr Rath auf den gefl. Bericht vom 31. Juli d. J. (I. 6480) Kenntnissnahme.

Im Auftrage.

Schaeig.

2.

Akten.

v. cas.

Gr.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu berichten, dass ich mich in Folge Allerhöchster Ordre vom 15. d. M. nach Posen begeben habe, um dem Manöver des 5. Armee-Corps beizuwohnen.

Ich bin gestern Abend hier wieder eingetroffen und kehre heute Abend nach Berlin zurück.

Ehrerbietigst

Gr.

2.

Zur Information.

v. cas.

Gr.

Berlin 2/IX 91.

Gr.

P. 15/10 91 182
Rechn.
Tbnl.

Acta: 17 36. I. 1395

werden mit der anliegenden Rechnung und 5 Stück zugehörigen Rechnungen im Betrage von zus. zusammen . . . . 552 M. 94 Pf. gehorsamst vorgelegt.
Die Belege sind auf dem vierten Stück verzeichnet.

Kl. Blaspeil.
17/10 91.

A.
Schrb.

Rw
die Generalkasse
des Königlichen Ministeriums der
geistlichen pp. Angelegenheiten

Herr.

Der Generalkasse übersende ich
beifolgende Rechnung nebst 5 Stück
zugehörigen Rechnungen über ~~Lehrmittelfonds~~
~~ungarisch~~ Lieferungen für die Königliche Akademie
der Künste
mit dem Ersuchen, deren Gesamtbetrag
der Rechnung, welche unter Leistung der Pflichtmäßigkeit hierdurch
festgestellt werden, mit 552 M. 94 Pf.
in Worten: fünfhundert zwei und fünfzig Mark und 94 Pfennige
an Beteiligten dem Inspektor der Königlichen Akademie der
Künste, Rechnungsrat Silleroth zu gegen Quittung zu
verabfolgen und bei Titel IX. pos 2 des Akademieetats in der
Spezialrechnung pro 1891/92 zu verausgaben.
~~Belegstücke~~ gehörige ~~Ablieferungsquittungen~~.

Berlin, den 16 ten October 1891.
Der Minister.

2. Kl. Controle. gez.

2 Rw. Herrn Inspektor, Rechnungsrat
Silleroth zur Kenntnisnahme.

Reinschrift.
Reinschrift d. Rechnung gehabt.
19/10. 91. Sy
ab 24/10 91.

No.	Tag der Liquidation.	Name der Liquidanten, Lieferung, Leistung.	Betrag.
			M. ₰
A.		Die Königliche Akademie der Künste Transport Fortsetzung ihrer Kunstausstellungen mit direkter Feuerspreng-Verbindung vom Akademie- gebäude Unter den Linden nach dem Ausstellungs-Bureau im Ausstellungspark projektirten Lasse, und sich für dieselben Abth. 26. jährlich in Betracht kommenden zu zahlen. Vierteljahrs verwilligt.	
1.	1. 4.	für die Zeit vom 1. April bis ult. Juni 1891.	25 32
2.	1. 7.	" " 1. Juli " " September "	25 21.
3.	1. 10.	" " 1. Oktober " " Dezember "	25 21.
		in Summa.	75 94
B.		Demnächst wurden ferner	
4.	5. 4.	an Berger, Lieferung und Verschiedenes bei der projektirten Ausstellung ge- bäude, am Kindergelaß pro April/91 bis ult. August 1891.	459 00.
5.	1. 9.	" Berliner-Abfuhr-Gesellschaft für Reinigung pp. der Senkgruben abende.	18 00.
			477
		Summa	552 94

Berlin, den 15. Oktober 1891.

Der Präsident.

Bernay

Von den Belägen und
in Rabatte richtig.
Mengel
Insp.

Latus:

I 1395.

No.	Tag der Liquidation.	Name der Liquidanten, Lieferung, Leistung.	M.	₰	Betrag. M.	₰
		Transport:				

Pos.	Anzahl.		Mark.	Pf

205

187

ad I 1464

1. Vorb. mit anliegender Rechnung:
An die Generalkasse.

Ueberbringer Dieses von
23 M 25 Pf.:
in Worten Drei und zwanzig Mark und
25 Pfennigen wolle
die Generalkasse an den Liquidanten gegen Quittung
zahlen oder per Postanweisung absenden und bei
Titel IX. pos 2 des Etats der Königlichen Akademie
der Künste in der Rechnung des laufenden Jahres
verausgaben.
Postschein genügt als Empfangsquittung.

Berlin, den 5 ten November 1891.

Der Präsident.

Geo[illegible]

2. Not. Controle. fehlt.

3. Notif. Liquidant.

Reinschrift zu Anm. 2 Abschrift
zu 3 gefertigt 9/11. 91. Sy
ab 14/11. 91. Sy

K. cur. Berlin d. 30 Dezbr. 1831.

Ex. I. 1670. 12.

185

Die Ehrenpforte
soll für den Druck
bereit sein.

Dorow.

Wieder eingegangen.

Ex. 1/12 31.

An Herrmann.

Dr.

Dr.

Berlin d. 30. Novbr. 1831.

186

I. 1671 ½

Geber. Caspari zu Stettin
50 Thlr.
Miethe für vier Monat
Octbr. c. f.

J.

Assignation.
d. 1/12 31.

An Kontr.
Dof.

2085

Cr. 19/12 91.
Ng. 187

2. ex off.
~~pro~~ I No. 1847.

1. Zu pfleiben auf anliegende Rechnung der für Lemgow
des Ausstellungs geb. den Künstlerlohn pro September pro No.
ver 1891 mit 273 M. zuvorderst Thun.
An
die Generalkasse des Ministeriums

die Richtigkeit wird bescheinigt.
Obigen Betrag von
— 273 M 00 d —
mit Buchstaben: Zweihundert drei und siebenzig Mark
wolle die Generalkasse dem ~~Bildhauer~~ P. Behrendt gegen Quittung
~~gefälligst per Postanweisung~~ überstellen und bei dem
Fonds Titel IX pro 2 der Akademie pro 1891/92
verausgaben.
~~Hochachtungsvoll~~ ergebenst als Empfangsbescheinigung.

Berlin, den 19 ten December 1891.
Der Präsident.
gez. Werner Jol.

Jol.

2. Noted. Controle fertig.
D. Notif. Symd. Preuss. Rath
Schwartzfeger br. m. Bürg. Ver-
lagung

209

Berlin v. 21/12 91.

I. 1858.

Pr. 21/12 91. 3 N. 188

215
5
214
10

Vier Exemplare Fragebogen
v. K. Statistischen Amte

2.

Dem
Königlichen Kriegsministerium
Ingenieur-Comité
Berlin

J. Nachr.

Dr.

215
5

Berlin v. 21/2 21.

I 1859. Pr. 24/2 21 189
Hz

214
10

J. Appropriation. 9. Gebr. Caspari zu Celle pro Kostenr. v. hiesige K. cur.

5046.

Zu Acten.

Elz. Dof.

210

1940

ENDE & BÖCKMANN, KÖNIGL. BAURÄTHE
ATELIER FÜR ARCHITECTUR.

TELEGR.-ADR.: VITRUVO BERLIN. TELEPHON: AMT I. No. 2264.

BERLIN, N.W., NEUSTÄDT. KIRCHSTR. 6.

Vorl. No. 125

6. Januar 1892.

Lieber Becker!

Mein verstorbener Schwiegervater hat mir seinen Atelier ein großes Bild (eine Prozession). Die Maße sind so groß, daß mir es nirgends das Treppenhaus wegen durch den Seitenflügel Thür, unterbringen können. Da mir deshalb der Vorschlag macht, es vielleicht in dem großartigen Treppenhause des Cantian-Neubaus unterzubringen, so bitte ich Dich, mir die Erlaubniß zu erwirken, dieses Bild für kurze Zeit dort aufhängen zu dürfen.

Mit besten Grüßen
Dein
Ende.

D. 6. I 92

Antwort ist Sache zu geben
durch Schwiegersohn zu Ihnen.

Ihr

Präsident der Akademie der Künste
Professor Carl Becker
Berlin.

Karte
wird gebeten
7/2 92

630. II.

Sprech-Anschluss No. 4348 Amt VI.

Berlin S. 14, den 2. Januar 1892.

53. Kommandanten-Strasse 53.

211

1.138.

Fr. 22/1 92

O. HOEHNS

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen

Dampf- und Wasser-Heizungen.

RECHNUNG

für die Königliche Academie der Künste

Hier

Cantian-Platz N. 1

Anzahl.		Mark.	Pf.
	Sämmtliche Closets und Pissoirs revidirt, die Urinrinne reparirt, eine verstopfte Pissoirleitung gereinigt, einen neuen Krahn u. eine neue Fußbodenentwässerung eingesetzt.		
1	Krahn und 1 Schraube 12 Stunden 1,15	13	80
1	Glocke 50 m/m	3	—
1	Kupferrohr 50 m/m mit Stutzen	2	75
3	Ventile 13 m/m 2,25	6	75
3	Gummischeiben 13 m/m 0,30	—	90
2	Kegelscheiben 0,20	—	40
	Für Zinn, Spiritus und Stiftkitt	1	50
	Summa Mark	29	10

d. 22/1 92

Rüst den Kunststundstellungs gehörend angerechnet.

Zum Betrag gen. angewiesen.

Hempel

Jan. 92.

Pos.	Anzahl.		Mark.

Eing. 30/1 92.
2/2

Berlin 30/1 92. 212

I 212.

92

Gehr. Kassen gestern
Reklamirt für
Dezbr: 91

2.

für Assanation.
v. 1/2 92.

50 M.

2. 4
Sy

Bruhn

Eing. 30/12 92

Berlin v. 30/12 92. 213

I 216.

193

2.

J. Nr. 1/12 92.

Via Postenpfortkasse
v. d. Hofjäger Fest
via Jannowitzbrücke
mit
Worm.
30/12 gegeben.
Hoffmann

214

Korporationsrechte
allerhöchste Kabinetsordre
vom 9. Februar 1867.

Berlin, den 1 ten Februar 1892.
Wilhelm-Strasse 92. W., Architektenhaus.
Fernsprecher: Amt VIII. No. 1718.

1947

VEREIN I 226.

2/2 92

BERLINER KÜNSTLER.

An
den Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste
Herrn Professor Carl Becker
Hochwohlgeboren
hier.

Ew. Hochwohlgeboren können wir nicht umhin, Ihnen für die gewogte Ueberlassung eines Theiles des provisorischen Ausstellungsgebäudes am Lustgarten-Platz zur Unterbringung von Arbeiten aus dem Künstlerheim in der Ausstellungs-Park unseren verbindlichsten Dank ganz ergebenst auszusprechen.

Verein Berliner Künstler.
ppa. Jobelmann.

D. 2. II. 92

Ji. d. A.
I. A.

K. d. Künste.
Eing. 27. Feb. 92.

Berlin v. 27/2 92. 215

195

I 383. 11/1.

Hr. Espan gesan
5 Ww.

Dienstag den Januar v. J.

2.

Für Assassinen
v. 29/2 92.

J. A.

Hof

Hr. Espan gesan
5 Ww.

Dienstag den Januar v. J.

2.

Für Assassinen
v. 29/2 92.

J. A.

Hof

K. Ak. d. Künste
Eing. 10 MRZ 92 Berlin
Anlage.

Berlin d. 10/3 92.

196
216

I 472.

Die Akademie-Kasse zahlte an
Herrn Professor Dr. Max Lenz
für Honorar
d. 10 März d. J.
Thlr. 3.

Lenz

Acta prov. Ausstellungs.
geb. am Cantianplatz

197 :
217 11

D.
No I No 521.

1. Zu schreiben auf anliegende Rechnung, Quittungsbogen
pro Dezbr 1891 - Januar/Februar 1892. 273 - 2. 10. 270.90.

An
die Generalkasse des Ministeriums

Obigen Betrag von
- 2/3 M ood -
mit Buchstaben: Zweihundert Drei und siebenzig M. 90 Pf.
wolle die Generalkasse dem Liquidanten gegen Quittung
gefl. abn. pro Januar/Juni übersenden und bei dem
Fonds Titel IX. pos. 2 der Akademieetat pro 1891/92
verausgaben.
Festschein genügt als Empfangs-Quittung.

Berlin, den 14ten März 1892.
Der Präsident.
gez. Bertram.

2. Notel. Controle Jacoby
3. Notif. Lüdtke
Mein Schreiben an Herrn Schmidt 14/3

198

I 704. Berlin, den 29. März 1892. 218

K. Ak. d. Künste
Eing. 31 MRZ 92 Berlin
Anlage

Rechnung

An die Königl. Akademie der Künste

von Paul Bolle, Berlin, 29 Bellen Straße

91	Sämtliche Glaser Arbeiten Inventarstücken Gebäude für Ausstellung am Lantion platz Westseite Fenster neben Eingang 2 Seiten eingesetzt 45.492 à 1.25 = Mark	250

N. 31. III. 92

Auf den Ausstellungsfond anzuweisen.

Ges.

Bo

Tel. I. 777 Berlin N.20., den 1. April 1892

Colonialwaaren, Wein- & Butter-Handlung

Königl. Hempel-Distribution.

Conserven und Gemüse von

F. BEHRENDTS

Mittel-Strasse 9 u. 10, nahe der Friedrich-Strasse.

Stralsunder Spielkarten.

RECHNUNG für Die Königl. Akademie der Künste Ausstellungsgebäude Lustgarten.

1. April 1891 / 1. März 1892	An: 40 L. Petroleum.	20	8. —
		Rm.	8. —

Zur Kenntniß genommen.

Wippli

K. Ak. d. Künste
Eing. 7± APF 92 Berlin
Anlage.

Berlin d. 7/4 92. 200 2201

I 803.

H.

Ihrer Hochwohlgeboren gefällige Zuschrift vom 6/4 92

J. Appenrodt
d. 8/4 92
J. A. 8

120 M.

K. Ak. d. Künste
Eing. 10 APR 92 Berlin
Anhänge

Berlin 10/4 92. 201
221

I 842.

Gebr. Kaspar haben
für Februar d. Jahres v.
J. Worr.
Miete gezahlt.

J.
J. Assmannshausen
v. 10/4 92.

J. A.
St.

K. Ak. d. Künste
Eing. 12 APR 92 Berlin
Anlage.

1867 Berlin 11/4 92. 202
222

1. Kunst.

Verfasser Beschrift: für verwittete Kästen
einzureichen nebenst. Kost. im alten Ausstellungsgeb.
somit rechtlich mit der Gebäude am Lehrter
Beschrift übereinst. die Richtig. Platze sind im Etat.
keit der ersteren wird jahre 1891/92 vorgesehen
hiermit bescheinigt, dass es thatsächlich vorhanden
gibt diese begleitschrift nachstehende:

Beschrift als Kassenbuch. 1. Hauptkasse von
Einnahmebelag über königl. Schauspiele. 2400 M.
3795 M. i. 24. 2. Gebr. Caspar 625.
d. d. 11/4 92. 3. Maler Hansen 120.
d. d. vorgesehen. 4. d. Wandsberg. 50.
fl. 3195 M.

d. d.

die Haupt-Kasse und
Kassen-Einnahmen

hier

Das Vorhandensein einzelner
Kästen in dem der K.
Akad. d. K. gehörigen

Hauptkasse
der Landesbehörde

Kunsto
Apr 93 Berlin
Anlage

1892

alten Rechnungs-Abschluß an Landwirthschafts-Steuer, dessen Ueberschuß entsprechend auf Kosten des Dispositions-Fonds bereits vereinnahmt worden ist, für das Etatsjahr 1891/92 sind in der Anlage nachgewiesenen Einnahmen, deren Höhe theils nach Veranlagung, theils nach Vereinbarung festgestellt worden ist, einzustellen gewesen.

Die gg. unsallen. Einnahmen

2795 M.

i. A.

von dem Herrn Regierungs-Präsidenten

H. Schmidt-Thorn

mit dem Bemerken, daß die dem Dispositions-Fonds Tit. IV. B des Staatsmin. Etats für 1891/92 im Einnahmen Soll

[illegible]

Vidi

3. U. R. R. Schmidt-Thorn

J. Beitragsnachweis.

4. Zu der Landw. Hr. notiren.

L. M. O.

Der Präsident

J. V.

Hf.

204 95.
224 225

K. Ak. d. Künste
Eing. 20 APR 92 Berlin
Anlage.

Quittung.

3195 M. — Pf.

buchstäblich. Dreitausendeinhundertfünfundneunzig Mark

für Vermiethung einzelner Räume in dem der Königlichen Akademie der Künste gehörigen alten Ausstellungs-Gebäude am Cantianplatze

sind uns von Herrn Rechnungsrath Schwerdtfeger

richtig gezahlt worden.

Berlin, den 20. April 1892.

General-Kasse
des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Hausmann Rhadden

p.

J. V. Stoffen
d. 20/4 92

J. V. Bof.

K. Ak. d. Künste
Eing. 6. MA 92 Berlin
Anlage

Berlin d. 6/5 92. 205.
225.

I 1185.

Die Akademie-Hauptkasse
i. J. Schaffgotsch hat die
Miethe für April und
Mai mit 100 M. bezahlt.

2.

J. Schaffgotsch
d. 6/5 92.

J. A.

K. Ak. d. Künste
Ind. 9 MA '92 Berlin
Anlage

Berlin v. 7/5 92. 206
226

I 1218.

Mahr Lorentzen sen.
Bln.

Miethe für April 92 hier eingezahlt.

Z.

Z. Assecuration
v. 7/5 92.

J. A.
Bl.
C)

K. Ak. d. Künste
Eing. 9. MAI 92 Berlin
Anlage

207.
227

Berlin d. 9 Mai 1892.

I 1219

Ephr. Kassen zu stellen Forderungen

Miethe für den Monat April d. J.

Für Assignation.
d. 9/5 92

I. A.

208

Praes. eodem.
2/3 228

Acta: 17. 3 L

I №. 1368

werden zur weiteren Veranlassung ad decr.
vom 10 ten Septbr. 1891 –
J. I No. 1253 – vorgelegt.

Berlin, den 7 ten Juni 92.

v. d. Bussche.

9. VI. 92

Neue Schriftsätze werden nicht mehr gewechselt.

J. V.

Dr.

Dr. Ulrich Jahn.
Fasanen-Strasse 12.

Charlottenburg, Berlin, den 10 Juni 18 92.

209
J. 229

Kr. 2/6 92.
L 1390.

An
die Königliche Akademie der Künste
Berlin.

Der Königlichen Akademie der Künste, zu Berlin, erlaubt sich der unterzeichnete gehorsamst die ergebene Bitte vorzutragen, ihm von der der Königlichen Akademie unterstellten Räumen am Pariserplatz den Saal No. 3 für die Zeit vom 15 Juni 1892 bis 15 Februar 1893 als Lagerraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich darum, die bis dahin

das dem Königl. National-Museum und der China- und Ethnographischen Sammlungen geschichtlichen und ethnographischen Sammlungen bis zur Eröffnung und America sind mitgetheilt worden. Es liegt in allgemeinem Interesse, also in Übereinstimmung mit allen, die Königlichen Sammlungen und Zweck der Ethnographischen Abtheilung dem Besuche geöffneten Räumen für deutsche Volkstrachten und Erzeugnisse des Kunstgewerbes einzuverleiben. Der Regierungsrath Dieck, Geheime Regierungsrath Naumann, hat sich dem Unterzeichneten gegenüber mündlich damit einverstanden erklärt, das Interesse der Erweiterung an einer Theilung der Lagerräume beim Königlichen Museum der Künste auf einen

die diesbezügliche Anfrage des Königlichen Polizeipräsidiums dahin Folge zu geben, falls das Gesuch bewilligt werden, so bittet der Unterzeichnete mir die Genehmigung, den Zugang zu dem Saal No. 8 bis die Zeit vom 15 Juni 1892 bis 15 Februar 18[illegible] mit seinen Bäten und Holzplatten verschließen zu dürfen, damit jedem Unbefugten ein Betreten zu den Sammlungen unmöglich gemacht werden kann.

Dr. Ulrich Jahn.

K. Ak. d. Künste
Eing. 11 JUN 92 Berlin
Abth.

Berlin d. 9/6 92. 2011 231

1/ 1392.

1483
1

An
d. d. H. Präsidenten
Exc. Herrn v. Ramler
Hochwohlgeboren,
Pariserplatz No. 12.

Eingeschrieben 11. 6. 92. N.
ab 13. 6. "

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich von Sr. Exc. d. H. Präsidenten
d. d. H. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Saal No. 8 im
alten Akad. Geb. am Pariserplatz Ihnen für den
beigefügten Termin d. 11 Juni a. c. 9/6 92 bis 3/7 93
wiederruflich überlassen worden, daß Ihnen auch
freistehen soll, auf Ihren Wunsch zu jeder
Zeit nach vorgängiger Kündigung von
3 Tagen wieder zurückgenommen zu werden,
daß aber Ihrerseits keine Entschädigung
für Heizung, Gasbeleuchtung, Reinigung
oder sonstige Ausgaben beansprucht werden darf, d. ersuche ich ergebenst, für Beobachtung
dieser Bedingungen Sorge tragen zu wollen.
Der Diener hat Anweisung erhalten, den Saal
Ihnen zu übergeben. d. 9/6 92.
Der Präsident
v. Ramler

4.

J. A. Hermann.
d. 13/6 92
J. A.
Dy.

Die Hausverwaltung
d. d. Akademie der Künste
die Freundlichkeit mit
Bitte.
d. Kassen für Heizung
Gas 5 Mrk. Einlage.
Hermann

A. Ak. d. Künste
Eingg. 21. JUN. 92 Berlin
Archiv

212
232

Berlin d. 20/6 92.

L 1450.

Meiner Seliger sst
25 Mk.

zusammenst. Briefe für
Saal 7, Lautsprechg., bez.
gestr.

J.

J. Assoziation.
d. 20/6 92

J. L.

Sch

Sch.

Schuch

K. Akad. d. Künste
Eing. 12. 10. 92 Berlin
Antiq.

213

Berlin d. 1/X 92.

233

1 1798

Von Gebr. Kaspar hingen:

Juste 50 Mark

Miete für Juni e. d.

von d. 1. Januar ab.

Kasse 200 Mark

für den Monat Juli e.

ans.

J. Association.
d. 2/X 92.

J. A.

---

mdst. 11. 6. 0
ab 1.

mdst. II. 6. c
ad 1

214
234

Vol.

Berlin W den 1. Juli 1892.

I 1521

Rechnung

K. Ak. d. Künste
King. 6. Jul. 92 Berlin
Anlage 2

für die Königl. Akademie der Künste

von Paul Bolle Berlin W, 29 Behrenstrasse

92		Provisorische Herstellung Gelände am Lentiamplatz		
ril	26.	Für den Oberlichten 8 Scheiben eingekittet zum Doppelt-farbenglase 44.85 □m	à 2,75	30
		4 Scheiben zum Zyanolithfarbenen Glase 38.72 □m	à 2,75	11
			Mark	41

1. J. Buchung.
2. J. J. ungewiss.
3. Kontra.
M. 7/7 92
J. b

Fol. 102. VII.

235
215

Fernsprech-Anschluss No. 4348 Amt VI.

Berlin S. 14, den 1. Juli 1892.
53. Kommandanten-Strasse 53.

O. HOEHNS

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen
Dampf- und Wasser-Heizungen.

K. Ak. d. Künste
Eing. 10 JUL 92 Berlin

RECHNUNG

für die Königliche Academie der Künste Hier
Cantianusplatz 1.
per 1. Quartal 1892.

Pos.	Anzahl.		Mark.	Pf.
		Einen Closetsatz sowie einen Reinigungsschacht mit Deckel, drei Heizungen sowie sämtliche mit die Klassen umgehörige.		
1		Montage und 1 Gehilfe 13 Stunden	1,15	14 95
3		Lederscheiben zu den Heizungen	1,00	3 —
4		Gummieinlagen zu denselben	0,75	3 —
2		Gummischeiben 15 mm	0,30	— 60
1		Hanfschnur für Dichtung	0,20	— 20
				— 20
		Summa Mark		21 95

pp.
v. g. Fuentes.
v. S. g. angewiesen.
v. Loeper.
d. 18/7 92

Pos.	Anzahl.		Mark.

216

I № 1712. Praes. eodem. 236

Acta:

Provisorisches Ausstellungsgebäude am Lustgarten.

werden zufolge Verfügung vom 10 ten September 1891 — J. I No. 853 — ~~vorgelegt~~.

mit dem anliegenden Protocollbuch. Reform für Feuerversicherung vorgelegt.

A.

1. Fiat beglaubigte extract. Abschrift:
Nachstehende extractina Abschrift
(: inv. die mit Heftfaden eingeklammerten Bellen der Anlage :)
stimmt mit dem Original überein und gilt unter Bescheinigung der Richtigkeit als Rechnungsbeleg in Höhe von
— Zwei M. —
in Worten: Dreihundert Mark, welchen Betrag die Generalkasse dem Inspektor der Königlichen Akademie der Künste, Ref. Baugrath Schwedfeger gegen Quittung und zu Lasten des Einnahmeausstellungsgeb. verfonds, Titel IV pos 2 der Akademie-Etats pro 1892/93 verabfolgen wolle.

Berlin, den 3 September 1892.

Der Hauptmann
v. d. A. u. K.

2. Verf. Controle.
3. Vorzuzeigen H. R. R. Schwedfeger
4. Reponi. im Mai 1893 cf. Folio 208.

Berlin, den 3 ten September 1892

Der Dirigent.

237-917

Deutschland

Agentur Berlin

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

XII. 1890 K.

Generel-Agentur Berlin

Anfang der Versicherung
den 1. September 1892
Mittags 12 Uhr.

Prolongations-Schein

Ablauf der Versicherung
den 1. September 1893
Mittags 12 Uhr.

Versicherungs-Summe:
M. 200 000.–

№ 52456 zur Police № 25435
(Letzte Prol.-Schein Nro. 2265)

Prämie à 1½ pro Mille.
M. 300.–

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder nothwendige Ausräumen (§ 6) verursacht ist, soweit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Falls die Gesellschaft durch besondere Uebereinkunft die Versicherung gegen andere, als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden übernommen hat, so finden die Versicherungsbedingungen auch auf eine solche Versicherung Anwendung.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruches oder eines Erdbebens sind.

§ 2. Geld und Werthpapiere werden nicht versichert. Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, goldene und silberne Sachen, Uhren, Spitzen, Gemälde und sonstige Gegenstände, welche einen Kunstwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwerth haben, sind zu diesem Werth nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind, oder die Letztere sich nicht ausdrücklich auf individuell bestimmte Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungsurkunde nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben in der Versicherung inbegriffen.

§ 3. Wer eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes und in den sonstigen neben dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken nicht nur die zu versichernden Gegenstände, deren Eigenthumsverhältniß, die Versicherungs-Localitäten, und jede anderweit schon auf den Versicherungs-Gegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, sondern nach jener Anleitung auch die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungs-Verpflichtung.

§ 4. Die Versicherungsurkunde (Police, Prolongationsschein, Nachtrag, Veränderungsgenehmigung) wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht entweder ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt oder ein früherer Zeitpunkt vor Aushändigung derselben durch das zu ihrer Ausstellung berechtigte Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständniß des Versicherten mit dem gesammten Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung constatirt. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde.

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung ist mit Beginn jedes Versicherungsjahres an den Agenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten zur Einlösung der Prämien-Quittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft

In allen Fällen des Verzuges der Prämienzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Versicherungs-Vertrag durch schriftliche Mittheilung an den Versicherten aufzuheben oder die Einlösung der Versicherungsurkunde, beziehungsweise der Prämienquittung klagend zu erwirken.

§ 5. Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung:

1. eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt,
2. versicherte Gegenstände noch anderweit versichert,
3. sie in eine andere Localität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder verbringen läßt,
   oder wenn
4. versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigenthümer wechseln,

so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderung Seitens der Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des frühern Zustandes die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft, und zwar in den Fällen unter 1 und 2 bezüglich aller, in den Fällen unter 3 und 4 bezüglich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Umstände, welche, unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die Feuergefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter 1 aufgeführten Umständen gleich geachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntniß davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen. Erstattet aber der Versicherte diese Anzeige ohne Verzug, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will, berechtigt, die letztere durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben.

§ 6. Der Versicherte hat dem Agenten binnen 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen nach einem Brande Anzeige von demselben zu machen.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände, soweit es in seiner Macht steht, zu retten und während des Rettens, sowie nach demselben für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch dürfen bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme des Viehes, dessen frühzeitigere Rettung freisteht, erst bei unmittelbarer Gefahr und nicht gegen das etwaige Verbot des Agenten oder eines Beauftragten der Gesellschaft ausgeräumt werden. Handelt der Versicherte diesen Vorschriften zuwider, so hat die Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden, falls die Ersatzansprüche des Versicherten nach § 10 nicht überhaupt verwirkt sind, nicht aufzukommen.

Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald Letztere aufhört.

§ 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes festzustellenden Schadens, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungs-Summe, dieselbe möge auf Taxation beruhen oder nicht, bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Gesellschaft und zwar für jede einzelne Position der Versicherungsurkunde.

Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe oder sind sie noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werthe vergütet.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, jede auf den Werth, sowie auf den Schaden, dessen Ursache und Höhe bezügliche Untersuchung anzustellen und von dem Versicherten über seine Angaben Belege und sonstige Beweise, die er liefern kann, zu fordern.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft spezielle Verzeichnisse, der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder abhanden gekommenen und der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten Gegenstände anzufertigen und innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von mindestens zwei Wochen dem Agenten einzureichen. Diese Frist beginnt im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald Letztere aufhört. Die Verzeichnisse müssen auf Verlangen der Gesellschaft mit speziellen Werthangaben nach dem Grundsatze des § 7 versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als vernichtet oder abhanden gekommen angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die Gesellschaft ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden und die Entschädigung mit andern Personen als dem Versicherten einzulassen.

§ 9. Sowohl die Gesellschaft wie der Versicherte haben, unbeschadet der Bestimmungen in § 8, das Recht, zu verlangen, daß der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen durch ein Abschätzungsverfahren festgestellt werde, welches mit verbindlicher Kraft für beide Parteien auf gemeinschaftliche Kosten nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Jede Partei ernennt zu Protocoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der andern unter Benennung des ihrerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so geht das Recht, diesen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nach beendigter Abschätzung in Thätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die Letzteren über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch das für den Brandort zuständige Amtsgericht ernannt.

782

Die von den Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen jedenfalls enthalten:

1. den Werth des Gegenstandes unmittelbar vor dem Brande — bei Gebäuden und Maschinen außerdem auch den Neubauwerth beziehentlich Neuanschaffungswerth —,
2. den Werth des Gegenstandes nach dem Brande, beziehentlich der übrig gebliebenen Theile und Materialien unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit derselben für die Wiederherstellung.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen des § 7.

Die Abschätzungs-Verhandlungen sind dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

§ 10. Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht, wenn er rechtzeitig dem Agenten von dem Brande Anzeige zu machen unterlassen hat (§ 6, Absatz 1), wenn er böswillig den Vorschriften des § 6, Absatz 2 zuwiderhandelt oder die Beibringung der Belege, Beweise und Verzeichnisse, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, verweigert oder wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht liefert, oder endlich, wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung und zwar für alle an dem betreffenden Brande betheiligten Versicherungen.

§ 11. Die Entschädigungs-Summe ist dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte der Ausstellung der Versicherungsurkunde — unbeschadet der Bestimmungen des § 12 — baar zu zahlen. Zur Vergütung von Zinsen ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, mit welchem sie sich im Verzuge der Zahlung befindet, also erst nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfrist.

Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Durch Zahlung der Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände von selbst auf die Gesellschaft über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder ihrem Betrage nach von der Gesellschaft schriftlich und vorbehaltlos anerkannten oder durch Klage bei dem zuständigen Gerichte und deren Zustellung geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.

§ 12. Wenn auf versicherte Gebäude Hypotheken, Grundschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brande eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem Letztere gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen vor dem Brande eingetragenen Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rangordnung gegen entsprechende Cession ihrer Rechte. Sind im Falle solcher Cession noch ungetilgte, vor dem Brande eingetragene Ansprüche vorhanden, so ist die Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, denselben vor der ihr cedirten Forderung den Vorrang einzuräumen.

§ 13. Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungs-Summe um den Betrag der zu leistenden Entschädigung.

Nach einem jeden Schaden, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist, hat sowohl der Versicherte, wie die Gesellschaft, Letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande in den Versicherungslocalitäten, das Recht, mittelst schriftlicher Anzeige jede zwischen den Parteien bestehende Versicherung mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von dem Versicherten nicht binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, und von der Gesellschaft nicht binnen Monatsfrist, nachdem sie Kenntniß von dem Brande erhalten hat, ausgeübt wird.

§ 14. In allen Fällen der Aufhebung der Versicherung ist die über das laufende Versicherungsjahr vorausbezahlte Prämie unter Wegfall etwaiger Freijahre und des Diskonts zurückzuzahlen. Die Prämie des laufenden Versicherungsjahres ist ebenso wie die Prämie für eine auf kürzere als Jahresdauer geschlossene Versicherung verfallen, wenn der Versicherte von dem Rechte der Aufhebung Gebrauch macht, während sie im Falle der Aufhebung von Seiten der Gesellschaft nach Verhältniß der Zeit, und zwar bei Aufhebung nach einem Schaden nur für den nach Abzug der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungs-Summe, zurückzugewähren ist.

§ 15. Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage unterwirft sich die Gesellschaft, sofern nicht gesetzliche oder Concessions-Bestimmungen entgegenstehen, dem Gerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungsurkunde ausgestellt ist.

Falls gegenwärtige Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf vom Versicherten bei der unterzeichneten Generalagentur oder von dieser Letzteren beziehungsweise der Gesellschaft schriftlich gekündigt wird, so gilt sie für dieselbe Dauer und zu denselben Bedingungen rechtskräftig erneuert, welche für gegenwärtige Prolongation festgesetzt sind. Die Prolongation findet in gleicher Weise bei Ablauf jeder neuen Versicherungsperiode statt, wenn die ebenerwähnte schriftliche Kündigung nicht erfolgt. In allen diesen Fällen ist der Versicherte gehalten, den bezüglichen Prolongationsschein mittelst Zahlung der Prämie und Kosten einzulösen.

Die **Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden** prolongirt hierdurch die der Versicherung zu Berlin am Landwehrkanal 21 durch die von der General-Agentur Berlin am 10ten August 18[illegible] ausgestellte Police Nro. [illegible] bis zur Summe von Mark Zwei Tausend Fünfhundert

geleistete Feuerversicherung unter den vorstehenden allgemeinen und nach Maßgabe des Inhalts der besonderen Bedingungen vorgenannter Police auf die Dauer von einem Jahre

beginnend am 1 September 1800 zwei und neunzig, Mittags 12 Uhr.

und endigend am 1 September 1893 drei und neunzig, Mittags 12 Uhr.

Zur Police ausgefertigte Nachträge bleiben selbstredend in Kraft.

Die Prämie für gegenwärtige Prolongation beträgt zum Satze von 1½ ‰ p. a. auf die Dauer der Versicherung Mark Drei Hundert und ist [illegible]

Berlin, den 10ten August 1892

FÜR DIE BASLER VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT GEGEN FEUERSCHADEN DER GENERAL- [illegible] BERICHTIGTE

Prämie . . . . . M. 300.

Kosten des Prolong.-Scheins [illegible] Porto „ [illegible]

„ [illegible]

„ [illegible]

Zusammen mit M. 300 heute erhalten.

Berlin, den 14ten August 1892

Bureau: Friedrichstrasse 215.

Agentur zu Berlin

[illegible]

K. Ak. d. Künste
[illegible] 92
Anlage.

223

Berlin d. 7/9 92. 218 238

1921.

Die Feuerversicherung ist zu Michs pro Septbr. 92 gezahlt; Septbr. Laufzahlen pro Juli 93.

K. Ak. d. Künste
Eing. 17 SEP 92 Berlin
Anl.

Berlin d. 17 Sept. 92.

220
1
240

I. 1770.

Hochverehrter Herr Professor!

Ich bitte Sie, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie geneigt sind, mir Ihre Photographie für unsere Ausstellung zu überlassen.

Ergebenst
Ihr
Max Liebermann.

223

221/241

Acta: 17. 3. 1. I. 1764. Jan. 7/9 92.

Loco

werden mit der anliegenden Anweisung ~~und Rück gehörigen Rechnungen~~ im Betrage von zus. ~~zusammen~~ . . . 876 Mk. 45 Pf. gehorsamst vorgelegt.
Die Belege sind auf dem nebenan stehenden Bogen verzeichnet.

A.

1. Schr.

An
die Generalkasse
des Königlichen Ministeriums der
geistlichen pp. Angelegenheiten

Ein.

Der Generalkasse übersende ich
beifolgend die ~~Kassenanweisung nebst Rück~~
~~gehörigen Rechnungen über Diäten~~
~~Reisen und Fuhrkosten~~ für den Etat
pro 1892/93
mit dem Ersuchen, den Gesammtbetrag
der ~~Rechnungen~~ mit
876 Mk. 45 Pf.
an Absolutum. ~~Einhundert sechs und achtzig Mark~~
~~und Pfennige~~ dem Inspektor der Königlichen Akademie der
Künste, Rechnungsrat Schleverdtfeger, gegen Quittung zu
reskribiren und bei Titel IX, 2 des Akademiefonds in der
laufenden Rechnung pro 1892/93 zu verausgaben.
~~Hochachtungsvoll ergebenst Empfangsbescheinigung~~

2. Kol. Controle

3. Pr. m. Herrn Inspektor, Rechnungsrat
Schleverdtfeger zur Kenntnisnahme.

Berlin, den 4ten Januar 1892.
Der Minister

223

Berlin 222
242

K. Ak. d. Künste
Eing. 13 OKT 92 Berlin
Anlage

L. 1916. Berlin, 13 Oktober 1892.

Die hiesigen Posten sind:

1. Ober-Kasse für die Monate Septbr. Oktbr. mit . . . 100 M.

2. Quartal-Hauptkasse für Oktober mit 200 M.

3. Assignation d. 13/10 92. J. A. [illegible]

223
243

Fol. 262. VII.

Fernsprech-Anschluss No. 4348 Amt VI.

Berlin S. 14, den 1. October 1892.

53. Kommandanten-Strasse 53.

I. 1963.

O. HOTHNS

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen

Dampf- und Wasser-Heizungen.

K. Ak. d. Künste
Eing. 21 OKT 92 Berlin
Anlage.

RECHNUNG

für die Königliche Academie der Künste
Hier,
Lantianplatz 1.

Pos.	Anzahl.			Mark.	Pf.
1.		Die Abperr- und Sicherheits-Ventile sind reinigt, und den Steuerschrauben die nöthigen Hülfen nachgeschnitten. Im alten Kessel den Heber zur Speisewasserleitung freigegeben, gereinigt, reinigt und den Sonden wieder verfüllt. Das Fenster nachgesehen, den Kitt-rinnigen freigelegt, nebeneinander gewaschen, gewaschen gewaschen eingekittet und das Fenster wieder hergestellt.			
1		Montan- und Schmiede 18 Stunden für Holz, Petroleum, Oel und Diverses	1,15	20	70
				2	80
			Summa Mark	23	50

1. 24/10 92.

Auf den Einzahlungsbetrag ungerechnet.

Hochachtungsvoll
Hothns.

Jul.

Hy.

Pos.	Anzahl.		Mark.	Pf.

Breslau v. 26/10 92. 224
244

I 2003.

[illegible]

2.

J. Assmann.

v. 26/10 92.

J. Kassirer Neumann zahlte
heute Miethszins für
Septbr. Oktbr. mit
50 Mk.

225
245

Weltausstellung in Chicago 1893.

Architektur-Abtheilung.

3. XI. 92

K. Ak. d. Künste
Hist. Archiv Berlin
Akte

I 2040.

Berlin, den 2. November 1892.

An
die Aufsichtsbehörde.

Ich beehre mich mit der ergebenen Anzeige, dass die Ausstellungsgebäude am 20ten Januar 1893 zum Zwecke der Besichtigung der für Ausstellungszwecke eingesandten Arbeiten geöffnet sein werden.

Der Königlichen Akademie spreche der unterzeichnete Ausschuss die ganz ergebenste Bitte aus, ihm für die Zeit vom 20ten Dezember d. J. bis 20ten Januar 1893 die [illegible] Räume des Ausstellungsgebäudes am Lustgarten, [illegible] werden. Es würde [illegible] sehr gefällig sein, wenn [illegible] Kirche in Berlin [illegible] werden.

Der Vorsitzende [illegible] Berger ist mit Dank [illegible] zu werden.

Der Ausschuss
der Architekten für die Weltausstellung in Chicago 1893
J. A.
Der Vorsitzende.
Ihnen
Geheimer Baurath.
Friedrich Wilhelmstrasse 24.

An
die Königliche Akademie der
bildenden Künste, hier,
z. H. ihres Präsidenten
Herrn Professor C. Becker,
Hochwohlgeboren.

12079.

K. Ak. d. Künste
Eingang 1892 Berlin
Abgang

226
246

LOCAL-VEREIN
DER ALLGEM. DEUTSCHEN KUNSTGENOSSENSCHAFT.

BERLIN W., den 8. November 1892.
92. Wilhelm-Strasse.

Die Commission, welche in Gemeinschaft des beschlossenen Lokalvereins in Berlin die Ausstellung einer nach Chicago zur Weltausstellung 1893 zu entsendenden Kunstwerke berathen wird, wird Ihnen ergebenst d. Js. zusammentreten.

Für Geschäftsbesorgungen beehren wir uns Ihnen gefl. anzubieten:

Versicherung gegen Diebstahl vom 1. bis ultimo 20. Dezember cr. die Ausstellungsräume des provisorischen Gebäudes. Gebäude und Baulichkeiten zur Einlagerung der Kunstwerke, und gegen Feuer die ganze Gesellschaft den Schaden resp. das Ausstellungsgebäude gegen die gewöhnliche Feuergefahr gegen Prämie zu versichern.

Ihrer gefälligen recht schleunigen Rückäußerung gewärtigen wir uns insbesondere zu verbinden, da die weiteren Maßnahmen von der gefälligen Entschließung über verfügbaren Räumen, welche anderweit zu dem vorgedachten Zwecke nicht beschafft werden können, abhängig sind.

Der Vorsitzende
des Berliner Lokal-Vereins der allgemeinen deutschen Kunstgenossenschaft.
A. Werner

An
den Vorsitzenden der Königlichen
Akademie der Künste
Herrn Professor C. Becker
Hochwohlgeboren
Hier

Breslau d. 15 Jan 228 92.

I 2122. P. 15/1 92. M. 247

Via Postschnellzug
bis St. Johannis
gehen 200 M.

J. Pharmaceut. Kiste für Kayser & J.
d. 13/1 92. Ueber. Kasten u. Kisten
J. A. 50 M. für Kisten
Dj. Zeitraum.

Kruschy

229

Praes. 16/11. 92
Rel. I/3 248

Acta: Ausstellungs. gebäude am Lantiansplatz.

I № 2133.

werden zur weiteren Veranlassung ~~zufolge~~ mit der anliegenden Aufstellungsnachweisung über Ersparnisse pro September Oktober 1892 — vorgelegt.
Gesammtbetrag 183 M. rund.

Berlin, den 12ten November 1892

Bleyer

mit der Ver. v. 16/11. 92 z. g. V. R. gehorsamst ges.

Festsetzungsorder im Etat zum 183 M.
Cap. 7 Titel IX. 2 pro 1892/93.
Berl. 12/11 92
gez. Oberbeck.

I 2259. Pr. cont. 230
Z. 249

A. Berlin, den 8. Dezember 1892.

1. Ausfertigen:

An
die Königliche Ministerial-, Bau- u. Prüfungs-Kommission.

Hier.

Zu Band 15 Bl. der Königlichen Akademie der Künste gehörigen provisorischen Ausstellungsgebäude am Kantianplatz ist eine Feuerungsanlage nicht unbedenkliche Weise, sodaß sich ein Abbrennen der Wand unvermeidlich dürfte; außerdem ist der dem Museum zunächst liegende Teil des Fußbodens stark abgenutzt, zum Teil zerstört.

Ferner ist der Königlichen Ministerial-, Bau- u. Prüfungs-Kommission gewünscht Mitteilung darüber, bevor ich mich schlüssig zu machen, den mit der Beaufsichtigung der betreffenden Gebäude betrauten Baubeamten gutachtlich anzuhören zu wollen, daß er für die sachgemäße Heizung der bezeichneten Räume Vorsorge trage.

Ich bitte ich mir gefälligst Bericht über die Ausführung dieser Anordnung erstatten zu wollen.

Der Präsident.

2. Kanz 3 Monate. Reinh. 27. Okt. Jell.

Bl. Akt. ab 9/12. 92 Gk.

250

231

Jst. I. No. 137.

1. Zu verschreiben auf anliegende Rechnung Berger pro November u. Dezember 1892. Lokalliste:

An

die Generalkasse des Ministeriums

Obigen Betrag von

— 183 M —

mit Buchstaben: Einhundertdreiundachtzig

Gehalt, Remuneration, Pension, Wittwen- oder Waisengelder, Diäten, Reisekosten, Umzugskosten, Tagegelder, Fuhrkosten, Vorschüsse, Gnadenbewilligungen, Unterstützungen, Remonteankaufsgelder, Servis, Kleidergeld, Wohnungsgeldzuschuß, Kompetenzen, Emolumente, Honorare, Belohnungen, Gratifikationen, Entschädigungen, Ersatz, Erstattung, Lieferungen, Leistungen, Arbeiten, Bauten, Reparaturen, Meliorationen, Grunderwerb, Miethe, Pacht, Beschaffung von Utensilien, Mobilien, Inventarien, Materialien, Naturalien, Heizung, Beleuchtung, Verpflegung, Bekleidung, Equipirung, Remonten, Transport, Vorspann, Einquartierung, Servisbeiträge, Kommunalbeiträge, Kommunalzuschläge, Kommunalsteuern, Kommunalabgaben, Kommunalanlagen, Kommunalumlagen, Kommunalzuschüsse, Kommunalbeihilfen, Kommunalunterstützungen, Kommunalentschädigungen, Kommunalersatz, Kommunalerstattung, Kommunallieferungen, Kommunalleistungen, Kommunalarbeiten, Kommunalbauten, Kommunalreparaturen, Kommunalmeliorationen, Kommunalgrunderwerb, Kommunalmiethe, Kommunalpacht, Kommunalbeschaffung von Utensilien, Kommunalmobilien, Kommunalinventarien, Kommunalmaterialien, Kommunalnaturalien, Kommunalheizung, Kommunalbeleuchtung, Kommunalverpflegung, Kommunalbekleidung, Kommunalequipirung, Kommunalremonten, Kommunaltransport, Kommunalvorspann, Kommunaleinquartierung, Kommunalservisbeiträge, Kommunalkommunalbeiträge, Kommunalkommunalzuschläge, Kommunalkommunalsteuern, Kommunalkommunalabgaben, Kommunalkommunalanlagen, Kommunalkommunalumlagen, Kommunalkommunalzuschüsse, Kommunalkommunalbeihilfen, Kommunalkommunalunterstützungen, Kommunalkommunalentschädigungen, Kommunalkommunalersatz, Kommunalkommunalerstattung, Kommunalkommunallieferungen, Kommunalkommunalleistungen, Kommunalkommunalarbeiten, Kommunalkommunalbauten, Kommunalkommunalreparaturen, Kommunalkommunalmeliorationen, Kommunalkommunalgrunderwerb, Kommunalkommunalmiethe, Kommunalkommunalpacht, Kommunalkommunalbeschaffung von Utensilien, Kommunalkommunalmobilien, Kommunalkommunalinventarien, Kommunalkommunalmaterialien, Kommunalkommunalnaturalien, Kommunalkommunalheizung, Kommunalkommunalbeleuchtung, Kommunalkommunalverpflegung, Kommunalkommunalbekleidung, Kommunalkommunalequipirung, Kommunalkommunalremonten, Kommunalkommunaltransport, Kommunalkommunalvorspann, Kommunalkommunaleinquartierung, Kommunalkommunalservisbeiträge, Kommunalkommunalkommunalbeiträge, Kommunalkommunalkommunalzuschläge, Kommunalkommunalkommunalsteuern, Kommunalkommunalkommunalabgaben, Kommunalkommunalkommunalanlagen, Kommunalkommunalkommunalumlagen, Kommunalkommunalkommunalzuschüsse, Kommunalkommunalkommunalbeihilfen, Kommunalkommunalkommunalunterstützungen, Kommunalkommunalkommunalentschädigungen, Kommunalkommunalkommunalersatz, Kommunalkommunalkommunalerstattung, Kommunalkommunalkommunallieferungen, Kommunalkommunalkommunalleistungen, Kommunalkommunalkommunalarbeiten, Kommunalkommunalkommunalbauten, Kommunalkommunalkommunalreparaturen, Kommunalkommunalkommunalmeliorationen, Kommunalkommunalkommunalgrunderwerb, Kommunalkommunalkommunalmiethe, Kommunalkommunalkommunalpacht, Kommunalkommunalkommunalbeschaffung von Utensilien, Kommunalkommunalkommunalmobilien, Kommunalkommunalkommunalinventarien, Kommunalkommunalkommunalmaterialien, Kommunalkommunalkommunalnaturalien, Kommunalkommunalkommunalheizung, Kommunalkommunalkommunalbeleuchtung, Kommunalkommunalkommunalverpflegung, Kommunalkommunalkommunalbekleidung, Kommunalkommunalkommunalequipirung, Kommunalkommunalkommunalremonten, Kommunalkommunalkommunaltransport, Kommunalkommunalkommunalvorspann, Kommunalkommunalkommunaleinquartierung, Kommunalkommunalkommunalservisbeiträge, Kommunalkommunalkommunalkommunalbeiträge, Kommunalkommunalkommunalkommunalzuschläge, Kommunalkommunalkommunalkommunalsteuern, Kommunalkommunalkommunalkommunalabgaben, Kommunalkommunalkommunalkommunalanlagen, Kommunalkommunalkommunalkommunalumlagen, Kommunalkommunalkommunalkommunalzuschüsse, Kommunalkommunalkommunalkommunalbeihilfen, Kommunalkommunalkommunalkommunalunterstützungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalentschädigungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalersatz, Kommunalkommunalkommunalkommunalerstattung, Kommunalkommunalkommunalkommunallieferungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalleistungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalarbeiten, Kommunalkommunalkommunalkommunalbauten, Kommunalkommunalkommunalkommunalreparaturen, Kommunalkommunalkommunalkommunalmeliorationen, Kommunalkommunalkommunalkommunalgrunderwerb, Kommunalkommunalkommunalkommunalmiethe, Kommunalkommunalkommunalkommunalpacht, Kommunalkommunalkommunalkommunalbeschaffung von Utensilien, Kommunalkommunalkommunalkommunalmobilien, Kommunalkommunalkommunalkommunalinventarien, Kommunalkommunalkommunalkommunalmaterialien, Kommunalkommunalkommunalkommunalnaturalien, Kommunalkommunalkommunalkommunalheizung, Kommunalkommunalkommunalkommunalbeleuchtung, Kommunalkommunalkommunalkommunalverpflegung, Kommunalkommunalkommunalkommunalbekleidung, Kommunalkommunalkommunalkommunalequipirung, Kommunalkommunalkommunalkommunalremonten, Kommunalkommunalkommunalkommunaltransport, Kommunalkommunalkommunalkommunalvorspann, Kommunalkommunalkommunalkommunaleinquartierung, Kommunalkommunalkommunalkommunalservisbeiträge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeiträge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalzuschläge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalsteuern, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalabgaben, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalanlagen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalumlagen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalzuschüsse, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeihilfen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalunterstützungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalentschädigungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalersatz, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalerstattung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunallieferungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalleistungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalarbeiten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbauten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalreparaturen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmeliorationen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalgrunderwerb, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmiethe, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalpacht, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeschaffung von Utensilien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmobilien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalinventarien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmaterialien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalnaturalien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalheizung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeleuchtung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalverpflegung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbekleidung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalequipirung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalremonten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunaltransport, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalvorspann, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunaleinquartierung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalservisbeiträge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeiträge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalzuschläge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalsteuern, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalabgaben, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalanlagen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalumlagen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalzuschüsse, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeihilfen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalunterstützungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalentschädigungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalersatz, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalerstattung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunallieferungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalleistungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalarbeiten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbauten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalreparaturen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmeliorationen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalgrunderwerb, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmiethe, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalpacht, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeschaffung von Utensilien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmobilien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalinventarien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmaterialien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalnaturalien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalheizung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeleuchtung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalverpflegung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbekleidung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalequipirung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalremonten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunaltransport, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalvorspann, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunaleinquartierung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalservisbeiträge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeiträge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalzuschläge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalsteuern, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalabgaben, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalanlagen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalumlagen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalzuschüsse, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeihilfen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalunterstützungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalentschädigungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalersatz, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalerstattung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunallieferungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalleistungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalarbeiten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbauten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalreparaturen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmeliorationen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalgrunderwerb, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmiethe, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalpacht, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeschaffung von Utensilien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmobilien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalinventarien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmaterialien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalnaturalien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalheizung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeleuchtung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalverpflegung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbekleidung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalequipirung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalremonten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunaltransport, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalvorspann, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunaleinquartierung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalservisbeiträge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeiträge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalzuschläge, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalsteuern, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalabgaben, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalanlagen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalumlagen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalzuschüsse, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeihilfen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalunterstützungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalentschädigungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalersatz, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalerstattung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunallieferungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalleistungen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalarbeiten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbauten, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalreparaturen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmeliorationen, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalgrunderwerb, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmiethe, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalpacht, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeschaffung von Utensilien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmobilien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalinventarien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalmaterialien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalnaturalien, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalheizung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbeleuchtung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalverpflegung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalbekleidung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalequipirung, Kommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalkommunalremonten, Kommunaltransport, Kommunalvorspann, Kommunaleinquartierung, Kommunalservisbeiträge, Kommunalkommunalbeiträge, Kommunalkommunalzuschläge, Kommunalkommunalsteuern, Kommunalkommunalabgaben, Kommunalkommunalanlagen, Kommunalkommunalumlagen, Kommunalkommunalzuschüsse, Kommunalkommunalbeihilfen, Kommunalkommunalunterstützungen, Kommunalkommunalentschädigungen, Kommunalkommunalersatz, Kommunalkommunalerstattung, Kommunalkommunallieferungen, Kommunalkommunalleistungen, Kommunalkommunalarbeiten, Kommunalkommunalbauten, Kommunalkommunalreparaturen, Kommunalkommunalmeliorationen, Kommunalkommunalgrunderwerb, Kommunalkommunalmiethe, Kommunalkommunalpacht, Kommunalkommunalbeschaffung von Utensilien, Kommunalkommunalmobilien, Kommunalkommunalinventarien, Kommunalkommunalmaterialien, Kommunalkommunalnaturalien, Kommunalkommunalheizung, Kommunalkommunalbeleuchtung, Kommunalkommunalverpflegung, Kommunalkommunalbekleidung, Kommunalkommunalequipirung, K

Berlin, den 20. Januar 1893. 257

I. 150. 232

K. Ak. d. Künste
Eing. 25 JAN. 93 Berlin
Anlage

20.25 I. 93

Der Königlichen Akademie überreichen wir im Anschluß das gefälligen Schreiben vom 8. Dezember v. J. I 2259 in der Anlage ergebenst eine Rechnung der Aktien Gesellschaft für Bauausführungen, Gentzinerstr 3 hierselbst, über Instandsetzungen in dem provisorischen Künstlerausstellungsgebäude am Lenné. Platz bezw. über Reparaturen an dem dem Maschinenhause zunächst gelegenen Theil des Daches mit dem Ersuchen, für die Bezahlung der Rechnung gefälligst Sorge tragen zu wollen

Wir bemerken hierbei, daß die Risse in der Wand dadurch entstanden sind, daß an der neu vorgenommenen Fensterwand beiderseitig Wand fehlte, welche neue Lasten längere Zeit standen, welche neue Steine, für die Wand im übrigen ungünstige Belastung der unter derselben befindlichen, in das Kiesbett gerammten Pfähle festgestellt hat.

Der

der das ganze Gebäude in einem solchen Zustande sich befindet, dass eine umfassende Instandsetzung nicht mehr lohnt, dasselbe nur als Lagerraum pp. benützt wird, so ist von einem Vorgehen der entstandenen Risse Abstand genommen worden.

Königliche Ministerial. Bau. Kommission.

Hauser

An
die Königliche Akademie der Künste

I 372. Hinr

252

233

ad I No 150.

1. Zu bescheiden auf anliegende Rechnung

An
die Generalkasse des Ministeriums

Obigen Betrag von
~ 140 M 93 ₰ ~
mit Buchstaben: Einhundert und vierzig M. neun 93 Pfennigen
wolle die Generalkasse dem Liquidanten gegen Quittung
zahlen ~~oder per Postanweisung übersenden~~ und bei dem
Fonds Titel IX. pos 2 der Akademie pro 1892/93
verrechnen.

~~Beschreine gemäss~~ zu bescheinigen. Bitte[illegible]

Berlin, den 25 ten Januar 1893.
Der Präsident.

2. Kontr. Controle
3. Kontr. Liquid.

Quittirt
Gen.-Kasse d. M. f. U.

Fol. 605. VII.

253

Fernsprech-Anschluss IV. 1748.

Berlin S. 14, den 31 December 1892.
53. Kommandanten-Strasse 53.

K. Ak. d. Künste
Eing. 26 JAN 93 Berlin
Anhäng.

L. 176.

254.

O. Hochns

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen
Dampf- und Wasser-Heizungen.

Rechnung

für die Königl. Academie d. Künste
Herrn
Cantianplatz 1.

Pos.	Anzahl		Mark	Pf.
2/11.		Auf dem Hofe einen Schacht Abfallrohr freigegraben, anbau, wiedergenommen, gepubt gemacht, neuen Sinkkasten eingelegt, wieder zusammengestellt u. probirt		
		Im Anstaltsgebäude eine alte Pissoir-Rinne abgenommen, eine neue Zinkrinne angefertigt, angebracht u. befestigt.		
		Für die Fussboden-Entwässerung im P.P. eine neue Kupferschale angefertigt und eingedichtet.		
31		Montage u. Hülfsarbeiter	1,15	35 65
2		Sinkkastenschalen 150 × 100 m/m	1,25	2 50
1,65		m P.P. Zinkrinne u/C 15 cm Zink mit Winkeln u. mit eingelegten Dichtungen	7,00	11 55
		Zeitenbetrag	Mrk	49 70

Pos.	Anzahl.		Mark.	Pf.
		Übertrag Mark	49	75
2		Tragschellen 50 mm mit Mutterschrauben	1,00	2 00
6		Lukken 50 mm	0,05	– 30
		für Dübel, Stopf, Holzschrauben,		
		Zinn, Pinsel, Siegkitt und Lack		4 50
1		Kupferrohr 65 mm mit Futter		2 75
		Summa Mark	59	25

254

236

ad I No. 176.

1. Zu verschreiben auf anliegende Rechnung

An
die Generalkasse des Ministeriums

Obigen Betrag von
– 59 M 25 ₰ –
mit Buchstaben: Neun und fünfzig Mark und 25 Pfennigen
wolle die Generalkasse dem Liquidanten gegen Quittung
zahlen und per Extraordinarium überweisen und bei dem
Fonds Titel IX. pos 2 der Akademieetat pro 1892/93
verausgaben.
Festgestellt und bescheinigt wird Vorstehendes Quittung.

Berlin, den 28sten Januar 1893.
Der Präsident.

Beh

Beil. 3
Fard. v. 31.1.93. pr

2. Notel. Controlleistelle.
3. Notif. Liquid.

2/3 P

J. d. I. No. 217.

1. Zu bescheinigen auf anliegende Rechnung

An
die Generalkasse des Ministeriums

Obigen Betrag von
— 18 M — Pf —
mit Buchstaben: Achtzehn
wolle die Generalkasse dem P. P. Schornsteinfeger Leuthinger
gegen Quittung
sofort oder per Postanweisung überweisen und bei dem
Fonds Titel IX. pos. 2 der Akademieetat pro 1892/93
verausgaben.

Postschein genügt als Empfangs-Quittung.

Berlin, den 2 ten Februar 1893.
Der Präsident

2. Notel. Controle sofort.
3. Notif. Liquid, P. P. Schornsteinfeger bei m. Verfügung Vorlegung.

Berliner Abfuhr-Gesellschaft

Albert Flos

S.O., Kiefholzweg No. 52

am Lohmühlenwege.

Fernsprech-Anschluss: Amt IX, No. 38.

Wagen № 1 Kutscher: Baberowski Brieger

Ich bescheinige hiermit, dass

Cantian Platz № ~~—~~

~~Fuhren~~ Kunst. Ausstellungsgeb

~~Fälltonnen~~

1 Apparat

abgefahren sind.

BERLIN, den 3 Am September 1892

A. Berger

K. Ak. d. Künste
Eing. 8 FEB. 93 Berlin
I 256 Anlage

Berlin d. 8 Febr. 1893.

I 256

[illegible] Transportkosten für die vier [illegible]
[illegible] künstlerischen Einrichtung [illegible] Kunstausstellungsgebäude
[illegible] Fuhren à mit 75 Mk.
[illegible]

[illegible]
[illegible]
v. 9/2 93

K. Ak. d. Künste
Eing. 10 FEB. 93 Berlin
Anl.

Berlin den 9. Februar 1893.

I 262.

238 257

An den Hohen Senat
der Hochschule für die bildenden Künste.

Einem Hohen Senat erlaube ich mir ganz ergebenst die Bitte zu unterbreiten mir für kurze Zeit einen der hier stehenden Ausstellungsräume am Kantian-Platz gegen einer decorativen Malerei freundlichst überlassen zu wollen.

Dringendste Arbeit wirft hier nicht viel ab, sodaß mir sehr geholfen sein würde einen Raum möglichst billig zu bekommen.

Ich erlaube mir noch ganz ergebenst zu bemerken, daß ich von 1885 - 90 Schüler der Hochschule war.

Einer gütigen Antwort entgegen sehend zeichne

Hochachtungsvoll

Hugo Wolff

Brücken Allée 23.

IV

11.10.II 93

An den Curatorialen

Auf Ihr Hochgeb. Gesuch vom 9.1. Mts. beehre ich mich Ihnen ergebenst zu eröffnen, daß Seine Königliche Majestät mit Allerhöchster Ordre vom 9.1. Mts. geruht haben, dem Maler Hugo Wolff hierselbst die Benutzung eines der Ausstellungsräume am Kantian-Platze gegen Entrichtung einer Miethe von 25 M für den Monat ~~pränumerando~~ gefälligst zu gestatten.

Für die weitere Erledigung wende ich mich wegen des Raumes

Der K. Akademie der Künste [illegible] Schmerzlose, die hiesige
[illegible] Schmidt-Straße in [illegible] Grunewald [illegible].

Der Präsident

Herr Wolff ist heute im
Bureau gewesen und
hat wegen Zufalls des Ozonbrunn
unsere Anfrage nicht mehr persönl
Raumlich genommen.
Meyerli
1/2

v. Hy

16 II 93

Ihr geehrtes Schreiben ist dem Unterzeichneten am 15. Dec. d. J.
zu gewünscht mit 1 Mark gegen ein portozuzahlendes ge-
stempeltes Porto = 25 Pfg zugesandt worden. Dieses Unter-
zeichneten Ihr Wunsch, Ihnen Gelegenheit zum guten Ozonbrunn
zu verhelfen, so bald der Ozonbrunn wiederhergestellt wurde.

(17 III)

Hy.



Berlin den 13. II 93

Hochgeehrter Herr Professor!

Herr Hugo Wolff aus Windhuk (Hauptmann Curt v. Francois) in betreff der einmaligen Überlassung einer der Bäume am Kaiserin-Platz erlaubt, ich mir ganz ergebenst zu nennen. Bitte um schriftliche Übertragung.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Hugo Wolff

Brücken Allee 23. IV

259

240

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß der heute eingegangenen Postkarte v. 13 d. M. zufolge, gegen die einmalige Überlassung

einer Baumscheibe v. Ihnen

nichts zu erinnern ist.

Ich bemerke dabei, daß ich in Betreff der Bäume am Kaiserin-Platz mich mit der Königl. Hofgärtnerei in Verbindung setzen werde.

Ergebenst

Berlin, 13/2 93.

Der Stadtgärtner.

Gest. 13/2 93

Fol. 844 VII.

260 1

Fernsprech-Anschluss IV. 1748.

Berlin S. 14, den 27. März 1893.
53. Kommandanten-Strasse 53.

1510.

K. Ak. d. Künste
Eing. 29 MRZ 93 Berlin
Anlage.

d. 1. 4. 93.

1. Auf den Aufstellungs-Contract ungenommen
2. Gehilfe für die Kontrole.

Bruno Hochstetter 93. 4/4.

4/4 241

O. Hochns

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen
Dampf- und Wasser-Heizungen.

Rechnung

für die Königliche Academie der Künste,
Hier
Cantianplatz 1.

Pos.	Anzahl			Mark	Pf.
17/2.		Die Zuflußleitung von einem Regenfallrohr exp.			
	1	Maurer und 1 Hasilfe 4 Stunden	1,15	4	60
	0,30	m Klinker 13er	1,20	–	36
		für Zinn und Spiritus		–	75
23/2.		Eine Defecte Zuflußleitung Sonntags gelegt und exp. sowie ein Dübel eines Regenfallrohres neu eingegypst.			
	1	Maurer und 1 Hasilfe 4 Stunden	1,15	4	60
	0,40	m Klinker 13er	1,20	–	48
		für Zinn, Spiritus, Gyps		–	80
			Summa Mark	11	59

Pos.	Anzahl.		Mark.	Pf.

I 535.

K. Ak. d. Künste
Eing. 4± APR 93 Berlin

261
242

Fol. 134

Berlin, den 3. Januar 1893

Rechnung

für die Königl. Akademie der Künste

von Paul Bolle, Berlin N, 39 Schönhauser Allee

1893			Fertigung Gipser Arbeiten Provisor. Ausstellungs Gebäude Portion		
Januar	26.		In Folge 50 großen Wandpfeiler Garnirung 22 Yards von Doppelgyps Hohlkehle gepatzt in den Oberlichten	44/822 3/50	77
			2 Kugl. mit 40	38. 92 2/25	5 50
			1 Kugl auf Gardinenstange	38/60 a	2 50
Januar	24.		In den Oberlichten 1 Yards von Doppelgyps	38. 92 a	2 75
				Mark	87 75

d. 7/1 93.

Auf den Kunstausstellungsgebäudefond anzuweisen.

Fuhrmann

247 M.

263

Acta: 17. 3. I.

I № 472

Praes. eodem.
3
243

werden zufolge Verfügung vom 16 ten
Februar 93. — J. I No. 274 — vorgelegt.
zuerst Feststellung der von
dem Kaufm. J. Wolff zu zahlenden
Miethe für einen Raum im
Hofe. Aufstellung etwaiger
neuer Einrichtung.

J. 28. III. 93

Rückmeldung an 5. April J.

Berlin, den 23 ten März 1893.

Dr.

J. Skuppli.

Ges. vorgelegt.
J. Skuppli.
5/4 93

?
Festsetzung wie bisher
25 M.
ist gebilligt.
5/4

?
J. Wolff hat Festsetzung der
Miethe mit 25 M. für den
Rest d. Mietszeit anerkannt.

Berlin d. 10./4 93.

Im Etatsjahre 1892/93 sind für
verschiedene Räume des alten Akad.
Ausstellungsgebäudes am Kantianplatz
gezahlt worden

1.	den Gebr. Kasper	600 M.
2.	" der Gasbeleuchtungsgesellschaft	2700.
3.	" d. Königlichen Maschinist	125.
4.	" - Heizer Seliger	25.
5.	" " Wolff	25.
6.	" " Lehmann	10.
		3185 Mk.

M. 11. 4. 93.

1. Zu schreiben:
Hierdurch wird Abschrift,
mit dem unterm [illegible] Anzeige
stimmt mit der Kassenschrift wörtlich überein.
Vorliegender gilt als Kassenquittung
über
3185 M.
in Buchstaben: Dreitausend einhundert
fünf und achtzig Mark.
Die Richtigkeit wird bescheinigt.
Berlin, den 11. April 1893
(L.S.)
Der Präsident
der Königlichen Akademie der Künste.
2. Ausfertigung zu I 573 zurückzugeben als Beleg.
3. Herr Inspektor, Rechnung auf Schornsteinfeger wollen
die Einzahlung der hierin [illegible] Mk. Wolff in gewohnter
Weise übernehmen.
4. Neu Journalisiert.

[illegible]

Akten. Provis. Ausst. Gebäude 17 36. Berlin, den 12. April 1893.

264

d. M. I No. 582. 244

1. Zu schreiben auf anliegende Bescheinigung über
Zahlung für Beleuchtung des prov. Ausstellungsgeb. am Kantianplatz
an
die Generalkasse des Ministeriums

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
Obigen Betrag von
~ 2700 M ~
mit Buchstaben: Zweihundert und siebenzig
wolle die Generalkasse dem Schornsteinfeger [illegible]
Schwerdfeger per Quittung [illegible] und bei dem
Fonds Titel IX. pos 2 der Akademie-Etat pro 1892/93
verausgaben.
Kassenschein gezeigt als Empfänger. Quittung.

Berlin, den 12ten April 1893.
Der Präsident.

2. Notel. Controlleur
3. Notiz. Liquid.

Bei Gasverbrauch 1141 ~ qm. 2 Zähler.

1618

Königliche Akademie der Künste.

K. Ak. d. Künste
Eing. 20 APR 93 Berlin
Sekretariat

265

245.

Nachweisung

von Rechnungen über verschiedene Lieferungen und Leistungen für die Königliche Akademie der Künste.

aus Anlaß der Unterhaltung des provisorischen Ausstellungs-Gebäudes am Lantianplatz während des Etatsjahres 1892/93.

No.	Tag der Liquidation.	Name der Liquidanten, Lieferung, Leistung.	Betrag.
		M. ₰	M. ₰
1.	30. 3. 93.	Bolle, Gluspromitas, Gluspromaitan,	87 75.
2.	1. 4. 93.	F. Behrendt, Berlin, Anlieferung von Ofen, Arbeiten zur Heizung und Reinigung Belüftung des Gebäudes . . .	1990.
		Vorstehende Beträge mit zusammen . . .	1077 65

Einhundertsiebenundsiebzig Mark 65 Pfennige wolle die Generalkasse den Liquidanten gegen Quittung zahlen und die Kosten auf Fonds Titel IX. pos 2 der Akademie, Etat für 1892/93 verausgaben.

Berlin, den 20. April 1893.

Zu Ausgabe-Notiz in der Kontrole.

pp.

An die Generalkasse
der Königlichen Ministerial- und der gesetzgebenden Angelegenheiten

Über

Latus:

No.	Tag der Liquidation.	Name der Liquidanten, Lieferung, Leistung.	M.	₰	Betrag. M.	₰
		Transport:				

No.	Tag der Liquidation.	Name der Liquidanten, Lieferung, Leistung.	Betrag. M.	₰	M.	₰

Acta: 17 3½

I №. 885.

Praes. codem. 3.

267

247

werden zur weiteren Veranlassung gehorsamst vorgelegt zur Bestimmung ob die Versicherung des prov. Ausstellungsgebäudes am Cantianplatz gegen Feuersgefahr, die einen jährlichen Aufwand von rund 300 M. erfordert, fortgeführt werden soll.

d. 26. 6. 93.

1. Die Feuerversicherung ist bis auf Weiteres fortzusetzen.
Bei etwaigem Abbruch des Gebäudes wegen der Räumbuden der Ausstellung ist Anzeige seiner Zeit zur Vorlage zu bringen.
Vorzulegen event.
2. Herrn 2 Journ.

(26/6 93)

Stuppli.
26/6 93.

49. E.

1911.

K. Ak. d. Künste
Eing. 27. JUN. 93 Berlin
Anlage.

268

Berlin, den 26. Juni 1893.

Rechnung

248

Königliche Akademie der Künste,

93. von C. Kirner, Tischler-Meister, N. O. Wadzeckstr. 19.

ii	25	An der Thür des Ausstellungs-Gebäudes am Cantian-Platz: eine neue Schlagleiste 2,45 Meter lang, 4 Haspelöse zusammen 3,60 Mtr. lang, eine neue Mussersetzung und Regulirung Arbeiten	12 50
		Summa Mark:	12 50

d. 29. 6. 93.

Auf den Ausstellungs-Baufonds anzuweisen.

Hans Paulsen

Gans

K. Ak. d. Künste
Eing. 29 JUN. 93 Berlin
1. Anlage

269

Position. | 1918. Benennung der Gegenstände. | Einzelnen. Mk. Pf. | Betrag im Ganzen. Mk. Pf. 249

Berlin den 27ten Juni 1893

Rechnung

über Maler- und Anstreicher Arbeiten
für die Königliche Akademie der Künste für
von Emil Heintze Malermeister Alexandrinen Str 108
April-Mai 1893

Provisorisches Ausstellungs Gebäude
am Cantian Platz

4.39.6 93.

Facade

Vorderfront 18,30. 5,42 + $\frac{10,30. 3,40}{2}$ + 3,15. 4,65 = 87,93 qm

Auf den Herbst Kunstausstellungsgebäuden angewiesen.

Vorl. in der Kontrole.

Hintenfront, nach dem Wasser 5,00. 3,45 + 4,92. 3,45 + 7,25. 2,25 + 2,00. 4,00 = 58,54 qm

Zusammen 146,52 qm

1. 146,52 qm Facadenflächen: die neu verputzten Kalken mit Leinölfirniss getränkt und die ganzen Flächen zweimal mit Oelfarbe in grauen Ton gestrichen, einschließlich Vorsal. an der Rüstung resp. Leitern — pr qm. — 60. 87. 91.

4. 2 Kind Einfassungsstreifen 2,65 m hoch 1,35 m breit von Anker vorgrundirt, verkittet, und zweimal mit Oelfarbe in braunen Ton gestrichen. — per Kind 2. 50 5. —

Viele Mark 92. 91.

Position.	Benennung der Gegenstände.	Betrag im Einzelnen. Mk.	Pf.	Betrag in Summa. Mk.	Pf.
	Uebertrag			92.	91.
3	2 Stck Fenster 1,80 m hoch 1,00 m breit von Ahr. pro: wie Pos. 2 per Stck	1.	—	2.	—
	Im Gebäude in den Kloseträumen: 1,40. 2,00 + 1,40. (3,15 + 1,15) =				
4	8,82 qm. Heizkörper: die mehrgeheizten Rollen vergoldet mit Oelfarbe vorgestrichen und die ganzen Körper einmal mit Oelfarbe im gewöhnlichen Ton gestrichen. pro qm	—	35.	3.	09.
	Summa Mark			98.	—

Berlin S. 14, den 28 Juni 1893.
53. Kommandanten-Strasse 53.
Fernsprech-Anschluss IV. 1748.

I. 75. VIII.

270

I 927.

K. Ak. d. Künste
Eing. 30 JUN. 93 Berlin
1 Anlage

250

O. Hochns

Unternehmer für Gas-, Wasserleitungs- und Canalisations-Anlagen
Dampf- und Wasser-Heizungen.

Rechnung

für Die Königl. Academie der Künste hier
Cantianplatz 4 p. I
über Wasserleitungs- & Klosetten.

Anzahl		Mark	Pf.
4.	Im Ausstellungs-Gebäude in der Damen-Garderobe das Klosett beim abnehmen, die Wasser-Klosettspülleitung Frei gefunden, repariert und probirt, das Becken wieder angeschraubt und gedichtet. Das Wasser für die Garderobe angelassen und probirt.		
1	Monteur und 1 Gehilfe 4½ Stunden	1,15	5 18
0,60 m	Bleirohr 20 mm	2,00	1 20
	für Hanf, Bleiweiß, Fettkitt u. sonstiges		1 50
	Summa Mark		7 88

d. 30. 6. 93.

Zur Anweisung gem. 1. Rüg den Ausstellungsgelder.
Hand anzuweisen.
2. Hofig in der Kontrole.
Dh.

Position.

Pos.	Anzahl.		Mark.
3			
4			

1932.

K. Ak. d. Künste
Eing. 30 JUN 93 Berlin
7 Anlage.

271

Königliche Akademie der Künste.

Nachweisung

von Rechnungen über verschiedene Lieferungen und Leistungen für die Königliche Akademie der Künste

aus Anlass der Unterhaltung des provisorischen Ausstellungsgebäudes am Cantianplatz während des Etatjahres 1893/94.

No.	Tag der Liquidation.	Name der Liquidanten, Lieferung, Leistung.	Betrag. M.	₰
		Titel IX. pos 2.		
1.	10. 6. 93.	Berliner Abfuhr Gesellschaft, Räumung der Latrinenschlammgruben	54	00
2.	26. 6. „	E. Kirner, Reparaturen an den Thüren	12	50
3.	27. 6. „	E. Heintze, Malermeister, Anstrich der Fenster und der Thüren	98	00
4.	28. 6. „	O. Hochno, Reparatur der Entwässerungsanlage	7	88
		Vorstehende Beträge mit zusammen	172	38

Vorstehende Beträge mit zusammen 172 38

Rechnungsbelege 1 bis 4 sind beigefügt.

Berlin, den 17/6 93.

Rechnungsbelege 1 bis 4 sind beigefügt.

Berlin, den 30 Juni 1893

Der Präsident

An
die Generalkasse des Königlichen
Ministeriums der geistlichen, Unter-
richts- u. Medicinal-Angelegenheiten

hier.

I. No.

Berlin den 27ten Juni 1893. 272

Rechnung. 1942.

K. Ak. d. Künste
Eing. 1t JUL 93 Berlin
Anlage.

262

über ausgeführte Maurerarbeiten an dem ehemaligen Ausstellungsgebäude am Lantian-Platz

von O. Krüger Maurermeister, Genfenauerstr. 32

Pos.			M	₰
		An der Masse vom 3–8ten April		
		beim Ausbessern des schadhaften Putzes und der Gesimse an der Vorderfront, waren beschäftigt:		
40	Gesellenstunden	à	0,65	26 —
10	Arbeiterstunden	à	0,40	4 —
		An Materialien geliefert:		
1,50	Hydr. gelöschten Kalk	à	1,50	2 25
2	Hydr. Maurersand	à	0,40	— 80
15	Liter Cement	à	0,10	1 50
25	Liter Gips	à	0,05	1 25
		Summa	=	35 80

4.3.7.93.

1. Anlage zur Sammlung.
2. Anweisung auf den Staatshaushalts-Etat pro 1893/94 Cap. Titel IX. 2.
3. zur Controle.

Zur gefl. Sammlg. gez. 3 Anl.
Zur 2 Anweisg. gef. aufgefor. 4.7.93.
abgel. 8.7.93.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 10. Juli 1893.

U IV. Nr. 3118. U 1000.

K. Ak. d. Künste
Eing. 11 JUL 93 Berlin
1 Anl.

273

Vorsitzenden ersuche gegenen Gutachten event. Bild. Abtheilung Entwurf zu kündigen. Vortrag mit Empfehlung an Herrn Geheimrath Persius. Berger. Mit zu kündigen Zustimmung der Budgetcommission Titel IX 3–6 M 88246 Gehen. 13/7

Das provisorische Kunstausstellungs-Gebäude am Lautianplatz hier ist nach den Untersuchungen der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in einem baufälligen Zustande, dass es nur mit einer erheblichen einmaligen Aufwendung von mindestens 10,000 M und starken jährlichen Unterhaltungskosten zu erhalten sein wird.

Unter diesen Umständen erscheint es geboten, den größten Theil des provisorischen Gebäudes abzureissen und nur den kleinen vorderen Theil bis zu der auf der anliegenden Zeichnung angegebenen Linie zu erhalten.

Der Anlaß veranlasse ich, Ihre gefällige Aeußerung darüber zu hören, ob gegen das Vorhaben zu erheben sind und ob ein Bedürfniß zur Beschaffung eines Ersatzes für die fortfallenden

Raumen

der Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste

hier.

274

257

F[ran]z für die mündliche Prüfung

Die Akademie hat ihre Räume für die Aufstellung ihrer Bibliothek eingeräumt und den bedeutenden Platz an Bücherschränken i. Arbeitszimmer zweiten Range F[ran]z einrichten müssen, mußten bei dem allmählichen Anwachsen der Bibliothek für die bedeutende Bücher auch die letzte Räume F[ran]z für die Zwecke dieser Z. gänzlich frei [illegible] werden will ich.

Für alle Akademie gänzlich

Wenn bereits anderseits die Bedürfnisse auf die Räume der höh. zu gewährt Bauwesenschaftsgebäude schon Genehmigung entsprechend Erweiterungen für den Raum Einzelnes ist. Es verbleibt demselben der andersher benützt. Dass ein großer Theil während für die Einrichtung der Gebäude bis zu Fertigstellung auf die vorübergehend in auf dem Zeit benutzende Einrichtung nicht wird umgeändert. Remissions-Räume in dieser Hälfte nicht zugänglich.

An Se Exc. wissen wir demnach die ehrerbietige Bitte, dass wenn nicht besondere Gründen der Ablehnung der dem Antrag zu Grunde gelegenen Theile der gemeinschaftl. Bauwesenschaftsgebäude entgegen wird 1) der mittlere Theil des ganzen Anbaus mit Einem a mündlichen Absatz 2) [illegible] als Theil für die obigen bezeichneten Theile zum Bau [illegible] Bauentwurf bestimmt über werden.

Die weitere wünschenswerthe Einrichtung dieses Baues Gemäß in Bezug auf die Abtheilung für Physik und Chemie für mit unmittelbar mit der Einrichtung für den Zweck der Akademie für wünschenswerthe Räumlichkeit nöthig gedacht werden kann

Der Minister

Dorn.

Für den Fall, daß Bedenken gegen die Ablehnung der ganzen Theile des gemeinschaftlichen Bauwesenschaftsgebäudes zum Landtagsbau bestehen sollten, wäre die Dringlichkeit für die Herstellung eines Theiles für die Zwecke der Akademie neben gesondert Räumlichkeiten bestehe, bereits der Raum erforderlich ist folgend.

Das bez. Gebäude dient der Akademie bereits für ihr ungünstigen Zwecke als ein allgemeines Interesse der Landes Bibliothek zu erhalten und eben Theil eine selbstständige Objekt. i. Besonderen: Für diesen vielfach Änderungen zur Aufstellung für die Einrichtung dieses die Zwecke i. Interesse Bibliothek. Bei einer wichtigen Bedeutung ist für die Räume, damit für die Arbeit der [illegible] Zeit benutzt wird.

Erlass!

Berlin d. 29. Juli 1893

Betr. besondere Anerkennung über die bauliche Anlage der gemeinschaftlichen Bauwesenschaftsgebäude am Landtagsplatz.

Bez. Ihr Erlass vom 24. IV 3118

An den Herrn Kultusminister

Exc.

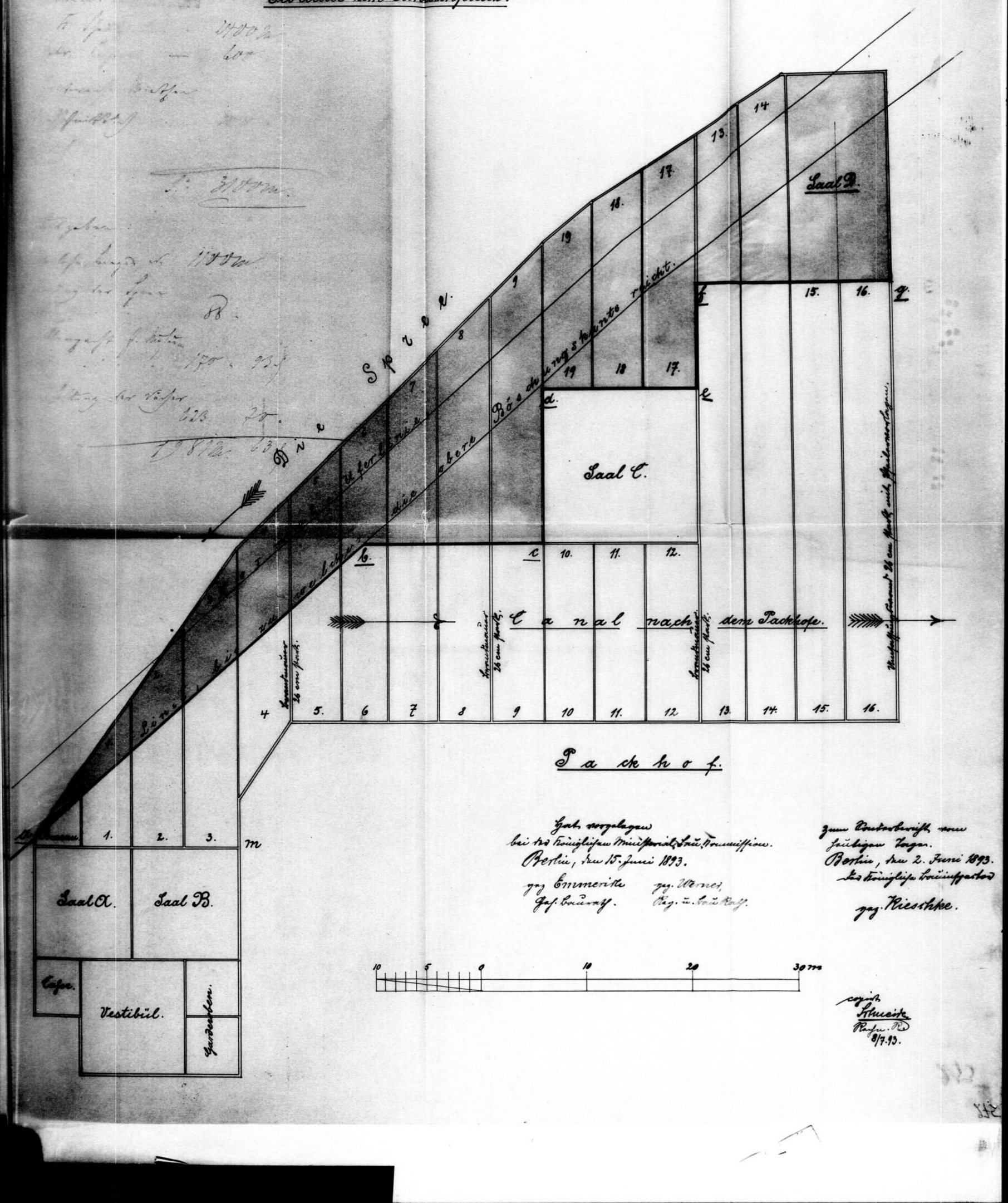
Ihrem Räume vorlegt.

Im Auftrage.

Schmidt.

L.A. Akademie der Künste Verkleinerungsfaktor 14,8

Provisor: Kunst-Ausstellungs-Gebäude am Cantianplatz.


Saal D.
Saal C.
Saal A.
Saal B.
Casse.
Vestibül.
Garderoben.
Canal nach dem Packhofe.
Packhof.
Spree
Kupferbrücke 26 cm Hoch.
Kupferbrücke 26 cm Hoch.
Kupferbrücke 26 cm Hoch.
Kupferbrücke 26 cm Hoch.
Durchfahrt 3 Fuß 6 Zoll breit, 26 cm Hoch.
Böschung 1 zu 1
Böschung 1 zu 1
Böschung 1 zu 1

Einnahmen:

1.	Festbeiträge	
a,	Ordentl. Beiträge	
	v. d. Studirenden	2700 fl.
b,	Außerord. Beiträge	600 "
2.	Zufällige Einnahmen,	
	Strafgelder &c.	200 "
	Zusammen	
		fl.

Ausgaben:

Besoldungen, Zulagen, &c.	1700 fl.
Vermehrung der Bibliothek	88 "
Vermehrung der Sammlungen für Naturkunde	178 " 93 kr
Instandhaltung der Gebäude	623 " 20 "
	2981 fl. 13 kr

Extrahirter Abschrift für XVII - 3 c

277

257

Verhandelt in der Königlichen Akademie der Künste, Sitzung des Senats, Section für die bildenden Künste.

Berlin, den 26 ten Juli 1893

Gegenwärtig
unter dem Vorsitz des Herrn C. Becker

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 6 3/4 Uhr.

Herr ~~Schrader~~
" ~~Gude~~
" ~~v. Werner~~
" ~~Knille~~
" ~~R. Begas~~
" ~~Otzen~~
" Ende
" Köpping
" Ewald
" Dr. Dobbert
" Dr. Dohme
" Dr. Bode
" Dr. Jordan
" ~~Polenz~~
" ~~Becker~~
" Amberg
" ~~Geselschap~~
" ~~Dr. Menzel~~
" ~~Knaus~~

Herr ~~Bracht~~
" ~~Encke~~
" ~~Dr. Siemering~~
" ~~Schaper~~
" Calandrelli
" ~~Schwechten~~
" ~~Raschdorff~~
" ~~Hoyden~~

Erster Gegenstand der Tagesordnung betrifft das vom Ministerium erforderte Gutachten über den voll. Abbruch des provisorischen Kunstausstellungsgebäudes am Lautinenplatz wegen Baufälligkeit.

Herr Jordan berichtet, daß der seit Jahren sich geltend machende Verfall des Gebäudes zu einer baulichen Untersuchung geführt habe, welche dringend die Notwendigkeit der Abhülfe dargelegt. Sein Vorschlag gehe dahin, daß der Senat den hohen Minister bitten solle, bei nothwendig werdendem Abbruch des Gebäudes thunlichst aus dem vorhandenen Material doch noch eine Anzahl von Atelierräumen herzustellen.

Herr Bode weist darauf hin, daß

I N. 1099.

ob sich auf alle Fälle nur um Aufrechterhaltung eines Provisoriums für wenige Jahre handle, da die Neubauten das Provisorium bewerkstelligen, durch welche das provisorische Kunstausstellungsgebäude so wie so verdrängt werde.

Nach weiterer Diskussion, an der sich die Herren Ende, Becker, Bode, Jordan betheiligen, beschließt der Senat an den Herrn Minister die Bitte zu richten, daß, wenn der Abbruch des provisorischen Ausstellungsgebäudes aus baulichen Ursachen geringer nothwendig wird, der Akademie als Ersatz für die ihr dadurch verloren gehenden wichtigen Oberlichträume zwei Atelierbaracken eingeräumt werden. Dann bleibt sich der vordere Theil des alten Gebäudes bis zur Linie a/m des Planes ebenfalls zu erhalten.

2. – 4. 93.

Schluß der Sitzung 8½ Uhr.

gez. C. Becker gez. Dohme.

April. 90.
Mai 93
Juni 90
Juli 93
Aug. 93
259

I. 1178.

Pr. 9/93.
erledigt.

278

258

d.
I No

1. Zu verschreiben auf anliegende Rechnung Lose Listen

An
die Generalkasse des Ministeriums

Obigen Betrag von
~ 759 M. d.

mit Buchstaben: Siebenhundert neun d. Neunzig Mark

wolle die Generalkasse dem Quittanten gegen Quittung
zu Kapitel pro Spezialisirung übersenden und bei dem
Fonds Titel IX 2 der Akademie pro 1893/94
verausgaben.
Festsetzung gemäß Allerhöchster Ordre.

Berlin, den 8ten September 1893.
Der Präsident

2. Notel. Controle.
J. Vertr. Lüdtke 9/9.

9/9. 93

K. Ak. d. Künste
Eing. 12 SEP 93 Berlin
Anlage.

Berlin d. 12/9 93.

I. 1182.

259

Akten prov. Ausstellungsgebäude
am
Cantianplatz.
17 3

4.

1. Von untergezeichnetem Baubeschreibungsexemplar ist beglaubigte Abschrift, wie folgt, zu fertigen:

Vorstehende Abschrift

[illegible] wie mit Abschrift begonnenen Stellen der Anlage I

stimmt wörtlich mit dem Original überein

und gilt, unbeschadet der Feststellung und Richtigkeit, als Beschreibungsbelag im Falle von

300 M.

v. M.

Deutschland

Agentur Berlin

Anfang der Versicherung

den 1. September 1893

Mittags 12 Uhr.

Versicherungs-Summe:

M. 200.000

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Prolongations-Schein

№ 63058 zur Police № 45430

(Letzte Prol.-Schein Bro. 57434)

21.0280

XII. 1890 K.

General-Agentur

Berlin

Ablauf der Versicherung

den 1. September 1894

Mittags 12 Uhr.

Prämie à 1½ pro Mille.

M. 300.—

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder nothwendige Ausräumen (§ 6) verursacht ist, soweit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Falls die Gesellschaft durch besondere Uebereinkunft die Versicherung gegen andere, als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden übernommen hat, so finden die Versicherungs-Bedingungen auch auf eine solche Versicherung Anwendung.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruches oder eines Erdbebens sind.

§ 2. Geld und Werthpapiere werden nicht versichert. Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, goldene und silberne Sachen, Uhren, Spitzen, Gemälde und sonstige Gegenstände, welche einen Kunstwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwerth haben, sind zu diesem Werth nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind, oder die Letztere sich nicht ausdrücklich auf individuell bestimmte Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungsurkunde nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben in der Versicherung inbegriffen.

§ 3. Wer eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes und in den sonstigen neben dem Antrage oder der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken nicht nur die zu versichernden Gegenstände, deren Eigenthumsverhältniß, die Versicherungs-Localitäten, und jede anderweit schon auf den Versicherungs-Gegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, sondern nach jener Anleitung auch die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungs-Verpflichtung.

§ 4. Die Versicherungsurkunde (Police, Prolongationsschein, Nachtrag, Versicherungsgenehmigung) wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht entweder ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt oder ein früherer Zeitpunkt vor Aushändigung derselben durch das zu ihrer Feststellung berechtigte Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständniß des Versicherten mit dem genauen Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung constatirt. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde.

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung ist mit Beginn des Versicherungsjahres an den Agenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten zur Einlösung der Prämien-Quittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft.

In allen Fällen des Verzuges der Prämienzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, jeder den Versicherungs-Vertrag durch schriftliche Mittheilung an den Versicherten aufzuheben oder die Einlösung der Versicherungsurkunde, beziehungsweise Prämien-Quittung klagend zu erwirken.

§ 5. Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung:

1. eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt,
2. versicherte Gegenstände noch anderweit versichert,
3. sie in eine andere Localität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder verbringen läßt,

oder wenn

4. versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigenthümer wechseln,

ht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen Seitens der Gesell- oder bis zur Wiederherstellung des frühern Zustandes die Entschädigungs-Ver- tung der Gesellschaft, und zwar in den Fällen unter 1 und 2 bezüglich aller, n Fällen unter 3 und 4 bezüglich der davon betroffenen versicherten Gegenstände. mstände, welche, unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die gefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter 1 aufgeführten Umständen gleich geachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntniß davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen. Erstattet aber der Versicherte diese Anzeige ohne Verzug, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will, berechtigt, die letztere durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben.

§ 6. Der Versicherte hat dem Agenten binnen 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nach einem Brande Anzeige von demselben zu machen.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände, soweit es in seiner Macht steht, zu retten und während des Rettens, sowie nach demselben für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch dürfen bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme des Viehes, dessen frühzeitigere Rettung freisteht, erst bei unmittelbarer Gefahr und nicht gegen das etwaige Verbot des Agenten oder eines Beauftragten der Gesellschaft ausgeräumt werden. Handelt der Versicherte diesen Vorschriften zuwider, so hat die Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden, falls die Ersatzansprüche des Versicherten nach § 10 nicht überhaupt verwirkt sind, nicht aufzukommen.

Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald Letztere aufhört.

§ 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes festzustellenden Schadens, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungs-Summe, dieselbe möge auf Taxation beruhen oder nicht, bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Gesellschaft und zwar für jede einzelne Position der Versicherungsurkunde.

Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe oder sind sie noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werthe vergütet.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, jede auf den Werth, sowie auf den Schaden, dessen Ursache und Höhe bezügliche Untersuchung anzustellen und von dem Versicherten über seine Angaben Belege und sonstige Beweise, die er liefern kann, zu fordern.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft specielle Verzeichnisse, der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder abhanden gekommenen und der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten Gegenstände anzufertigen und innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von mindestens zwei Wochen dem Agenten einzureichen. Diese Frist beginnt im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald Letztere aufhört. Die Verzeichnisse müssen auf Verlangen der Gesellschaft mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatze des § 7 versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als vernichtet oder abhanden gekommen angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die Gesellschaft ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden und die Entschädigung mit andern Personen als dem Versicherten einzulassen.

§ 9. Sowohl die Gesellschaft wie der Versicherte haben, unbeschadet der Bestimmungen in § 8, das Recht, zu verlangen, daß der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen durch ein Abschätzungsverfahren festgestellt werde, welches mit verbindlicher Kraft für beide Parteien auf gemeinschaftliche Kosten nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Jede Partei ernennt zu Protocoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der andern unter Benennung des ihrerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so geht das Recht, diesen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nach beendigter Abschätzung in Thätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die Letzteren über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch das für den Brandort zuständige Amtsgericht ernannt.

783

Die von den Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen jedenfalls enthalten:

1. den Werth des Gegenstandes unmittelbar vor dem Brande — bei Gebäuden und Maschinen außerdem auch den Neubauwerth beziehentlich Neuanschaffungswerth —,
2. den Werth des Gegenstandes nach dem Brande, beziehentlich der übrig gebliebenen Theile und Materialien unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit derselben für die Wiederherstellung.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen des § 7.

Die Abschätzungs-Verhandlungen sind dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

§ 10. Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht, wenn er rechtzeitig dem Agenten von dem Brande Anzeige zu machen unterlassen hat (§ 6, Absatz 1), wenn er böswillig den Vorschriften des § 6, Absatz 2 zuwiderhandelt oder die Beibringung der Belege, Beweise und Verzeichnisse, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, verweigert oder wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht liefert, oder endlich, wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung und zwar für alle an dem betreffenden Brande betheiligten Versicherungen.

§ 11. Die Entschädigungs-Summe ist dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte der Ausstellung der Versicherungsurkunde — unbeschadet der Bestimmungen des § 12 — baar zu zahlen. Zur Vergütung von Zinsen ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, mit welchem sie sich im Verzuge der Zahlung befindet, also erst nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfrist.

Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Durch Zahlung der Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände von selbst auf die Gesellschaft über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder ihrem Betrage nach von der Gesellschaft schriftlich und vorbehaltlos anerkannten oder durch Klage bei dem zuständigen Gerichte und deren Zustellung geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.

§ 12. Wenn auf versicherte Gebäude Hypotheken, Grundschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brande eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem Letztere gesichert worden, bezahlt, den sämmtlichen vor dem Brande eingetragenen Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rangordnung gegen entsprechende Cession ihrer Rechte. Sind im Falle solcher Cession noch ungetilgte, vor dem Brande eingetragene Ansprüche vorhanden, so ist die Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, denselben vor der ihr cedirten Forderung den Vorrang einzuräumen.

§ 13. Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungs-Summe um den Betrag der zu leistenden Entschädigung.

Nach einem jeden Schaden, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist, hat sowohl der Versicherte, wie die Gesellschaft, Letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande in den Versicherungslocalitäten das Recht, mittelst schriftlicher Anzeige jede zwischen den Parteien bestehende Versicherung mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von der Versicherten nicht binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, und von der Gesellschaft nicht binnen Monatsfrist, nachdem sie Kenntniß von dem Brande erhalten hat, ausgeübt wird.

§ 14. In allen Fällen der Aufhebung der Versicherung ist die über das laufende Versicherungsjahr vorausbezahlte Prämie unter Wegfall etwaiger Freijahre und des Disconts zurückzuzahlen. Die Prämie des laufenden Versicherungsjahres ist ebenso wie die Prämie für eine auf kürzere als Jahresdauer geschlossene Versicherung verfallen, wenn der Versicherte von dem Rechte der Aufhebung Gebrauch macht, während sie im Falle der Aufhebung von Seiten der Gesellschaft nach Verhältniß der Zeit, und zwar bei Aufhebung nach einem Schaden nur für den nach Abzug der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungs-Summe zurückzugewähren ist.

§ 15. Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage unterwirft sich die Gesellschaft, sofern nicht gesetzliche oder Concessions-Bestimmungen entgegenstehen, dem Gerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungsurkunde ausgestellt ist.

Falls gegenwärtige Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf vom Versicherten bei der unterzeichneten Generalagentur oder von dieser Letzteren beziehungsweise der Gesellschaft schriftlich gekündigt wird, so gilt sie für dieselbe Dauer und zu denselben Bedingungen rechtskräftig erneuert, welche gegenwärtige Prolongation festgesetzt sind. Die Prolongation findet in gleicher Weise bei Ablauf jeder neuen Versicherungsperiode statt, wenn die ebenerwähnte schriftliche Kündigung nicht erfolgt. In allen diesen Fällen ist der Versicherte gehalten, den bezüglichen Prolongationsschein mittelst Zahlung der Prämie und Kosten einzulösen.

Die **Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden** prolongirt hierdurch die [illegible]
[illegible] zu Berlin am Canal durch [illegible]
von der General-Agentur Berlin am 6ten August 18 84 ausgestellte Police Nro. 25451
bis zur Summe von Mark zwei Hundert Tausend

geleistete Feuerversicherung unter den vorstehenden allgemeinen und nach Maßgabe des Inhalts der besonderen Bedingungen vorgenannter Police auf die Dauer von einem Jahre
beginnend am 1. September 1800 dreihundertneunzig Mittags 12 Uhr
und endigend am 1. September 1800 vierhundertneunzig Mittags 12 Uhr

Zur Police ausgefertigte Nachträge bleiben selbstredend in Kraft.
Die Prämie für gegenwärtige Prolongation beträgt zum Satze von 1½ ‰ p. a. auf die Dauer der Versicherung
Mark Drei Hundert und ist [illegible]
Rabatt zu entrichten.

Berlin, den 12ten August 18 93

Für die
Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden
Der General-Bevollmächtigte.
Ludwig Voss

Bureau: Friedrichstrasse
Geöffnet von 3—4 Uhr.

Prämie . . . . . M. 300
Kosten des Prolong.-Scheins M. Porto „ 1
Stempelsteuer „ M. 3 80 4
„

Zusammen mit M. 304 heute erhalten.
Berlin, den 21ten August 1893

Agentur zu Berlin
pp. Hein

261/281

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 13. Oktober 1893.

Journal 17/10 93
Ministerium.

U. M. No. 4065.

I. 1332.

K. Ak. d. Künste
Eing. 19 OKT 93 Berlin
Anlage 2

Bei Rücksendung der Anlagen des Gutachtens der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission vom 15. Juni d. Js. – I 4308 – will ich nach Benehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten den Abbruch des provisorischen Kunstausstellungsgebäudes am Kantianplatz bis zu der auf dem bezeichneten Areale genehmigen.

Die Königliche Ministerial-Bau-Kommission wolle die erforderlichen Arbeiten schleunigst zur Ausführung bringen lassen.

Die entstehenden Kosten sind – Ihrem Vorschlage gemäß – aus den Fonds der dortigen Bauverwaltung zu übernehmen. Der Erlös aus dem Verkaufe des beim Abbruch gewonnenen Materials ist mir anzuzeigen.

Das Angebot der Aktien-Gesellschaft für Bau-

An

den Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste

hier.

nübschürungen hierselbst vom 7. Dezember d. Js. nebst einer Zeichnung folgt mit dem Bemerken zurück, dass die Errichtung von Schuppen als Ersatz für die durch den zu Abbrüch der Königlichen Akademie der Künste verloren gehenden Räumlichkeiten einstweilen auf sich beruhen bleiben soll.

(Unterschrift.)

An die Königliche Ministerial-Bau-Commission hier.

Abschrift erhält der Bericht auf den Bericht vom 29. Juli d. Js. - I 1000 - zur Kenntnissnahme.

Auf den Antrag wegen Uebereinkunft zwischen Hardtbahnbögen als Ersatz für die durch den theilweisen Abbrüch des Künstlerhallungsgebäudes der Königlichen Akademie verloren gehenden Räumen bemerke ich dass die Wasserabfuhr von der Hardtbahn nicht auf Gewölben sondern auf eisernen Brückenkonstruktionen überschritten wird, und nutzbare Hardtbahnbögen hier nicht vorhanden sind. Es liessen sich dieser nur unter Benutzung der massiven Pfeiler Schuppen unter den Brücken-

trägern erbauen, die nur besonders dazu erhalten müssten. Gegen die Errichtung solcher Schuppen sind jedoch Bedenken zu erheben, weil bei der Feuergefährlichkeit der eisernen Brückenkonstruktionen leicht durch Funken aus den Lokomotiven Feuersbrünste entstehen könnte und weil ferner die Schuppen je nach ihrer Lage unter der Hardtbahn nach Abbrüch des Künstlerhallungsgebäudes entweder durch den Hinterraum oder durch den Vorhof von dem stehenbleibenden Theile völlig getrennt sein würden.

Unter diesen Umständen muss von der Erbauung der Schuppen Abstand genommen werden und die Frage der Herstellung von Ersatzräumen einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Ich bemerke hierbei, dass im Bedürfnisfalle vorübergehend in den Hardtbahnbögen in Ausstellungszwecken am Lehrter Bahnhof geeignete Räume würden zur Verfügung gestellt werden können.

Bolle.

Die mündlich angeordnete Mitwirkung mit Min. Dep. hat sich bereits erledigt. Die K. Ministerial Bau Commission wird die ge. Begutachtung ab nicht erstatten

Berlin v. 21/10 93.

1. Vorschrift.

betreffend

den alten Hofpflasterungs-Fonds
sowie am Karthaus-
platze.

Ew. Excellenz

beehren sich wir Vorschrift
gef. zu bescheinen:

In Gemäßheit des in Ab-
schrift und wiederbeigefügten
Erlasses v. 13 v. M., U. II
No. 4465, ist die k. Minist.
bau-, Commission beauftragt
worden, mit dem Abbruche
des alten Hofpflasterungs-
Gebäudes am Karthaus-
platze sofort nach
Maßgabe des genehmigten
Kostenanschlages Abbruch
vorzunehmen.

Abl. i. 2
Mat. i. d.
w/ w. 93 Sg.

Mit Rücksicht darauf, dass
~~sie [illegible] waren~~
stehende Räumlichkeiten
des Werk. Gebäudes
~~in demselben [illegible]~~
an die General-Inspection
d. k. Schlösser sowie
an die Gebr. Kassen ser-
folgen, vermietet sind,
wobei ~~nämlich~~ gegen
seitige eine vierwöchent-
liche Kündigungsfrist vorbe-
halten worden, ~~so bittet~~
gestattet
sich ergebenst zu bit-
ten, ~~dass~~ gefälligst zu hö-
heren Genehmigung die ge-
horsamste Vorlage machen
zu dürfen, damit wir die Kündi-
gungen an die Gebr. Kassen
können.

Betreffs der einzugehenden
anderweitigen Vereinbarung

von Skizzen etc. [illegible]
für die Dauer der Arbeiten
und darüber hinaus gehenden
Räumlichkeiten, erlauben
wir uns ergebenst zu
bemerken, dass die bezüg-
lichen vorläufigen Verhandlungen
Räume ~~nämlich~~ für
Büsten, Modelle, Skizzen
in Thon etc. in nächster
Nähe des Akademie-
Gebäudes ein unabweis-
liches Bedürfniss ist, dann
dass, wenn gegen die
seinerzeit vorläufig ~~[illegible]~~
~~unter den obwaltenden Umständen~~
~~[illegible]~~
bestehen gelassen zu
werden, die neuen
Hilfsräume
vielleicht eine Verlängerung
oder auch
erheischt ~~[illegible]~~ eine Ver-
einbarung mit dem Besitzer

ev. Uebernahme des
gesuchten Fonds
übernehmen lassen
zu wollen.

An
den Senat.

An
den K. Kassen-Revisor
Hellwig.

An
die Gemeinde-Vertretung
des Hüttenwerks
Zorge.

An
die K. Ober-Berg-Amts
Abtheilung
hier

An
den Hüttenmeister
Schmidt
hier

Abschrift.

Bei der Gemeinde-Vertretung des Hüttenwerks Zorge ist heute der Antrag gestellt worden, das alte Gebäude des sogenannten Kunstgezeugs, welches auf dem Hofe des Hüttenwerks Zorge steht, und dessen Abbruch wegen Baufälligkeit dringend nothwendig ist, zu verkaufen.

Sollte sich ein Käufer dafür finden, so ersuche ich Sie, mir gefälligst zu berichten, ob Sie gegen den Verkauf des alten Gebäudes Nichts einzuwenden haben, und ob Sie geneigt sind, dem Käufer die Abbruchsmaterialien gegen Zahlung des Taxwerthes zu überlassen.

Clausthal, den 6. Januar 1858.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Feldlazarethgebäude [illegible]
Tauberbischofsheim angewiesen
worden ist, so haben wir
Euch in die Notwendigkeit
versetzt,

der 83. Infanterie-
Div. 83.
die in dem Gebäude
bisher benützten Räum-
lichkeiten [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Berlin den 20. October 1893.

11376.

K. Ak. d. Künste
Eingeg. 20 OKT 93 Berlin
Anlage. 2

Der Königlichen Akademie der Künste
wird ergebenst mit, daß der Herr Minister
der geistlichen Unterrichts, und Medicinal,
Angelegenheiten den Abbruch der provisori-
schen Kunst-Ausstellungsgebäude am Kön,
Kanonenplatz bis zu der auf dem dort westl be,
findlichen Platz mit a - m bezeichneten Linie
beschlossen und die schleunigste Ausführung der
vorbereitenden Arbeiten angeordnet hat. Um
hiermit sobald als möglich beginnen zu können,
bitten wir, die in den Gebäuden vermiethe,
ten Räume zu dem nächsten Termin der
Miethen zu kündigen und uns von dem
Geschehenen gefälligst Nachricht zukommen
lassen zu wollen.

Königliche Ministerial, Bau, Commission

Sagebiel

An
die Königliche Akademie
der Künste

Kündigung der Räume
Gebäude, erf. m. 15 Tagen
z. 2. Oct.

v. U.
U. M.

I. 7499.

Zur weiteren Veranlassung gehorsamst
vorgelegt.

Stempelis.
4/11 93

B. 14. 11. 93.
Nach weiteren 14 Tagen
J.U.
K M

(30/11)

Berlin d. 28/10 93. 268
188

An
den Bürgermeister Herrn
Hirsch
Landsberg.

II. 1376.

Hierdurch
Da der Abbruch der
alten Befestigungsgebäude
an Landsberg nach
dem 1 April d. J. erfolgen
wird, so benachrichtige ich Ihnen
hiermit, zu welcher Zeit den
Ihre Baulichkeiten als Befestigungs-
Gebäuden.

Sollten Sie sonst Gegenstände
haben, die Sie beim Abbruch der
Befestigungs-Gebäude, Steine und Holz
sind Sie sonst gegen meine
Ihre Entschädigung Ihnen bis-
her in Anspruch berechtigt
Räumen, unter Ausschluß

Empfangs-Bescheinigung.

Die Zuschrift der Königlichen Akademie der Künste vom 28. October 1893 Pk I No 1396 ist mir heute beantwortet worden.

Berlin, den 29 October 1893 1893

A Berger

Der Empfänger

J.V.

Ehz

Kell

[illegible] Freitag sowie der Remuneration, [illegible] zu bewirken, so weit ich nicht abgemeldet, Ihnen diese Beschäftigung zu übertragen und erwarte ich Ihre schriftliche Erklärung hierüber binnen vierzehn Tagen.

270
290

General-Intendantur
der
Königlichen Schauspiele.

Berlin, den 26. Oktober 1893.

I. 1388.

K. Ak. d. Künste
Eing. 28 OKT. 93 Berlin
Anlage.

A. 28. 10. 93.
Ja den Akten.
v. V.
R. H.

Dem Senat der Königlichen Akademie der bildenden Künste beehre ich mich ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß das sehr gefällige Schreiben vom 21. d. M., durch welches der diesseitigen Verwaltung die in dem alten Ausstattungsgebäude auf dem Lenné-Platz neu gebauten Räume zum 1. Dezember c. gekündigt worden sind, richtig in meine Hände gelangt ist.

Die Königliche Theater-Hauptkasse hat Anweisung erhalten von dem gedachten Tage ab die Zahlung der Miethe einzustellen.

Hochheim

An

den Senat der Königlichen Akademie
der Künste, Section für die bildenden
Künste

hier.

2140.

1. Abt. Geh. Berlin d. 8/11 93. 271/291

I 1455. Pr. exh. 11.

An Komission für Ein-
richtung eines Lehrer-
Seminars in Berlin,
z. H. des Hr. Kämmerer,
Provinzial Schulrath

Hierselbst

Unter Rückgabe der
mit den gehorsamsten Bericht
d. Königlichen Regierung vom 13 October 1883 erhaltenen
Akten des Königl. Provinzial Schulcollegii
über anderweitige Unterbringung des hiesigen
Lehrer Seminars in einem eigenen Schulgebäude
Gebäude am Lützowufer
erstattet wird Euer
Hochwohlgeboren ergebenst anheim gegeben, sich darüber gefälligst
baldgefl. gegen Rückgabe der Akten gefl. Bemerkungen
zu äußern.

ad I 1955.

Gesehen vorgelegt.

Schuppli
17. II. 93.

d. 17. II. 93.

1. Herr Regierungsrat Dr. Jordan hat namens der Luther-Denkmals-Komité wegen der Prüfung der im Treppenhaus des Akademie-Modelle nochmals ersucht.
2. Herrn Ratsschreiber Schwerdtfeger vorzulegen, um gefälligst die Prüfung der fraglichen Modelle zu veranlassen.

Zu.
2
17/II

Herr Präsident

Wolle

Zeit nicht unerheblich

gelitten haben dürfte

sich in schlechtem Zustande befinden

b. Wiederholung der Anfragen, ob [illegible]

d. 17. II. 93.

Der Präsident

v. V.

Denkmal der ehemaligen Deutschen Soldaten für Kaiser Wilhelm I
auf dem Kyffhäuser.

Protektor: Sr. Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt.

Geschäftsführender Ausschuß: Berlin W. 62, Joachimsthaler-Straße 35.

273
293

Journ.-No. 8251.

K. Ak. d. Künste
Eing. 15 NOV. 93 Berlin
Anlage

I 1524.

Berlin, den 13. November 93.

D. 15. II. 93

Die Anordnungen wegen des Schinkel'schen Entwurfes sind getroffen. In den Akten. L. V. U M

An
Die Königliche Akademie der Künste
z. H. des Präsidenten Herrn Professor C. Becker
Berlin.

Auf das gefällige Schreiben vom 8. d. Mts. J. No. 1424 beehrt sich die unterzeichnete Geschäftsleitung für das Comité des Kaiser-Wilhelm-Denkmals auf dem Kyffhäuser ergebenst zu erwidern, daß dieselbe für die Absendung der bisher in dem Ausstellungsgebäude am Lehrterplatz freundlichst aufbewahrten vier preisgekrönten Denkmalentwürfe Sorge tragen wird. Die Herren Konkurrenten sind seiner Zeit nochmals aufgefordert werden, ihre Arbeiten abzuholen; die unterzeichnete Geschäftsleitung hat dieser keine Verpflichtung mehr, den noch zurückgebliebenen Entwürfen der Herren

Hermanton

Kurranten Herrn Stichling wohlgeb. zu lassen.

Mit vorbezeichneter Hochachtung
ganz ergebenst
Die Geschäftsleitung für den Verein der Kaiser-
Wilhelm-Dankmal-Postbeamten:

Prof. A. Westphal

Premierlieutenant d. R.
Schriftführer.

An
Herrn Prof. Conrad Hasa
Lehrer, z. Z. wohl
Wohlgeboren
Halle a. Saale

Berlin C. 14/11 93.

I. 1540.

K. Ak. d. Künste.
Eing. 16 NOV. 93 Berlin
Anlage

Lieber.

Der Abdruck des Ehrentafelentwurfes befindet sich am Centralplatze in Hofmann's Atelier d. J. ausgestellt. In einer Scala vier Jahrhunderte umfassend, von Herrn Prof. Conrad Hasa durchgeführt, stellt sich dar Hofmann's Entwurf als der glücklichste dar. Wolbeer war wegen Krankheit verhindert, Ihnen das gewünschte Verständnis zu geben. Hoffentlich ganz

Halle a/S. 18/11. 93.

(30 Pf)

K. Ak. d. Künste
Eingl. 17 NOV. 93 Berlin
Anlage

Berlin d. 17/11 93

275
295

An
die Generalverwaltung
d. k. Museen

L. 1578.

Hilt!

Fach. ab 17/11. 93.

Euer Hochgeboren erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß die Herstellung des Bildwerkes Lebensgroße Figur Eugen Boermel's vor Vollendung steht.

Der Bildhauer

Berlin, den 16. November 1893

K. Ak. d. Künste
Eing. 18 NOV. 93 Berlin
Anlage.

I. 1530.

In Erwiderung auf die gefällige Mitteilung vom 8. d. Mts. – I. No. 1755 – beehre ich der Königlichen Akademie der Künste ganz ergebenst mit, daß der Königliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Max Jordan in Aufbewahrung des unterzeichneten Comité's die Güte haben wird, die in dem alten Ausstellungsgebäude am Lentralviehhof unterzubringenden Entwürfe zu einem Luisendenkmal in den nächsten Tagen zu übernehmen und fortzuschaffen. Ich bitte, gefälligst Anordnung zu treffen, daß dem Genannten die Modelle ausgehändigt werden.

Für das Comité für Errichtung eines Luisendenkmals in Berlin:
Der Vorsitzende:
Schrader
Kammergerichtsrath.

B. 18. 11. 93

An — I 1755 —
die Königliche Akademie
der Künste

Mit Rücksicht auf die Verfügung vom 17. d. M. in Abschrift ergebenst mit der Bitte um Rückgabe.

i. V.
H. M.

Hier.

Sind abtreten nach Ablauf der für die Ausstellung bestimmten Frist. Sollte dieselbe verlängert werden müssen, so ersuche ich die Akademie ergebenst, mir davon Kenntniß zu geben, damit ich das Comité davon in Kenntniß setzen kann.

2. Nach 3 Tagen.

Der Vorsitzende
i. V.
H. M.

277

GENERAL-VERWALTUNG
DER KOENIGLICHEN MUSEEN
J.-No. 3442.

BERLIN, den 23. November 1893.

297

I. 1627.

K. Ak. d. Künste
Eing. 25 NOV. 93 Berlin
Anlage.

Euerer Hochwohlgeboren verehre ich in Gemäßheit gefälligen Schreiben vom 17. November vorigen Jahres, daß der vorgesetzte Herr Minister mit einem Erlasse vom 13. Oktober d. J. unter dem gleichen Datum die Königlich Ministerial-Bau-Kommission angewiesen hat, den Abbruch des provisorischen Künstlerwerkstättengebäudes in dem bekannten Umfang schleunigst zur Ausführung bringen zu lassen.

Es darauf aufmerksam machen muß, daß die Uebergabe des Gebäudes zu dem gedachten Zweck von Seiten der Akademie der Künste an die Ministerial-Bau-Kommission unmittelbar bevorsteht, so benachrichtige dennoch der Architekt der Königlichen Museen die Firma, welche Sie vertreten, daß zu Verfügung.

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste
Herrn Professor Becker
Hochwohlgeboren
hier.

v. E.

Verschönerungszwecken verwendeten Glases nur, wie dann in Aussicht genommenen Abbruch, indem er denselben missbilligte, sich wegen rechtzeitiger Zurückgabe des Materials mit der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in direkte Verbindung zu setzen. Demnächst ist der Firma noch eine Bescheinigung über die ihr zustehende Material verabfolgt worden.

Anfang dieses Monats ist dem Architekten der Königlichen Bauten wie dann mit der Bitte beschäftigten Baubeamten der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission mitgetheilt worden, dass der Abbruch zum 1. Dezember d. Js. bewerkstelligt und der Eigenthümer des Grundstücks angewiesen sei, die Firma ihre Arbeiten sorgfältig nun zu lassen.

Bei dieser Besichtigung war Dirksen nicht zugegen gewesen, dass eine Besichtigung des Material und des Grundstücks um die Ministerial-Bau-Kommission mitgetheilt worden, dass der Abbruch zum 1. Dezember d. Js. bewerkstelligt und der Eigenthümer des Grundstücks angewiesen sei, die Firma ihre Arbeiten sorgfältig nun zu lassen.

Bei dieser Besichtigung war Dirksen nicht zugegen gewesen, dass eine Besichtigung des Material und des Grundstücks um die Ministerial-Bau-Kommission in Anspruch genommen würde; indessen verfehlt die General-Verwaltung nicht, ihre Verwunderung über das vorgekommene Missverständniss hierdurch ergebenst zum Ausdruck zu bringen.

Im Uebrigen bemerkt sie ehrerbietig, dass der mit dem Abbruch beauftragte Bau-Inspektor der Ministerial-Bau-Kommission, dem Architekten der Königlichen Bauten gegenwärtig wie Termin für den Anfang des Abbruchs bezeichnet und sich gleichzeitig dahin geäussert hat, dass unter den vorliegenden Umständen die Entstehung eines wirklichen Nachtheils nicht zu befürchten stehe.

Demgegenüber dürfte es sich nach den ergebensten Ermittelungen der General-Verwaltung empfehlen, wenn wie Massnahmen zur vorübergehenden Einziehung der freigelegten Wände, die sich nur mit starken Kosten würden herstellen lassen, ebenfalls würden. Ferner Hochverpflegebauten bittet

ergebenst

weshalb die General-Verwaltung ergebenst, gefälligst von einem solchen Wunsche Abstand zu nehmen.

Der General-Direktor
Schöne

An

Berlin, d. 28/11 93.

279

299

die General-Verwaltung
der K. Museen

hier

Lilt.

1028/1

Gest. d. 29/11. 93.
M.

Der p. Lilt. ist mit
ist das gefl. Schr. v. 23 v.
M., J. No. 3442, ganz ein-
-gehend. Da inzwischen, nach
dem letzten Bericht die Ver-
-spätigte Befestigung von
der Tagesordnung noch nicht ver-
gangene Benutzung erfolgen
hat, vielmehr mit Bestimmt
wie vor bevorsteht, nachdem
Maßregeln für jeden
Besucher, der durch das
vorspricht beliebte Ver-
lassen entsprechen kann,
gemeinschaftlich und fest-
der angeordnet werden

Nachdem [illegible] ihnen
[illegible] Räume der
alten Aufstellung ge-
hörige Bestand der
k. Akademie der Künste
[illegible] wieder
[illegible] worden, während
[illegible] [illegible] während nicht
[illegible] der Eingang
[illegible] Abg. Hauptstelle
[illegible] sei, müsste ich
mich [illegible],
[illegible] der Akademie [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Herrlichkeit in ihrer
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].
Statt [illegible] ich [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

der Räume allen Liebhabern
der Gegenwart zugänglich
[illegible] werden.
Da [illegible] auf die
-pätigen Inventarisation der
Akademie [illegible] Gebäude
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
wird, [illegible] noch eine
gründliche Visitation
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
günstigsten Gelegenheit
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

28/307

Rem. resp. 1/3

I № 1650.

Acten,

betreffend: provisorisches Ausstellungsgebäude am Cauerplatz

17 3

werden zur weiteren Veranlassung zufolge Verfügung vom 11/16 ten November 1376/1340 mit Journ. № 27. vorgelegt.

Berlin, den 30 ten November 1893.

v.

Vorlegung des Minist. Erlasses wieder vorzulegen.

b. 6/12 93.

J. V.

K M

Die Ausführungsarbeiten sind vollendet, abgesetzt sind die Gebäude für das Kunstgewerbemuseum sowie die Künstlerischen Gebäude, Speisehaus und die Restaurants f. d. Ausstellung

Verbleibt.

Vorl. 5 Jahre!

(5/12)

Maassregeln sogleich veranlassen.

Der Präsident.

i. V.

K M

I. 1715.

382
Prod. 303
302

Von Neuem verglichen pct 1627.

J. Klingeli
Sr.

2.

Chef d. Artillerie d.
General-Verwaltung d. L.
Hofmann, ehem. v. Wagen.
(18/12 Lv. 8/12 93.
d. V.
K. K.

Von Neuem verglichen.

J. Klingeli
24/12 93.

Pr. 283
303

ad I. No. 1808

1. Zu verschreiben auf anliegende Rechnung Anweisung über diesen
in Höhe von 285 M.

An
die Generalkasse des Ministeriums

Obigen Betrag von
285 M d.
mit Buchstaben: zweihundert fünfundachtzig Mark
wolle die Generalkasse dem Kommandanten gegen Quittung
gefl. oder per Postanweisung übersenden und bei dem
Fonds Titel IX. pos. 2 der Akademie-Etat pro 1893/94
verausgaben.
Im Postschein genügt als Empfangsbescheinigung.

Berlin, den 14. December 1893.
Der Präsident.

2. Notel. Controle fertig
3. Notif. Liquid.

An
die H. Gebr. Lissau
Wohlgeb.
Hier

Berlin d. 29/12 98.
I. 1902 Pr. vorl.

Ew. pp.

wunden ergebenst ersuche,
die nächstjährige Novemberrate
wieder für die im Gebäude
am Landsberger Bahnhofe
belegenen Lokalitäten, welche Sie nach
Meldung des Schutzmanns am
1 Novbr. d. J. geräumt
haben, nämlich bahngasse
Nr. 1 hier einziehen
zu lassen.

Der Polizeipräsident.
I. V.

Elg

rückst. 30/12 93 M.
Ab. Dez.

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 548

ENDE